

ENTWURF

Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1999 - WEIWG) und mit dem das Wiener Starkstromwegegesetz 1969 geändert wird [CELEX-Nr.: 396L0092, 396L0061]

Der Wiener Landtag hat am in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, BGBl. I Nr.143/1998, und des Bundesgesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968, zuletzt geändert mit Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/1998, beschlossen:

Artikel I

Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1999 - WEIWG

Inhaltsverzeichnis**I. Hauptstück (Allgemeine Bestimmungen)**

- § 1 Geltungsbereich, Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
- § 4 Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

II. Hauptstück (Erzeugungsanlagen)

- § 5 Anlagengenehmigung; Anzeige
- § 6 Entfall der Genehmigungspflicht
- § 7 Vereinfachtes Verfahren
- § 8 Genehmigungsverfahren, Anhörungsrechte
- § 9 Nachbarn

§ 10 Parteien

§ 11 Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

§ 12 Erteilung der Genehmigung

§ 13 Betriebsgenehmigung, Probetrieb

§ 14 Abweichungen vom Genehmigungsbescheid

§ 15 Nachträgliche Vorschriften

§ 16 Wiederkehrende Überprüfung

§ 17 Amtswegige Überprüfung

§ 18 Auflassung einer Erzeugungsanlage, Vorkehrungen

§ 19 Erlöschungen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

§ 20 Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen

§ 21 Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

§ 22 Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage

§ 23 Enteignung

§ 24 Umfang der Enteignung

§ 25 Enteignungsverfahren

III. Hauptstück (Betrieb von Netzen)

1. Abschnitt (Netzzugang, Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber)

§ 26 Geregelter Netzzugang

§ 27 Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

§ 28 Verweigerung des Netzzuganges

§ 29 Allgemeine Netzbedingungen

§ 30 Pflichten der Betreiber von Netzen, Aufbringung

§ 31 Kosten des Netzzugangs

§ 32 Technischer Betriebsleiter

§ 33 Aufrechterhaltung der Leistung

§ 34 Versorgung über Direktleitungen

2. Abschnitt (Betreiber von Verteilernetzen, Besondere Rechte und Pflichten)

§ 35 Recht zur Allgemeinversorgung

§ 36 Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht

- § 37 Reserveversorgung, Zusatzversorgung
- § 38 Aufbringung, Abnahmepflicht
- § 39 Allgemeine Versorgungsbedingungen, Hausanschluß
- § 40 Besondere Vereinbarungen

3. Abschnitt (Genehmigung der Bedingungen, Veröffentlichung)

- § 41 Verfahren
- § 42 Veröffentlichung

IV. Hauptstück (Ausübungsvoraussetzungen für Netze)

1. Abschnitt (Übertragungsnetze)

- § 43 Anzeige, Feststellungsverfahren

2. Abschnitt (Verteilernetze)

- § 44 Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Voraussetzungen für die Konzessionserteilung
- § 45 Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte
- § 46 Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession
- § 47 Ausübung
- § 48 Geschäftsführer
- § 49 Pächter
- § 50 Fortbetriebsrechte
- § 51 Ausübung der Fortbetriebsrechte

V. Hauptstück (Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb)

1. Abschnitt (Übertragungsnetze)

- § 52 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

2. Abschnitt (Verteilernetze)

- § 53 Endigung der Konzession
- § 54 Entziehung der Konzession
- § 55 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

VI. Hauptstück (Netzzugangsberechtigte, Verbrauchsstätte)

§ 56 Zugelassene Kunden

§ 57 Erzeuger

§ 58 Versorgung einer Verbrauchsstätte

VII. Hauptstück (Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

§ 59 Zuständigkeit

§ 60 Auskunftspflicht

§ 61 Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 62 Strafbestimmungen

VIII. Hauptstück (Landeselektrizitätsbeirat, Berichtspflicht)

§ 63 Aufgaben des Elektrizitätsbeirates

§ 64 Berichtspflicht

IX. Hauptstück (Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen)

§ 65 Umgesetzte EU-Richtlinien

§ 66 Übergangsbestimmungen

§ 67 Schlußbestimmungen

Artikel II

Gesetz, mit dem das Wiener Starkstromwegesetz 1969 geändert wird

I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Ziele

(1) Dieses Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Wien .

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung in Angelegenheiten, die nach Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder nach besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

(3) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. der Bevölkerung und der Wirtschaft Elektrizität kostengünstig, ausreichend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen,
2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Richtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Abl. L 27 vom 30. Jänner 1997, S 20, Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) zu schaffen,
3. den hohen Anteil erneuerbarer Energien in der Elektrizitätswirtschaft weiter zu erhöhen,
4. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse auferlegt werden und sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen beziehen oder der Luftreinhaltung, der Reinhaltung der Gewässer und Flüsse, dem verstärkten Einsatz alternativer Energiequellen sowie der Nutzung der Wärme bei thermischen Erzeugungsanlagen durch Kraft-Wärme-Kopplung dienen,

5. die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Erzeugungsanlagen zu schützen und
6. die beim Betrieb einer Erzeugungsanlage eingesetzte Primärenergie bestmöglich zu nutzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. "Erzeugung" die Produktion von Elektrizität;
2. "Erzeuger" eine juristische oder natürliche Person, die Elektrizität erzeugt;
3. "Eigenerzeuger" eine juristische oder natürliche Person, die Elektrizität überwiegend für den eigenen Verbrauch erzeugt;
4. "Unabhängiger Erzeuger" einen Erzeuger, der weder Elektrizitätsübertragungs- noch -verteilungsfunktionen in dem Gebiet des Netzes ausübt, in dem er eingerichtet ist;
5. "Übertragung" den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;
6. "Verteilung" den Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zur Stromversorgung von Kunden;
7. "Kunden" Endverbraucher von Elektrizität und Betreiber von Verteilernetzen;
8. "Zugelassene Kunden" Kunden, denen nach Maßgabe des § 56 Abs. 2, 3 oder 4 Netzzugang zu gewähren ist;
9. "Endverbraucher" einen Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch oder zur Versorgung einer Verbrauchsstätte (Z 24) kauft; Unternehmen, die zum Zwecke der Verteilung von Elektrizität errichtet oder betrieben werden, gelten nicht als Endverbraucher im Sinne dieser Bestimmung;
10. "Verbindungsleitungen" Anlagen, die zur Verbundschaltung von Netzen dienen;
11. "Verbundnetz" Übertragungs- und Verteilernetze, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;

12. "Übertragungsnetz" ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem Transport von Elektrizität zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern dient;
13. "Direktleitung" eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;
14. "Wirtschaftlicher Vorrang" die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
15. "Hilfsdienste" alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
16. "Netzbetreiber" einen Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen;
17. "Systembetreiber" einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
18. "Netzbenutzer" jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird oder die Hilfsdienste in Anspruch nimmt;
19. "Versorgung" die Lieferung oder den Verkauf von Elektrizität an Kunden;
20. "Elektrizitätsunternehmen" ein Unternehmen, das zum Zwecke der Erzeugung, der Übertragung oder der Verteilung von Elektrizität betrieben wird;
21. "Erneuerbare Energien" Wasserkraft, Biomasse, Bio-, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung von Elektrizität Verwendung finden;
22. "Betriebsstätte" jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird, ausgenommen Wohnanlagen;
23. "Betriebsgelände" ist ein geschlossener geographischer Raum, in dessen Bereich Unternehmen ihre Tätigkeit ausüben;
24. "Verbrauchsstätte" ein oder mehrere zusammenhängende, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Endverbrauchers stehende Betriebsgelände (Z 23), für das oder für die ein Endverbraucher (Z 9) Elektrizität bezieht und über ein eigenes Netz zu Selbstkosten verteilt; eine Betriebsstätte sowie Einrichtungen, die eine einheitliche Betriebsanlage darstellen, sind jedenfalls auch dann Verbrauchsstätten, wenn kein eigenes Netz vorliegt; Wohnanlagen gelten nicht als Verbrauchsstätten;

25. "Betriebsanlage" jede örtlich gebundene Einrichtung, die der regelmäßigen Entfaltung einer selbständigen, auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten Tätigkeit zu dienen bestimmt ist;
26. "Konzernunternehmen" ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;
27. "Drittstaaten" Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auch nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993, sind;
28. "Versorgungsgebiet" ein örtlich umschriebenes bestimmtes Gebiet, das von einem Verteilernetz abgedeckt wird;
29. "Netzzugangsberechtigte" Kunden und Erzeuger, denen nach Maßgabe der §§ 56 Abs. 2, 3 oder 4 und 57 Abs. 2 oder 4 Netzzugang zu gewähren ist;
30. "Erzeugungsanlage" eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt, die von Elektrizitätsunternehmen, Eigenerzeugern oder unabhängigen Erzeugern betrieben wird. Anlagen und Anlagenteile, die funktionell mit einer Erzeugungsanlage unmittelbar verbunden sind, wie insbesondere Anlagen zur Verhinderung oder Einschränkung von Emissionen, Anlagen zur Nutzbarmachung der bei der Stromerzeugung anfallenden Wärme zu anderen Zwecken als zur Stromerzeugung, Anlagen zum Transport oder zur Umformung elektrischer Energie sowie sonstige Nebenanlagen, sind Bestandteile der Erzeugungsanlage, sofern sie sich im unmittelbaren Kraftwerksbereich befinden.
31. "Reserveversorgung" die vorübergehende Deckung des Elektrizitätsbedarfs durch ein Elektrizitätsunternehmen bei Ausfall der Eigenerzeugung;
32. "Zusatzversorgung" die regelmäßige teilweise Deckung des Elektrizitätsbedarfs eines Endverbrauchers durch ein Elektrizitätsunternehmen, soweit er nicht durch Eigenerzeugung gedeckt wird;
33. "Netzanschlußpunkt" die technisch geeignete und wirtschaftlich günstigste Übergabestelle im Netz, an der Elektrizität eingespeist oder entnommen wird.

§ 3

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Den Elektrizitätsunternehmen werden - soweit dies mit einem wettbewerbsorientierten Markt vereinbar ist - entsprechend ihrer Tätigkeit nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

1. die Gleichbehandlung aller Kunden eines Systems bei gleicher Abnahmecharakteristik,
2. die kostengünstige, ausreichende und sichere Versorgung von Endverbrauchern zu genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen und bestimmten Tarifpreisen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht);
3. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse;
4. die vorrangige Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, soweit sie der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen;
5. der Bezug von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen, die den in der Europäischen Union geltenden Umweltvorschriften entsprechen;
6. unbeschadet der sich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten ergebenden Verpflichtungen Österreichs, die Verringerung von Elektrizitätsimporten aus Drittstaaten.

(2) Die Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen gemäß Abs. 1 mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben. Dazu zählen insbesondere auch die Koordinierung und Kooperation zum Zwecke der Optimierung dieser Verpflichtungen durch den Abschluß langfristiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Elektrizitätsunternehmen untereinander sowie zwischen den Elektrizitätsunternehmen und den sonstigen Marktteilnehmern.

§ 4

Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

Elektrizitätsunternehmen haben als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Dienstleistungen nach den Grundsätzen einer kostengünstigen, sicheren, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes zu agieren. Diese Grundsätze sind als Unternehmensziele zu verankern.

II. Hauptstück**Erzeugungsanlagen**

§ 5

Anlagengenehmigung; Anzeige

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer örtlich gebundenen Erzeugungsanlage, sofern es sich nicht um ein Notstromaggregat handelt, bedürfen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung.

(2) Als wesentlich gelten Änderungen, die die Interessen gemäß § 11 Abs. 1 berühren und sich entweder auf

1. den Zweck oder
2. die Betriebsweise oder
3. den Umfang der Erzeugungsanlage, insbesondere ihre Einrichtungen bzw. Ausstattungen, oder
4. den Umfang der verwendeten Primärenergien

beziehen.

(3) Änderungen, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllen sowie die Aufstellung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen, sofern sie nicht zur Aufrechterhaltung der Versorgung oder zur Reserveversorgung eingesetzt werden (Notstromaggregate), sind der Behörde durch Anzeige zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme der Anzeige hat innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen bei der Behörde mit Bescheid zu erfolgen oder ist mit Bescheid zu verweigern, wenn die Änderung genehmigungspflichtig ist. Die Aufstellung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen gilt im angezeigten Umfang als genehmigt, wenn die Behörde innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen der Anzeige die Inbetriebnahme nicht untersagt hat.

(4) Dem Antrag nach Abs. 1 sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage; insbesondere über Primärenergien, Energieumwandlung, Stromart, Frequenz und Spannung;
2. ein Plan, aus welchem der Standort der Erzeugungsanlage und die für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage in Anspruch genommenen Grundstücke mit Grundstücksnummern ersichtlich sind;
3. ein Verzeichnis der von der Erzeugungsanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnanlagen, Versorgungsleitungen und dgl., mit Namen und Anschrift der Eigentümer;
4. die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchsdaten ergebenden Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke, auf welchen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, einschließlich der dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger, und der Eigentümer der an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundstücke;
5. die Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage aufgestellt werden soll;
6. eine Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlichen Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 11 Abs. 1;
7. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen.

Die Ziffern 1, 2, 6 und 7 gelten sinngemäß auch für die Anzeige nach Abs. 3. Die Behörde kann im Einzelfall von der Beibringung einzelner Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung der sachlichen Voraussetzungen für die Genehmigung bzw. Anzeige entbehrlich sind.

§ 6

Entfall der Genehmigungspflicht

(1) Erzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise dem Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen oder die nach gewerberechtlichen Bestimmungen zu bewilligen sind, unterliegen, solange sie diese Eigenschaften aufweisen, weder der Genehmigungspflicht nach § 5 Abs. 1 noch der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 3.

(2) Weist eine Erzeugungsanlage nach Abs. 1 nicht mehr den Charakter einer eisenbahn-, berg-, luftfahrt-, schifffahrts- oder gewerberechtlichen Betriebsanlage auf, oder dienen sie nicht mehr der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken, so hat dies der Inhaber der Anlage der Behörde anzuzeigen. Ab dem Einlegen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 1 als Genehmigung nach diesem Gesetz.

§ 7

Vereinfachtes Verfahren

(1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsantrag und dessen Unterlagen, daß die Erzeugungsanlage

1. mit fester oder flüssiger Biomasse, Bio-, Klär- oder Deponiegas, geothermischer Energie, Wasser, Wind oder Abfällen betrieben wird oder nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeitet und die installierte Engpaßleistung maximal 100 kW beträgt oder

2. mit Hilfe der Halbleitertechnik Sonnenlicht direkt in Elektrizität umwandelt und die Gesamtfläche der Solarzellen nicht mehr als 50 m² beträgt,

so hat die Behörde das Projekt durch Anschlag beim örtlich zuständigen Magistratischen Bezirksamt mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß die Projektsunterlagen dort innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes zur Einsichtnahme aufliegen und daß Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Recht, begründete Einwendungen im Sinne des § 11 Abs. 1 gegen die Erzeugungsanlage erheben zu können, Gebrauch machen können; nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Einwendungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründete Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls geeignete Auflagen und Bedingungen zum Schutz der gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen vorzuschreiben; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Erzeugungsanlage. Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Antrages und der erforderlichen Unterlagen zum Antrag zu erlassen. Können auch durch Aufträge die gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt werden, ist der Antrag abzuweisen.

(2) Den Eigentümern der an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundstücke ist der Inhalt des Anschlages nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. § 8 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Nachbarn verlieren ihre Stellung als Parteien, soweit sie nicht fristgerecht Einwendungen im Sinne des § 11 Abs 1 bei der Behörde erheben.

(4) Wesentliche Änderungen (§ 5 Abs 2) einer Erzeugungsanlage gemäß Abs. 1 sind dann einem vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn auch für die durch die Änderung entstehende Anlage ein vereinfachtes Verfahren zulässig ist.

§ 8**Genehmigungsverfahren****Anhörungsrechte**

(1) Die Behörde hat, ausgenommen in den Fällen des § 7, aufgrund eines Antrages um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Erzeugungsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Erzeugungsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn durch Anschlag beim örtlich zuständigen Magistratischen Bezirksamt bekanntzumachen. Die Eigentümer der Grundstücke, die an die Anlage unmittelbar angrenzen und die in § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Personen sind persönlich zu laden; Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975-WEG 1975, BGBl. Nr. 417 in der Fassung BGBl. Nr. 800/1993, sind nur durch Anschlag an allgemein zugänglicher Stelle des Hauses (jeder Stiege) zu laden. Dieser Anschlag ist von der Behörde so rechtzeitig anzubringen, daß die Verhandlungsteilnehmer vorbereitet erscheinen können. Mit der Anbringung dieses Anschlages ist die Ladung vollzogen. Die Wohnungseigentümer haben die Anbringung des Anschlages zu dulden und dürfen ihn nicht entfernen. Eine etwaige Entfernung vor dem Verhandlungstermin bewirkt nicht die Ungültigkeit der Ladung.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsheimnisses im Sinne des § 40 AVG gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Erzeugungsanlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteigehör zu wahren.

(3) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Erzeugungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(4) Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die in den von ihnen zu wahren Interessen im Sinne des § 12 Abs. 5 berührt werden, sind im Genehmigungsverfahren zu hören.

(5) Die Bezirksvertretung, in deren Gebiet eine Erzeugungsanlage errichtet und betrieben werden soll, ist im Verfahren zur Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 11 Abs. 1 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.

(6) Bedürfen genehmigungspflichtige Vorhaben einer Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften, so sind allfällige mündliche Verhandlungen und Augenscheinsverhandlungen gemäß Abs. 1 möglichst gleichzeitig mit allfälligen mündlichen Verhandlungen oder Augenscheinsverhandlungen im Rahmen anderer landesgesetzlicher Bewilligungsverfahren durchzuführen. Die erforderlichen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen sind aufeinander abzustimmen.

§ 9

Nachbarn

Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Erzeugungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

§ 10**Parteien**

(1) Im Verfahren gemäß § 8 haben Parteistellung:

1. der Genehmigungswerber,
2. alle Grundeigentümer, deren Grundstücke einschließlich des darunter befindlichen Bodens oder darüber befindlichen Luftraumes für Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung von Erzeugungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger,
3. die Nachbarn (§ 9). Sie verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben,
4. jener Netzbetreiber, in dessen Netz die in der Erzeugungsanlage gewonnene elektrische Energie eingespeist wird.

(2) Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach Abs. 1 Z 3 zu behalten, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 11 Abs. 1 auch nach Abschluß der Augenscheinsverhandlung bis zur Entscheidung durch die Behörde vorbringen und ist vom Zeitpunkt der Einwendungen an neuerlich Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen und von dieser in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Einwendungen können nur bis längstens drei Monate nach Betriebsaufnahme erhoben werden.

§ 11**Voraussetzungen für die Erteilung der
elektrizitätsrechtlichen Genehmigung**

(1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung setzt voraus, daß durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte ausgeschlossen ist und Belästigungen von Nachbarn (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben.

(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Abs. 1 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

§ 12**Erteilung der Genehmigung**

(1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 erfüllt sind, insbesondere, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Können die Voraussetzungen auch

durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Behörde hat Emissionen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

(3) Die Behörde kann zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(4) Stand der Technik (Abs. 1) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(5) In der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ist durch Vorschreibung geeigneter Auflagen eine Abstimmung mit anderen Energieversorgungseinrichtungen sowie mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des Bergbaues, des öffentlichen Verkehrs, der Sicherheit des Luftraumes, der sonstigen Ver- und Entsorgung, der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes vorzunehmen. Diese Abstimmung hat jedoch zu unterbleiben, wenn diese öffentlichen Interessen Gegenstand behördlicher Beurteilung aufgrund anderer Verwaltungsvorschriften sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind.

(7) Im Falle einer wesentlichen Änderung einer Erzeugungsanlage sind für diese insoweit, als es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen erforderlich ist, die notwendigen Anpassungen vorzusehen. Abs. 5 gilt sinngemäß.

(8) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.

(9) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Behörde und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, rechtzeitig schriftlich anzuzeigen

§ 13

Betriebsgenehmigung

Probetrieb

(1) Die Behörde kann in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung anordnen, daß die Erzeugungsanlage oder Teile von ihr erst aufgrund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen der genehmigten Anlage oder von Teilen dieser Anlage betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides die gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind; sie kann zu diesem Zweck nötigenfalls unter Vorschreibung von Auflagen einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Der Beginn des Probetriebes ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Probetrieb darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer beantragten Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern; die Behörde hat eine Fristverlängerung zu genehmigen, wenn der Zweck des Probetriebes diese Verlängerung erfordert; der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen; durch einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Fristverlängerung wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

(2) Für Erzeugungsanlagen oder Teile derselben, die erst aufgrund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei Erteilung der Betriebsgenehmigung auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

(3) Im Verfahren zur Erteilung der Betriebsgenehmigung haben die im § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 genannten Nachbarn Parteistellung.

(4) Vor Erteilung der Betriebsgenehmigung hat sich die Behörde an Ort und Stelle zu überzeugen, daß die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Angaben und Auflagen erfüllt sind.

§ 14

Abweichungen vom Genehmigungsbescheid

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Anlagengenehmigungsbescheid oder dem Betriebsgenehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß die Abweichungen die durch den Anlagengenehmigungsbescheid oder Betriebsgenehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben die im § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 genannten Nachbarn Parteistellung.

§ 15

Nachträgliche Vorschriften

(1) Ergibt sich nach der Genehmigung der Erzeugungsanlage, daß die gemäß § 11 Abs. 1 zu wahrenen Interessen trotz Einhaltung der in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung oder in einer allfälligen Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Auflagen

nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben die im § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 genannten Nachbarn Parteistellung.

(3) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Erzeugungsanlage Nachbarn (§ 9) geworden sind, sind Auflagen gemäß Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des Abs. 1 zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belästigung im Sinne des § 11 Abs. 1 sind, sofern sie nicht unter den ersten Satz fallen, zugunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen im Sinne des Abs. 1 verhältnismäßig sind.

(4) Die Behörde hat ein Verfahren gemäß Abs. 1 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs. 5 auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten. § 12 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Der Nachbar muß in seinem Antrag gemäß Abs. 4 glaubhaft machen, daß er als Nachbar vor den Auswirkungen der Erzeugungsanlage nicht hinreichend geschützt ist, und nachweisen, daß er bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Erzeugungsanlage oder der betreffenden Änderung Nachbar im Sinne des § 9 war. Durch die Einbringung dieses Antrages erlangt der Nachbar Parteistellung.

(6) Die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag des Inhabers der Erzeugungsanlage aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Die im Abs. 2 genannten Nachbarn sind Parteien eines solchen Verfahrens.

(7) Für Erzeugungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 und 3 bedürfen, und die in § 6 Abs. 2 genannten Erzeugungsanlagen gelten die Abs. 1 und 4 bis 6 sinngemäß.

§ 16

Wiederkehrende Überprüfung

(1) Der Inhaber einer genehmigten Erzeugungsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid oder anderen nach dem II. Hauptstück dieses Gesetzes ergangenen Bescheiden entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen nach dem II. Hauptstück dieses Gesetzes ergangenen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen fünf Jahre.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Erzeugungsanlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, die gerichtlich beeidete Sachverständige sind, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Inhaber der Erzeugungsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der Behörde zu übermitteln. § 17 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(5) Der Inhaber einer genehmigten Erzeugungsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung unterzogen und die Eintragung des geprüften Standorts gemäß § 16 Abs. 1 des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes, BGBl. Nr. 622/1995, erwirkt hat. Aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muß hervorgehen, daß im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Erzeugungsanlage mit den im Abs. 1 genannten Bescheiden geprüft wurde. Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß.

§ 17

Amtswegige Überprüfung

(1) Amtswegige Überprüfungen sind jederzeit zulässig.

(2) Ergeben sich bei dieser Überprüfung Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand, so hat die Behörde unter Berücksichtigung des Interesses der Bevölkerung an der Aufrechterhaltung der Versorgung mit Elektrizität anzuordnen, daß der Betrieb der Erzeugungsanlage eingeschränkt wird, bis der vorschriftsmäßige Betrieb wieder möglich ist.

(3) Die Behörde hat eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der der konsensgemäße Zustand der Erzeugungsanlage hergestellt werden muß.

§ 18**Auflassung einer Erzeugungsanlage
Vorkehrungen**

(1) Beabsichtigt der Inhaber einer genehmigten Erzeugungsanlage die Auflassung seiner Anlage oder eines Teiles seiner Anlage, so hat er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer von der in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlage oder von dem in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlagenteil ausgehenden Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 11 Abs. 1 zu treffen.

(2) Der Anlageninhaber hat den Beginn der Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der Behörde vorher anzuzeigen.

(3) Reichen die vom Anlageninhaber gemäß Abs. 2 angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der jeweilige Inhaber der in Auflassung begriffenen Anlage oder der Anlage mit dem in Auflassung begriffenen Anlagenteil (auflassender Anlageninhaber) die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

(4) Durch einen Wechsel in der Person des auflassenden Anlageninhabers wird die Wirksamkeit des bescheidmäßigen Auftrages gemäß Abs. 3 nicht berührt.

(5) Der auflassende Anlageninhaber hat der Behörde anzuzeigen, daß er die gemäß Abs. 2 angezeigten und/oder die von der Behörde gemäß Abs. 3 aufgetragenen Vorkehrungen getroffen hat.

(6) Reichen die getroffenen Vorkehrungen aus, um den Schutz der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, und sind daher dem auflassenden Anlageninhaber keine weiteren Vorkehrungen im Sinne des Abs. 3 mit Bescheid aufzutragen, so hat die Genehmigungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides ist die Auflassung beendet.

§ 19**Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung**

(1) Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung erlischt, wenn

1. die Fertigstellung und die Inbetriebnahme (§ 12 Abs. 9) der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt werden,
2. nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probetriebes (§ 13 Abs. 1) um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
3. der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung (§ 13) aufgenommen wird,
4. der über die Anlage Verfügungsberechtigte anzeigt, daß die Erzeugungsanlage ganz oder teilweise dauernd außer Betrieb genommen wird (§ 18).

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Erzeugungsanlage für die Aufrechterhaltung der Versorgung weiterhin in Betriebsbereitschaft gehalten wird. Dies ist der Behörde anzuzeigen.

(3) Der Inhaber einer genehmigten Erzeugungsanlage, dessen Betrieb gänzlich oder teilweise unterbrochen ist, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine sich aus der Betriebsunterbrechung ergebende Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 11 Abs. 1 zu vermeiden. Er hat die Betriebsunterbrechung und seine Vorkehrungen anlässlich der Betriebsunterbrechung der Behörde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der in § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Betriebsunterbrechung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der

Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.

(4) Die Behörde hat die Fristen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 aufgrund eines vor Ablauf der Fristen gestellten Antrages längstens um 5 Jahre zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordert oder die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung gehemmt.

(5) Das Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ist mit Bescheid festzustellen. § 18 gilt sinngemäß.

(6) Im Verfahren gemäß Abs. 2 kommt nur dem Inhaber der Erzeugungsanlage Parteistellung zu.

§ 20

Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen

(1) Wird eine genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung wesentlich geändert oder eine Anlage, für deren Betrieb die Genehmigung vorbehalten wurde - ausgenommen ein Probetrieb - ohne Betriebsgenehmigung betrieben, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen, wie die Einstellung der Bauarbeiten, die Einstellung des Betriebes, die Beseitigung der nicht genehmigten Anlage oder Anlagenteile, anzuordnen. Dabei ist auf eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Beseitigung von Anlagen oder Anlagenteilen darf jedoch nicht verfügt werden, wenn zwischenzeitlich die Erteilung der erforderlichen Genehmigung beantragt wurde und das Ansuchen nicht von vornherein als aussichtslos erscheint.

§ 21

Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

(1) Um die durch eine diesem Gesetz unterliegende Erzeugungsanlage verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte Erzeugungsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Erzeugungsanlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Inhabers der Erzeugungsanlage, des Betriebsleiters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Die Maßnahme bleibt aufrecht, wenn der Bescheid gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 158/98 in der Fassung BGBl. Nr. 357/1990, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(2) Bescheide gemäß Abs. 1 sind sofort vollstreckbar. Sie treten mit Ablauf eines Jahres - vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet - außer Kraft, sofern keine kürzere Frist im Bescheid festgesetzt wurde. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von Maßnahmen gemäß Abs. 1 betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 nicht mehr vor und ist zu erwarten, daß in Hinkunft jene Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die Erzeugungsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu widerrufen.

§ 22

Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage

(1) Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung oder Änderung einer genehmigungspflichtigen Erzeugungsanlage hat die Behörde auf Antrag die vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu genehmigen.

(2) Im Antrag sind die Art und Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten anzugeben. Weiters ist dem Antrag eine Übersichtskarte in geeignetem Maßstab beizuschließen, in welcher das von den Vorarbeiten berührte Gebiet ersichtlich zu machen ist.

(3) Die erteilte Bewilligung gibt das Recht zur vorübergehenden Inanspruchnahme fremden Grundes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie. Darunter werden insbesondere das Betreten von Grundstücken, die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen, die zeitweilige Beseitigung von Hindernissen und die Anbringung oder Setzung von Vermarkungszeichen verstanden. Diese Vorarbeiten sind zu dulden. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die im § 12 Abs. 5 erwähnten Belange durch Vorschreibung von Auflagen Rücksicht zu nehmen. Vor Erteilung der Genehmigung sind die im § 8 Abs. 4 erwähnten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören. Den Grundeigentümern und dinglich Berechtigten kommt keine Parteistellung zu.

(4) Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Berechtigte mit möglichster Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.

(5) Die Genehmigung ist zu befristen. Die Frist ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang sowie die geländemäßigen Voraussetzungen der Vorarbeiten festzusetzen. Sie ist zu verlängern, soweit die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert.

(6) Dem Magistratischen Bezirksamt, in dessen Sprengel die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, hat die Behörde eine Ausfertigung der Genehmigung zuzustellen, die

unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen ist. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen. Mit den Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.

(7) Der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der betroffenen Liegenschaften sowie allfällige Bergbauberechtigte mindestens vier Wochen vorher vom beabsichtigten Beginn der Vorarbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Schäden, die durch Wiederherstellung des früheren Zustandes beseitigt werden können, sind nach Abschluß der Vorarbeiten sofort zu beheben. Wegen Anbringung oder Setzung von Vermarktungszeichen, welche die bisherige Benützung des Grundes nicht behindern, besteht kein Entschädigungsanspruch. Für andere Schäden, und sonstige, mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundene Beschränkungen im Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübter Rechte sind der Grundstückseigentümer und die an dem Grundstück dinglich Berechtigten - ausgenommen Hypothekargläubiger - angemessen zu entschädigen. Soweit hierüber keine Vereinbarung zustande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag durch die Behörde festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 25 sinngemäß.

§ 23

Enteignung

(1) Die Behörde hat auf Antrag die für die Errichtung und den Betrieb einer Erzeugungsanlage notwendigen Beschränkungen von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung auszusprechen, wenn die Errichtung der Erzeugungsanlage als Maßnahme für die Sicherung und Aufrechterhaltung der Stromversorgung geboten ist, die vorgesehene Situierung aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist, der Landes-elektrizitätsbeirat im Einzelfall gehört wurde und zwischen demjenigen, der die Erzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben beabsichtigt und dem Grundeigentümer oder dem Inhaber anderer dinglicher Rechte nachweislich eine Einigung darüber nicht zustande kommt.

(2) Im Antrag gemäß Abs. 1 sind die betroffenen Grundstücke mit Grundstücksnummer, die Eigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger und der Inhalt der beanspruchten Rechte anzuführen.

§ 24

Umfang der Enteignung

(1) Die Enteignung kann umfassen:

1. die Einräumung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
2. die Abtretung des Eigentums an Grundstücken oder
3. die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Von der Enteignung nach Abs. 1 Z 2 ist von der Behörde nur Gebrauch zu machen, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

§ 25

Enteignungsverfahren

Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71 in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995, ausgenommen jedoch § 7 Abs 3, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

1. Der Enteignungsgegner kann im Zuge des Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß § 24 Abs. 1 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen

Entschädigung, welche vom Enteignungswerber zu bezahlen ist, verlangen, wenn diese durch die Belastung die Benutzbarkeit nach der Verkehrsauffassung verlieren. Verliert ein Grundstück durch die Enteignung eines Teiles desselben für den Eigentümer diese Benutzbarkeit, so ist auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen.

2. Die Höhe der Entschädigung ist aufgrund der Schätzung wenigstens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid (Einlösebescheid) oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid (Einlösebescheid) ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.
3. Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (Z 2) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid (Einlösebescheid) bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.
4. Ein erlassener Enteignungsbescheid (Einlösebescheid) ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid (Einlösebescheid) oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder im Enteignungsbescheid (Einlösebescheid) festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (Z 2) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.
5. Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung einer Erzeugungsanlage ist der Eigentümer des belasteten Grundstückes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Anlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die Erzeugungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Festlegung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben. Für die Festlegung der Rückvergütung gelten Z 2 und 3 sinngemäß.
6. Hat zufolge eines Enteignungsbescheides (Einlösebescheides) die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer Erzeugungsanlage stattgefunden,

so hat die Behörde aufgrund eines innerhalb eines Jahres ab Abtragung der Erzeugungsanlage gestellten Antrages des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gelten Z 2 und 3.

III. Hauptstück

Betrieb von Netzen

1. Abschnitt

Netzzugang

Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber

§ 26

Geregelter Netzzugang

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten den Zugang zu ihren Systemen und die Durchleitung zu den jeweils geltenden Allgemeinen Netzbedingungen und zu den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen inklusive eines allfälligen Zuschlages gemäß § 47 Abs. 4 EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, aufgrund privatrechtlicher Verträge zu gewähren.

(2) Die Netzzugangsberechtigten haben einen Rechtsanspruch, auf Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Netzbedingungen und den jeweils geltenden bestimmten Systemnutzungstarifen inklusive eines allfälligen Zuschlages gemäß § 47 Abs. 4 EIWOG, EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, die Nutzung der Netze zu verlangen.

(3) Können sich ein Netzbetreiber und ein Netzzugangsberechtigter über den Netzanschlußpunkt nicht einigen, so hat die Behörde über Antrag des Netzbetreibers oder

des Netzzugangsberechtigten die technisch geeignete und wirtschaftlich günstigste Übergabestelle im Netz mit Bescheid festzustellen.

§ 27

Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

Reichen die vorhandenen Netzkapazitäten nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so ist der Netzzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze (Reihung nach Prioritäten) zu gewähren:

1. Transporte aufgrund bestehender und an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen,
2. Transporte zur Belieferung von Kunden aus Erzeugungsanlagen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4, wobei im Rahmen dieser Erzeugungsanlagen Wasserkraftwerke Vorrang haben,
3. Transporte im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie (Richtlinie des Rates 90/547/EWG vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze, ABl. L 313 vom 13. November 1990, S 30),
4. Transporte der übrigen Berechtigten durch Aufteilung im Verhältnis der angemeldeten Leistungen.

§ 28

Verweigerung des Netzzuganges

(1) Der Netzbetreiber kann den Netzzugang aus nachstehenden Gründen ganz oder teilweise verweigern,

1. bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfällen),
2. bei mangelnden Netzkapazitäten,
3. wenn der zugelassene Kunde aus einem System beliefert werden soll, in dem er nicht als solcher genannt ist,

4. wenn ansonsten Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser Elektrizität an Dritte zu nutzen sind.

(2) Der Netzbetreiber hat die Verweigerung dem Netzzugangsberechtigten unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen schriftlich zu begründen.

§ 29

Allgemeine Netzbedingungen

(1) Die Allgemeinen Netzbedingungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Behörde. Diese Genehmigung ist unter Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.

(2) Die Allgemeinen Netzbedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine mißbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Die Allgemeinen Netzbedingungen können vorsehen, daß ein Netzbetreiber eine Durchleitung über sein Übertragungs- oder Verteilernetz unterbrechen kann, sofern ein Netzzugangsberechtigter (§ 2 Z 29) seine vertraglichen Pflichten (insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Systemnutzungsentgelte) oder seine sonstigen, in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Pflichten, verletzt.

(3) Die Allgemeinen Netzbedingungen sind insbesondere so zu gestalten, daß

1. die Erfüllung der dem Netzbetreiber obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
2. die Leistungen der Netzzugangsberechtigten mit den Leistungen des Netzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen,

3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,
 4. sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluß an das Netz im Netzanschlußpunkt und für alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das System des Netzbetreibers oder anderer Anlagen zu verhindern, enthalten,
 5. sie objektive Kriterien für den Parallelbetrieb von Erzeugeranlagen mit dem Netz und die Einspeisung von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen in das Netz sowie die Nutzung von Verbindungsleitungen festlegen,
 6. sie klar und übersichtlich gefaßt sind,
 7. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten.
- (4) In den Allgemeinen Netzbedingungen können auch Normen und Regelwerke der Technik für verbindlich erklärt werden.

§ 30

Pflichten der Betreiber von Netzen Aufbringung

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet,

1. das von ihnen betriebene System sicher, zuverlässig und leistungsfähig unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen,
2. die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,
3. den Betreibern von Netzen, mit denen ihr Netz verbunden ist, die notwendigen Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen,
4. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,

5. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre zu enthalten.
6. Netzzugangsberechtigten (§ 2 Z 29) zu genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarifen den Zugang zu ihrem jeweiligen System zu gewähren.

(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind zusätzlich verpflichtet;

1. den Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System herzustellen,
2. Elektrizitätstransite zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie durchzuführen,
3. Erzeugungsanlagen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Anspruch zu nehmen (wirtschaftlicher Vorrang) und im Rahmen des wirtschaftlichen Vorranges den Grundsätzen der Bevorzugung erneuerbarer Energieträger, von Abfällen oder Anlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, unter besonderer Beachtung des § 27 Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch keine Beeinträchtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere der Versorgungssicherheit erfolgt.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Betreiber des Übertragungsnetzes die erforderliche Elektrizität aufzubringen durch

1. Erzeugung in Erzeugungsanlagen, über deren Einsatz der Betreiber des Übertragungsnetzes verfügungsberechtigt ist,
2. Bezug vom Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes oder
3. Lieferungen von Erzeugern aufgrund von Direktverträgen zwischen dem Erzeuger und dem Betreiber des Übertragungsnetzes.

(4) Im Zweifelsfalle hat die Behörde auf Antrag eines Betreibers eines Übertragungsnetzes oder eines Inhabers einer Erzeugungsanlage festzustellen, ob im Rahmen des wirtschaftlichen Vorranges die Voraussetzungen für eine vorrangige

Inanspruchnahme einer Erzeugungsanlage gemäß Abs. 2 Z 3 bestehen. Von Amts wegen kann sie diese Feststellungen treffen.

§ 31

Kosten des Netzzugangs

(Netzzutritt, Netzbereitstellung)

(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt, bei Neuanschlüssen, bei Erhöhungen des Versorgungsumfanges und bei Einspeisungen in ihr Netz angemessene Baukostenzuschüsse (Anschlußpreise) zur Abgeltung der notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wiener Starkstromwegegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1970, die mittelbar oder unmittelbar Voraussetzung für die Versorgung von Kunden oder für die Einspeisung von Elektrizität sind, zu begehren.

(2) Neuanschluß ist der erstmalige Erwerb oder der Wiedererwerb eines örtlich gebundenen Bezugsrechtes für eine Anlage vom jeweiligen Netzbetreiber.

(3) Erhöhung des Versorgungsumfanges ist die Erhöhung des Bezugsrechtes oder der tariflichen Bezugsgröße einer bereits angeschlossenen Anlage.

(4) Einspeisung ist der Erwerb eines örtlich gebundenen Rechtes, die in einer Erzeugungsanlage gewonnene elektrische Energie, im vertraglich festgelegten Umfang, in das Übertragungs- oder Verteilernetz eines Netzbetreibers einzuspeisen.

(5) Die nähere Regelung der Baukostenzuschüsse kann in den Allgemeinen Netzbedingungen (§ 29) oder in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 39) erfolgen. Diese Regelung ist unbeschadet besonderer bundesrechtlicher Vorschriften jedenfalls so zu gestalten, daß

1. die Kosten für die tatsächlichen Aufwendungen für Netze, die für die Versorgung einer Anlage oder mehrerer Anlagen notwendig sind, nach wirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und verursachungsgerecht zugeordnet werden und

2. die Kosten für bestehende Netze entweder nach Pauschalsätzen oder nach tatsächlichen Aufwendungen im Sinne der Z 1 verrechnet werden, wobei beide Verrechnungsarten nebeneinander angewendet werden dürfen.

(6) Dem Kunden ist anlässlich der Vorschreibung des Baukostenzuschusses auf dessen Verlangen in alle Berechnungsunterlagen über die Ermittlung des Baukostenzuschusses Einsicht zu gewähren.

§ 32

Technischer Betriebsleiter

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, vor Aufnahme des Betriebes eines Netzes eine natürliche Person als Betriebsleiter für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes der Netze zu bestellen.

(2) Der Betriebsleiter muß den Voraussetzungen nach § 44 Abs. 3 Z 1 entsprechen, fachlich befähigt sein, den Betrieb von Netzen zu leiten und zu überwachen, und überwiegend in inländischen Unternehmen tätig sein.

(3) Der Nachweis der fachlichen Befähigung wird insbesondere durch das Vorliegen des nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 63/1997, für die Ausübung des Gewerbes der Elektrotechniker erforderlichen Befähigungsnachweises erbracht.

(4) Vom Erfordernis des Abs. 3 kann die Behörde über Antrag des Netzbetreibers Nachsicht erteilen, wenn

1. nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit angenommen werden kann, daß der vorgesehene Betriebsleiter die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, oder
2. eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann und

3. die Erbringung des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises wegen des Alters, der mangelnden Gesundheit oder aus sonstigen, in der Person des Betriebsleiters gelegenen wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Die Wirtschaftskammer Wien ist vor Erteilung der Nachsicht zu hören.

(5) Die Bestellung des Betriebsleiters bedarf der Genehmigung der Behörde. Der Antrag ist vom Betreiber des Netzes einzubringen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist oder begründete Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen.

(6) Scheidet der Betriebsleiter aus oder wird die Genehmigung seiner Bestellung widerrufen, so darf der Betrieb des Netzes bis zur Bestellung eines neuen Betriebsleiters, längstens jedoch während zweier Monate weiter ausgeübt werden. Das Ausscheiden des Betriebsleiters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Ist der Netzbetreiber eine natürliche Person und erfüllt er die Voraussetzungen gemäß Abs. 2, so kann auch der Netzbetreiber als Betriebsleiter bestellt werden.

§ 33

Aufrechterhaltung der Leistung

Die Netzbetreiber dürfen die vertraglich zugesicherten Leistungen nur unterbrechen oder einstellen, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn unerläßliche technische Maßnahmen in den Übertragungs-, Anschluß- und Verteileranlagen des Netzbetreibers vorzunehmen sind oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches eine Einstellung der Leistungen erforderlich ist. Störungen sind unverzüglich zu beheben. Bei voraussehbaren Leistungsunterbrechungen sind die Kunden rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise zu verständigen.

§ 34

Versorgung über Direktleitungen

Netzbetreiber sind berechtigt,

1. zugelassene Kunden,
2. ihre eigenen Betriebsstätten und
3. ihre eigenen Konzernunternehmen

über eine Direktleitung zu versorgen.

2. Abschnitt

Betreiber von Verteilernetzen

Besondere Rechte und Pflichten

§ 35

Recht zur Allgemeinversorgung

(1) Der Betreiber eines Verteilernetzes hat das Recht, innerhalb seines Versorgungsgebietes (von seinem Verteilernetz abgedecktes Gebiet) alle Kunden mit Elektrizität zu versorgen.

(2) Vom Recht zur Allgemeinversorgung sind ausgenommen:

1. die Inhaber von Eigenerzeugeranlagen,
2. zugelassene Kunden, die mit unabhängigen Erzeugern innerhalb des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben,
3. zugelassene Kunden, die mit Erzeugern außerhalb des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben,

4. Kunden, die mit unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern gemäß § 57 Abs. 1 Z 1 Lieferverträge abgeschlossen haben,
5. Betriebsstätten und Konzernunternehmen von Netzbetreibern und Erzeugern, sofern diese über eine Direktleitung oder gemäß § 57 Abs. 2 oder 4 versorgt werden, und

§ 36

Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet, Allgemeine Versorgungsbedingungen und Allgemeine Tarifpreise zu veröffentlichen und zu diesen Versorgungsbedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen innerhalb ihrer Versorgungsgebiete mit jedermann zur Deckung seines Eigenbedarfs privatrechtliche Verträge über den Anschluß und die ordnungsgemäße Versorgung mit Elektrizität abzuschließen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht).

(2) Die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht:

1. soweit der Anschluß oder die Versorgung dem Betreiber des Verteilernetzes unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Kunden im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wobei insbesondere auf die Reserve- und Zusatzversorgung Rücksicht zu nehmen ist; als wirtschaftlich nicht zumutbar gilt der Anschluß oder die (Weiter-) Versorgung insbesondere, wenn ein Endverbraucher offene Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Bezug von elektrischer Energie nicht erfüllt oder sich ein Rechtsnachfolger weigert, offene Verbindlichkeiten des Rechtsvorgängers gegenüber dem Elektrizitätsunternehmen zu übernehmen, dies unbeschadet einer anderslautenden Vereinbarung mit dem Elektrizitätsunternehmen;
2. gegenüber Eigenerzeugern, wenn ihnen die Deckung des Stromverbrauches aus der Eigenerzeugeranlage wirtschaftlich zumutbar ist,
3. für Widerstandsheizungen zur Beheizung von Wohnräumen,
4. für Anlagen zur Vollklimatisierung, es sei denn, daß deren Installation aus volkswirtschaftlichen, medizinischen oder wissenschaftlichen Gründen unerlässlich ist,

(3) Die Allgemeine Versorgungspflicht besteht nicht:

1. für zugelassene Kunden, die mit unabhängigen Erzeugern innerhalb des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben,
2. für zugelassene Kunden, die mit Erzeugern außerhalb des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben,
3. für Endverbraucher, die mit unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern gemäß § 57 Abs. 1 Z 1 Lieferverträge abgeschlossen haben,
4. für Betriebsstätten und Tochterunternehmen von Netzbetreibern und Erzeugern, sofern diese über eine Direktleitung oder gemäß § 57 Abs. 2 oder 4 versorgt werden und

(4) Ob und unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht, hat die Behörde auf Antrag des Endverbrauchers oder des Betreibers des Verteilernetzes mit Bescheid festzustellen.

§ 37

Reserveversorgung

Zusatzversorgung

(1) Reserveversorgung im Sinne des § 2 Z 31 ist in den Fällen des § 36 Abs 2 Z 2 für die Betreiber des Verteilernetzes jedenfalls zumutbar, wenn unabhängig von der jeweils verbrauchten Elektrizität ein angemessenes Entgelt für die bereitzuhaltende Leistung entrichtet wird.

(2) Zusatzversorgung im Sinne des § 2 Z 32 ist in den Fällen des § 36 Abs 2 Z 2 für die Betreiber des Verteilernetzes jedenfalls zumutbar, wenn der Endverbraucher Elektrizität aus Erzeugungsanlagen bezieht, die ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern oder mit Abfällen betrieben werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten. Für die Zusatzversorgung ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

§ 38**Aufbringung
Abnahmepflicht**

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen haben die Elektrizität unter Beachtung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, die Bevölkerung und die Wirtschaft kostengünstig, sicher und ausreichend zu versorgen, aufzubringen durch

1. Erzeugung in Erzeugungsanlagen, über deren Einsatz der Betreiber des Verteilernetzes verfügungsberechtigt ist,
2. Bezug vom Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes oder
3. Lieferungen von Erzeugern aufgrund von Direktverträgen zwischen dem Erzeuger und dem Betreiber des Verteilernetzes.

(2) Betreiber von Verteilernetzen haben die für die Abgabe an Endverbraucher erforderliche Elektrizität aus im jeweiligen Versorgungsgebiet liegenden Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpaßleistung von nicht mehr als 5 MW abzunehmen.

(3) Betreiber von Verteilernetzen haben die für die Abgabe an Endverbraucher erforderliche Elektrizität aus im Versorgungsgebiet liegenden Erzeugungsanlagen in einem steigenden Ausmaß zu beziehen, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden und die feste oder flüssige heimische Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie, einsetzen.

(4) Im Jahre 2005 ist ein Anteil von 3 Prozent dieser erneuerbaren Energieträger an der für die Abgabe an Endverbraucher erforderlichen Elektrizitätsmenge zu erreichen, wobei

1. die Aufbringung von Erzeugungsanlagen des Betreibers des Verteilernetzes, die aus Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger, feste oder flüssige heimische Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie einsetzen,

2. Lieferungen gemäß § 57 Abs. 1 über das System des Betreibers des Verteilernetzes oder über Direktleitungen, sofern entweder die Einspeisung oder die Entnahme innerhalb seines Versorgungsgebietes erfolgt, und
3. Lieferungen von Erzeugern aus Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger betrieben werden und die feste oder flüssige heimische Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie einsetzen, und über das System des Betreibers des Verteilernetzes oder über Direktleitungen, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen versorgen, sofern entweder die Einspeisung oder die Entnahme innerhalb des Versorgungsgebietes des Betreibers des Verteilernetzes erfolgt,

einzurechnen sind.

(5) Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag eines Betreibers eines Verteilernetzes oder eines Inhabers einer Erzeugungsanlage festzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Abnahmeverpflichtung gemäß Abs. 2 oder 3 besteht.

§ 39

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Hausanschluß

(1) Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Behörde. Diese Genehmigung ist unter Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.

(2) Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind insbesondere so zu gestalten, daß

1. die Erfüllung der dem Betreiber des Verteilernetzes obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
2. die Leistungen des Endverbrauchers mit den Leistungen des Betreibers des Verteilernetzes in einem sachlichen Zusammenhang stehen,

3. auf die Interessen der Endverbraucher Bedacht genommen wird und die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,
4. sie dem Betreiber des Verteilernetzes die Verpflichtung auferlegen,
 - a) die Endverbraucher in seinem Versorgungsgebiet über energiesparende Maßnahmen, insbesondere über die Möglichkeit einer Reduzierung des Verbrauches von Elektrizität zu beraten und
 - b) jeden Endverbraucher über die von ihm gegenüber dem vorhergehenden Abrechnungsjahr erzielte Einsparung bzw. erzielten Mehrverbrauch an Elektrizität zu informieren,
5. sie klar und übersichtlich gefaßt sind,
6. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten.
7. sie Regelungen über die Reserve- und Zusatzversorgung enthalten.

(3) Der Hausanschluß beginnt ab dem technisch geeigneten und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlußpunkt des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes. Der Hausanschluß endet - sofern mit dem Betreiber des Verteilernetzes nichts anderes vereinbart ist - mit den Verbindungsklemmen zur Hausinstallation des Anschlußobjektes.

§ 40

Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse

Wenn ein Elektrizitätsunternehmen einer Gruppe von Abnehmern, die nicht zu den Allgemeinen Tarifpreisen und Allgemeinen Bedingungen versorgt werden, aufgrund ihrer Abnahmeverhältnisse gleiche Preise und Bedingungen einräumt, darf es im Einzelfall bei im wesentlichen gleichartigen Abnahmeverhältnissen den Anschluß und die Versorgung zu diesen Preisen und Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen. Dies gilt nicht gegenüber zugelassenen Kunden (§ 2 Z 8).

3. Abschnitt

Genehmigung der Bedingungen

Veröffentlichung

§ 41

Verfahren

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen und/oder der Allgemeinen Versorgungsbedingungen erforderlichen Angaben und Unterlagen mit dem Antrag um Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Wirtschaftskammer für Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Wiener Landwirtschaftskammer, der Österreichische Gewerkschaftsbund und der Verein für Konsumentinformation sind vor Erteilung der Genehmigung zu hören.

(3) Die Allgemeinen Netzbedingungen, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Allgemeinen Tarifpreise und die Systemnutzungstarife sind von den Netzbetreibern den Kunden auf deren Verlangen auszufolgen und zu erläutern.

(4) Die Behörde kann den Netzbetreibern die Vorlage geänderter Allgemeiner Netzbedingungen oder Allgemeiner Versorgungsbedingungen innerhalb angemessener Frist auftragen, wenn sie aufgrund einer Änderung der Rechtslage oder geänderter Verhältnisse den Voraussetzungen nach den §§ 29 und 39 nicht mehr entsprechen. Der Auftrag zur Vorlage geänderter Bedingungen darf jedoch - sofern die Änderung nicht aufgrund einer Änderung der Rechtslage erforderlich ist - frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Genehmigung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen der Bedingungen erteilt werden.

§ 42**Veröffentlichung**

Die Netzbetreiber haben die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Allgemeinen Tarifpreise und die bestimmten Systemnutzungstarife im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

IV. Hauptstück**Ausübungsvoraussetzungen für Netze****1. Abschnitt****Übertragungsnetze****§ 43****Anzeige****Feststellungsverfahren**

(1) Wer ein Übertragungsnetz zu betreiben beabsichtigt, hat dies der Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die im § 45 Abs. 2 Z 1 und 2 aufgezählten Urkunden und Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Die Behörde hat über Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Anlage eines Elektrizitätsunternehmens im Sinne des § 2 Z 12 vorliegt.

2. Abschnitt

Verteilernetze

§ 44

Elektrizitätswirtschaftliche Konzession Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

(1) Der Betrieb eines Verteilernetzes bedarf einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession.

(2) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. der Konzessionswerber in der Lage ist,
 - a) eine kostengünstige, ausreichende und sichere Versorgung zu gewährleisten und
 - b) den Pflichten des III. Hauptstückes nachzukommen und
2. für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes besteht.

(3) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession setzt ferner voraus, daß der Konzessionswerber

1. sofern es sich um eine natürliche Person handelt,
 - a) eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehöriger eines anderen EU- oder EWR-Staat ist,
 - c) seinen Hauptwohnsitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Staat hat und
 - d) von der Ausübung der Konzession nicht ausgeschlossen ist,
2. sofern es sich um eine juristische Person, um eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt,
 - a) seinen Sitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Staat hat und
 - b) für die Ausübung der Konzession einen Geschäftsführer (§ 48) oder Pächter (§ 49) bestellt hat.

§ 13 der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 63/1997, gilt sinngemäß.

(4) Geht die Eigenberechtigung (Abs. 3 Z 1 lit. a) verloren, so kann die Konzession durch einen vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführer (§ 48) weiter ausgeübt werden oder die weitere Ausübung der Konzession einem vom gesetzlichen Vertreter bestellten Pächter (§ 49) übertragen werden.

(5) Die Behörde hat über Antrag vom Erfordernis der Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. 3 Z 1 lit. a), der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines anderen EU- oder EWR-Staat (Abs. 3 Z 1 lit. b) sowie vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland oder in einem anderen EWR-Staat (Abs. 3 Z 1 lit. c) Nachsicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Elektrizitätsunternehmens für die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(6) Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Staat (Abs. 3 Z 1 lit. c) entfällt, wenn ein Geschäftsführer (§ 48) oder Pächter (§ 49) bestellt ist.

(7) Die Bestimmungen für Personengesellschaften des Handelsrechtes gelten auch für eingetragene Erwerbsgesellschaften.

§ 45

Verfahren zur Konzessionserteilung

Parteistellung

Anhörungsrechte

(1) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 44 anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familienname der Person, ihr Alter und ihrer Staatsangehörigkeit dienen,
2. bei juristischen Personen, deren Bestand nicht offenkundig ist, der Nachweis ihres Bestandes; bei Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. ein Plan in zweifacher Ausfertigung über das vorgesehene Versorgungsgebiet mit Darstellung der Versorgungsgebietsgrenzen im Maßstab 1:25.000,
4. Angaben über den im Versorgungsgebiet voraussichtlichen Bedarf an elektrischer Energie, sowie Angaben darüber, wie und auf welche Art und Weise dieser Bedarf befriedigt werden soll,
5. Angaben über die Versorgungsstruktur und die zu erwartenden Kosten der Verteilung der elektrischen Energie sowie darüber, ob die vorhandenen oder geplanten Verteileranlagen eine kostengünstige, sichere ausreichende Elektrizitätsversorgung erwarten lassen.

(3) Sofern zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 44 weitere Unterlagen erforderlich sind, kann die Behörde die Vorlage weiterer Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist verlangen.

(4) Im Verfahren um Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession kommt

1. dem Konzessionswerber und
2. jenen Betreibern von Verteilernetzen, deren Versorgungsgebiet durch die beantragte Konzession berührt wird,

Parteistellung zu.

(5) Vor der Entscheidung über den Antrag um Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession sind

1. die Wirtschaftskammer Wien,
2. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und
3. die Wiener Landwirtschaftskammer

zu hören.

§ 46**Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession**

(1) Über den Antrag um Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Wenn sich die beabsichtigte Tätigkeit des Konzessionswerbers über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Behörde mit den übrigen zuständigen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen.

(3) Die Konzession ist unter Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.

(4) In der Konzession ist eine angemessene, mindestens jedoch sechsmonatige Frist für die Aufnahme des Betriebes durch das Elektrizitätsunternehmen festzusetzen. Dabei sind auf anhängige Bewilligungsverfahren nach anderen Vorschriften und auch auf einen allmählichen (z.B. stufenweisen) Ausbau Bedacht zu nehmen. Die Frist ist auf Antrag in angemessenem Verhältnis, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre, zu verlängern, wenn sich die Aufnahme des Betriebes ohne Verschulden des Konzessionsinhabers verzögert hat. Dieser Antrag auf Fristverlängerung ist vor Ablauf der Frist bei der Behörde einzubringen. Die Aufnahme des Betriebes des Elektrizitätsunternehmens ist der Behörde anzuzeigen.

§ 47**Ausübung**

(1) Das Recht zum Betrieb eines Verteilernetzes aufgrund einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist ein persönliches Recht, das nicht übertragbar ist. Die Ausübung durch Dritte ist nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.

(2) Besteht nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters und scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf die Konzession bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung dieses Rechtes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist oder in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden des Geschäftsführers oder Pächters der Betrieb insgesamt länger als sechs Monate ohne Geschäftsführer oder Pächter ausgeübt wurde.

§ 48

Geschäftsführer

(1) Der Konzessionsinhaber oder Pächter kann für die Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession einen Geschäftsführer bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich ist. Der Konzessionsinhaber oder Pächter bleibt jedoch insoweit verantwortlich, als er Rechtsverletzungen eines Geschäftsführers wissentlich duldet oder es bei der Auswahl des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 39 der Gewerbeordnung 1994 idF, BGBl. I Nr. 63/1997, und § 44 Abs. 5 gelten sinngemäß.

§ 49

Pächter

(1) Der Konzessionsinhaber kann die Ausübung der Konzession einem Pächter übertragen, der sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübt. Der Pächter muß, wenn er eine natürliche Person ist, die gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei § 44 Abs. 5 und 6 sinngemäß gilt. Ist der Pächter eine

juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, muß er seinen Sitz im Inland, in einem EU-, oder EWR-Staat haben und ist ein Geschäftsführer (§ 48) zu bestellen. Eine Weiterverpachtung ist unzulässig.

(2) Die Bestellung eines Pächters bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Pächter die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist. Das Ausscheiden des Pächters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Konzessionsinhaber schriftlich anzuzeigen.

§ 50

Fortbetriebsrechte

(1) Das Recht, ein Verteilernetz aufgrund der Berechtigung einer anderen Person fortzuführen (Fortbetriebsrecht), steht zu:

1. der Verlassenschaft nach dem Konzessionsinhaber,
2. dem überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz das Verteilerunternehmen des Konzessionsinhabers aufgrund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht,
3. unter den Voraussetzungen der Z 2 auch den Kindern und Wahlkindern sowie den Kindern der Wahlkinder des Konzessionsinhabers,
4. dem Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse,
5. dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter.

(2) Der Fortbetriebsberechtigte hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Konzessionsinhaber.

(3) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person zusteht, oder zwar einer natürlichen Person zusteht, die die besonderen Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 nicht nachweisen kann oder der eine Nachsicht nicht erteilt wurde, so ist vom

Fortbetriebsberechtigten - falls er nicht eigenberechtigt ist, vom gesetzlichen Vertreter - ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 48) oder Pächter (§ 49) zu bestellen. § 44 Abs. 6 und 7 gilt sinngemäß.

§ 51

Ausübung der Fortbetriebsrechte

(1) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft entsteht mit dem Tod des Konzessionsinhabers. Der Vertreter der Verlassenschaft hat der Behörde den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft endet:

1. mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Einantwortung,
2. mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Verteilerunternehmens durch den Vermächtnisnehmer oder durch den auf den Todesfall Beschenkten,
3. mit der Verständigung der Erben und Noterben, daß eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht eingeleitet wird,
4. mit der Überlassung des Nachlasses an Zahlungs Statt,
5. mit der Eröffnung des Konkurses über die Verlassenschaft oder
6. mit dem Zeitpunkt, in dem das Verteilerunternehmen des Konzessionsinhabers aufgrund einer Verfügung des Verlassenschaftsgerichtes ganz oder teilweise in den Besitz eines Rechtsnachfolgers von Todes wegen übergeht.

(3) Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder, Wahlkinder sowie der Kinder der Wahlkinder des Konzessionsinhabers entsteht mit dem Zeitpunkt, indem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft gemäß Abs. 2 endet. Der Fortbetrieb durch den Ehegatten ist von diesem, der Fortbetrieb durch die Kinder, Wahlkinder und Kinder von Wahlkindern von ihrem gesetzlichen Vertreter, falls sie aber eigenberechtigt sind, von ihnen selbst der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten endet spätestens mit dessen Tod, das

Fortbetriebsrecht der Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder endet spätestens mit dem Tag, an dem sie das 28. Lebensjahr vollenden.

(4) Hinterläßt der Konzessionsinhaber sowohl einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten als auch fortbetriebsberechtigte Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.

(5) Der fortbetriebsberechtigte Ehegatte und die fortbetriebsberechtigten Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, daß das Fortbetriebsrecht für ihre Person als nicht entstanden gilt. Ist der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichts rechtswirksam auf das Fortbetriebsrecht verzichten. Die Verzichtserklärung ist gegenüber der Behörde schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich.

(6) Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters entsteht mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Konzessionsinhabers. Der Masseverwalter hat den Fortbetrieb der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters endet mit der Aufhebung des Konkurses.

(7) Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters entsteht mit der Bestellung durch das Gericht, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit dem Beginn des Pachtverhältnisses. Das Gericht hat den Zwangsverwalter oder den Zwangspächter der Behörde bekanntzugeben. Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters endet mit der Einstellung der Zwangsverwaltung, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

V. Hauptstück

Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb

1. Abschnitt

Übertragungsnetze

§ 52**Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung**

(1) Kommt der Betreiber eines Übertragungsnetzes, das sich über nicht mehr als zwei Bundesländer erstreckt, seinen Pflichten nicht nach, hat ihm die Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind

1. die hindernden Umstände derart, daß eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Betreibers des Übertragungsnetzes nicht zu erwarten ist oder
2. kommt der Netzbetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach,

so ist diesem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des ersten Abschnittes des III. Hauptstückes ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme des Systems zu verpflichten.

(3) Der gemäß Abs. 2 verpflichtete Netzbetreiber tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.

(4) Dem gemäß Abs. 2 verpflichteten Netzbetreiber hat die Behörde auf dessen Antrag den Gebrauch des Übertragungsnetzes des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers das in Gebrauch genommene Übertragungsnetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.

(6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes, BGBl.Nr. 71 in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995, ausgenommen jedoch § 7 Abs 3, sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der Entschädigung sind die bis zur Einweisung von den Kunden bereits geleisteten Kosten des Netzzugangs zu berücksichtigen.

2. Abschnitt

Verteilernetze

§ 53

Endigung der Konzession

(1) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes endigt:

1. durch den Tod des Konzessionsinhabers, wenn dieser eine natürliche Person ist, im Falle eines Fortbetriebsrechtes aber erst mit Ende des Fortbetriebsrechtes,
2. durch den Untergang der juristischen Person oder mit der Auflassung der Personengesellschaft des Handelsrechtes, sofern sich aus Abs. 2 bis 7 nichts anderes ergibt,
3. durch Zurücklegung der Konzession, im Falle von Fortbetriebsrechten gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 bis 3 mit der Zurücklegung der Fortbetriebsrechte,
4. durch Entzug der Konzession.

(2) Bei Übertragung von Unternehmen und Teilunternehmen durch Umgründung (insbesondere durch Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüsse, Realteilungen und Spaltungen) geht die ursprüngliche Berechtigung zur

Ausübung der Konzession auf den Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) nach Maßgabe der in den Abs. 3 und 4 festgelegten Bestimmungen über. Das Nachfolgeunternehmen (Rechtsnachfolger) tritt mit dem Übergang der Konzession in sämtliche Rechte und Pflichten aus den Verträgen des ursprünglichen Konzessionsinhabers ein.

(3) Die Berechtigung zur weiteren Ausübung der Konzession im Sinne des Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn der Nachfolgeunternehmer die Voraussetzungen für die Ausübung der Konzession erfüllt. Der Nachfolgeunternehmer hat der Behörde den Übergang unter Anschluß eines Firmenbuchauszuges und der zur Herbeiführung der Eintragung ins Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift längstens innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung im Firmenbuch anzuzeigen. Ist der Nachfolgeunternehmer eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so ist § 44 Abs. 3 Z 2 lit. b sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Berechtigung des Nachfolgeunternehmens endet nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn er innerhalb dieser Frist den Rechtsübergang nicht angezeigt hat oder im Falle des Abs. 3 letzter Satz kein Geschäftsführer oder Pächter innerhalb dieser Frist bestellt wurde.

(5) Die Umwandlung einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaft in eine andere Gesellschaftsform berührt nicht die Konzession. Die Gesellschaft hat die Umwandlung innerhalb von vier Wochen nach der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch der Behörde anzuzeigen.

(6) Die Konzession einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endet, wenn keine Liquidation stattfindet, mit der Auflösung der Gesellschaft, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation; die Konzession einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endet nicht, wenn die Gesellschaft fortgesetzt wird. Der Liquidator hat die Beendigung der Liquidation innerhalb von zwei Wochen der Behörde anzuzeigen.

(7) Die Zurücklegung der Konzession wird mit dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde einlangt, sofern nicht der

Konzessionsinhaber die Zurücklegung für einen späteren Zeitpunkt anzeigt. Die Anzeige ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich. Die Anzeige über die Zurücklegung durch den Konzessionsinhaber berührt nicht das etwaige Fortbetriebsrecht der Konkursmasse, des Zwangsverwalters oder des Zwangspächters.

§ 54

Entziehung der Konzession

(1) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes ist von der Behörde nur zu entziehen, wenn

1. der Betrieb nicht innerhalb der gemäß § 46 Abs. 5 festgesetzten Frist aufgenommen worden ist oder
2. über das Vermögen des Konzessionsinhabers der Konkurs eröffnet wurde oder ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt wurde, dieser jedoch mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlußgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(2) Das Wirksamwerden des Entzuges ist so festzusetzen, daß die ordnungsgemäße Versorgung gewährleistet ist.

(3) Die Behörde hat von der im Abs. 1 Z 2 vorgeschriebenen Entziehung wegen Eröffnung des Konkurses oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abzusehen, wenn die Ausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen und sichergestellt ist, daß der Betreiber des Verteilernetzes in der Lage ist, den Pflichten des III. Hauptstückes nachzukommen.

§ 55**Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung**

(1) Kommt der Betreiber eines Verteilernetzes seinen Pflichten gemäß dem III. Hauptstück nicht nach, hat ihm die Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Verteilernetzbetreibers ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind

1. die hindernden Umstände derart, daß eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Betreibers des Verteilernetzes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist oder

2. kommt der Netzbetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach,

so ist diesem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des III. Hauptstückes ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme zu verpflichten.

(3) Der gemäß Abs. 2 verpflichtete Netzbetreiber tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens ein, das von der Untersagung betroffen wird.

(4) Dem gemäß Abs. 2 verpflichteten Netzbetreiber hat die Behörde auf dessen Antrag den Gebrauch des Verteilernetzes des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers das in Gebrauch genommene Verteilernetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.

(6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71 in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995, ausgenommen jedoch § 7 Abs. 3, sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der Entschädigung sind die bis zur Einweisung von den Kunden bereits geleisteten Kosten des Netzzugangs zu berücksichtigen.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sind für den Fall, daß bei Endigung oder Entzug der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession die ordnungsgemäße Versorgung mit Elektrizität nicht gesichert ist, sinngemäß anzuwenden.

VI. Hauptstück

Netzzugangsberechtigte

Verbrauchsstätte

§ 56

Zugelassene Kunden

(1) Zugelassene Kunden sind berechtigt, mit Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung von Elektrizität zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen.

(2) Zugelassene Kunden sind

1. ab 19. Februar 1999 Endverbraucher, deren Verbrauch 40 GWh,
2. ab 19. Februar 2000 Endverbraucher, deren Verbrauch 20 GWh,
3. ab 19. Februar 2003 Endverbraucher, deren Verbrauch 9 GWh

im vorangegangenen Abrechnungsjahr überschritten hat.

Der Verbrauch berechnet sich je Verbrauchsstätte und einschließlich der Eigenerzeugung.

(3) Betreiber von Verteilernetzen, die auch Übertragungsnetzbetreiber sind, sind ab 19. Februar 1999 zugelassene Kunden. Sonstige Betreiber von Verteilernetzen sind zugelassene Kunden, sofern deren unmittelbare Abgabe an Endverbraucher im vorausgegangenen Abrechnungsjahr

1. ab 19. Februar 2002 den Wert von 40 GWh und
2. ab 19. Februar 2003 den Wert von 9 GWh

überschritten hat.

(4) Betreiber von Verteilernetzen können über die Strommenge, die ihre zugelassenen Kunden innerhalb ihres Verteilernetzes verbrauchen, zum Zwecke der Versorgung dieser Kunden Lieferverträge unter den Bedingungen des Netzzuganges abschließen.

(5) Bestehen Zweifel über die Qualifikation, so hat die Behörde auf Antrag eines Kunden oder eines Netzbetreibers festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 2, 3 oder 4 vorliegen. Von Amts wegen kann sie diese Feststellung treffen.

§ 57

Erzeuger

(1) Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger sind ausschließlich berechtigt,

1. in jenem Ausmaß, in dem sie Elektrizität aus Anlagen abgeben, die mit fester oder flüssiger heimischer Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermischer Energie, Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden, mit allen Kunden innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese mit Elektrizität zu beliefern,
2. in allen übrigen Fällen mit zugelassenen Kunden Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese mit Elektrizität zu beliefern oder
3. unbeschadet ihres Rechtes auf Netzzugang

- a) nach Z 1 in jenem Ausmaß, in dem sie Elektrizität aus Anlagen abgeben, die mit fester oder flüssiger heimischer Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden, alle Kunden
- b) nach Z 2 zugelassene Kunden

auch über Direktleitungen zu versorgen.

(2) Unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern ist unter Beachtung des Abs. 3 der Netzzugang zu gewähren, um die im Abs. 1 Z 1 genannten Kunden, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen in der Europäischen Union durch die Nutzung des Verbundsystems mit Elektrizität zu versorgen.

(3) Der Netzzugang für die Belieferung von Kunden gemäß Abs. 1 Z 1 setzt eine vertragliche Vereinbarung über die Reserve- und Zusatzversorgung zwischen dem Betreiber des Verteilernetzes, in dessen Gebiet die zu versorgende Anlage liegt, und dem Kunden voraus.

(4) Unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern ist der Netzzugang zu gewähren, um zugelassene Kunden, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen in der Europäischen Union durch die Nutzung des Verbundsystems mit Elektrizität zu versorgen.

(5) Erzeuger sind ausschließlich berechtigt, zugelassene Kunden, ihre eigenen Betriebsstätten und ihre Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen.

(6) Erzeuger, die zur Versorgung von zugelassenen Kunden, ihrer eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen die Errichtung und den Betrieb von Direktleitungen beantragen, sind hinsichtlich der Genehmigungs- und Bewilligungsvoraussetzungen Netzbetreibern gleichgestellt.

(7) Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger sind verpflichtet, der Behörde jene Daten bekanntzugeben, die zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes, der von ihnen maßgeblich beeinflusst wird, erforderlich sind. Verweigert ein unabhängiger Erzeuger oder

Eigenerzeuger die Bekanntgabe von Daten, so hat die Behörde über die Zulässigkeit der Verweigerung mit Bescheid zu entscheiden.

§ 58

Versorgung einer Verbrauchsstätte

(1) Die Bedingungen, zu denen Endverbraucher Elektrizität innerhalb einer Verbrauchsstätte (§ 2 Z 24) abgeben, dürfen von den Allgemeinen Netzbedingungen und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Betreibers des Verteilernetzes, in dessen Gebiet die Verbrauchsstätte liegt, nicht zum Nachteil der Endverbraucher abweichen.

(2) Die Behörde hat über Antrag eines Endverbrauchers oder Abnehmers festzustellen, ob eine Verbrauchsstätte gemäß § 2 Z 24 vorliegt oder ob Abs. 1 eingehalten wird.

VII. Hauptstück

Behörde

Auskunftspflicht

Strafbestimmungen

§ 59

Z u s t ä n d i g k e i t

(1) Sofern sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt, ist die sachlich und örtlich zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Landesregierung.

(2) Die Aufstellung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen (§ 5 Abs. 4) sind dem Magistrat anzuzeigen; über Berufungen entscheidet die Landesregierung.

(3) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt in erster Instanz dem Magistrat; über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

§ 60

Auskunftspflicht

(1) Die Behörde kann von den Elektrizitätsunternehmen jede Auskunft verlangen, deren Kenntnis zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Das Elektrizitätsunternehmen ist verpflichtet, diese Auskünfte innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist zu erteilen und auf Verlangen der Behörde Einsicht in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(2) Die Elektrizitätsunternehmen haben den Organen der Behörde zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jederzeit ungehindert Zutritt zu den Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteileranlagen zu gewähren.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

§ 61

Automationsunterstützter Datenverkehr

(1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind, die die Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Die Behörde ist ermächtigt, bearbeitete Daten im Rahmen von Verfahren nach diesem Gesetz zu übermitteln an:

1. die Beteiligten an diesem Verfahren,
2. Sachverständige, die einem Verfahren beigezogen werden,
3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden,
4. die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates,
5. den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 62

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 S oder 14.000 EURO zu bestrafen ist, begeht, wer

1. eine nach § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung oder entgegen einer solchen errichtet, wesentlich ändert, erweitert oder betreibt,
2. eine mobile Erzeugungsanlage entgegen § 5 Abs. 3 in Betrieb nimmt,
3. ohne Fertigstellungsanzeige eine Erzeugungsanlage in Betrieb nimmt (§ 12 Abs. 9),
4. die Erzeugungsanlage ohne die gemäß § 13 Abs. 1 erforderliche Betriebsgenehmigung oder entgegen einer solchen – ausgenommen Probetrieb – betreibt,
5. den Bestimmungen der §§ 16, 18, 19 Abs. 2 und 21 Abs. 1 zuwider handelt,
6. den Netzzugang zu nicht genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gewährt (§ 26 Abs. 1) oder einem Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 nicht entspricht,
7. den Kunden und Erzeugern auf deren Verlangen nicht in alle Berechnungsunterlagen über die Ermittlung der Kosten für den Netzzugang Einsicht nehmen läßt (§ 31 Abs. 5),
8. den Betrieb eines Netzes ohne Bestellung eines geeigneten Betriebsleiters aufnimmt, die Bestellung des Betriebsleiters nicht genehmigen läßt, das

- Ausscheiden sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung nicht schriftlich anzeigt (§ 32),
9. Elektrizität aus Erzeugungsanlagen nicht abnimmt, obwohl die Behörde die Abnahmepflicht festgestellt hat (§ 38 Abs. 4),
 10. zu nicht genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen privatrechtliche Verträge über den Anschluß und die ordnungsgemäße Versorgung abschließt (§ 39 Abs. 1),
 11. den Kunden auf deren Verlangen die Allgemeinen Netzbedingungen, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Allgemeinen Tarifpreise oder Systemnutzungstarife nicht ausfolgt oder erläutert (§ 41 Abs. 3),
 12. einem Auftrag gemäß § 41 Abs. 4 nicht nachkommt,
 13. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen, die genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Allgemeinen Tarifpreise oder die bestimmten Systemnutzungstarife nicht entsprechend veröffentlicht (§ 42),
 14. ein Übertragungsnetz ohne Anzeige betreibt (§ 43 Abs. 1),
 15. ein Verteilernetz ohne elektrizitätswirtschaftliche Konzession betreibt (§ 44 Abs. 1),
 16. die elektrizitätswirtschaftliche Konzession entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes durch Dritte ausüben läßt (§ 47 Abs. 1),
 17. trotz der gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 oder Abs. 10, § 49 Abs. 1 oder § 50 Abs. 3 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters die elektrizitätswirtschaftliche Konzession ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers (§ 48 Abs. 2) oder der Übertragung der Ausübung an einen Pächter (§ 49 Abs. 2) erhalten zu haben,
 18. die Bestellung eines Pächters (§ 49 Abs. 2) oder Geschäftsführers (§ 48 Abs. 2) nicht genehmigen läßt oder das Ausscheiden des Pächters oder Geschäftsführers oder das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
 19. den in Bescheiden, welche aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, enthaltenen Auflagen oder Aufträgen zuwider handelt oder die in den Bescheiden enthaltenen Fristen nicht einhält,
 20. entgegen den Bestimmungen des § 57 Abs. 1 Z1 Kunden mit Elektrizität beliefert,
 21. entgegen den Bestimmungen des § 58 Endverbraucher innerhalb einer Verbrauchsstätte versorgt,

22. entgegen den Bestimmungen der §§ 57 Abs. 6 und 60 die Erteilung einer Auskunft verweigert, die Einsichtnahme oder den Zutritt gemäß § 60 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht gewährt,
23. seiner Berichtspflicht gemäß § 64 Abs. 2 nicht nachkommt oder
24. den Vorschriften gemäß § 66 Abs. 3, 4, 5 oder 8 nicht entspricht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wurde die Übertragung der Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession an einen Pächter genehmigt, so ist dieser verantwortlich.

(4) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

VIII. Hauptstück

Landeselektrizitätsbeirat

Berichtspflicht

§ 63

Aufgaben des Landeselektrizitätsbeirates

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten wird ein Landeselektrizitätsbeirat eingerichtet.

(2) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben;

1. die Erörterung von Mindestspeisetarifen für Erzeugungsanlagen gemäß § 38 Abs. 3,
2. im Falle der Delegation des Landeshauptmannes durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 47 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und

- organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, die Erörterung der Preise für die Lieferung von Elektrizität durch Betreiber von Verteilernetzen an Endverbraucher und für die Lieferung von Erzeugern an Betreiber von Verteilernetzen,
3. die Erörterung von Maßnahmen zur Erreichung des in § 38 Abs. 3 festgelegten Anteils an erneuerbaren Energien,
 4. die Erörterung des Wiener Energiekonzeptes in elektrizitätswirtschaftlicher Hinsicht.
 5. die Anhörung in Angelegenheiten der Ausübung von Zwangsrechten.

(3) Dem Beirat haben neben dem Landeshauptmann oder dem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzende anzugehören:

1. zwei Vertreter des Amtes der Wiener Landesregierung,
2. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, der Wiener Landwirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
3. der Landeslastverteiler,
4. drei Vertreter eines das Landesgebiet von Wien versorgenden Verteilerunternehmens.

(4) Die Vertreter des Amtes der Wiener Landesregierung und die Vertreter der im Abs. 3 Z 2 und 4 genannten Stellen werden vom Landeshauptmann ernannt. Die in Abs. 3 Z 2 genannten Stellen haben für die aus ihrem Kreis zu ernennenden Vertreter ein Vorschlagsrecht.

(5) Die Mitglieder des Beirates sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Vorsitzenden des Beirates zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche.

(6) Die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Beirates anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder während eines Verfahrens noch nach dessen Abschluß offenbaren oder verwerten.

(7) Der Beirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber jährlich, zu Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 64

Berichtspflicht

(1) Die Landesregierung hat bis spätestens 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Erfahrungsbericht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Vollziehung dieses Gesetzes vorzulegen.

(2) Elektrizitätsunternehmen, die auch Betreiber eines Netzes sind, haben bis spätestens 30. April jeden Jahres der Behörde einen Bericht über die Anstrengungen zur bestmöglichen Erfüllung der ihnen im Allgemeininteresse auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere über die im § 3 Abs. 2 angesprochenen Koordinierungen und Kooperationen, und über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes vorzulegen.

IX. Hauptstück

Übergangsbestimmungen

Schlußbestimmungen

§ 65

Umgesetzte EU-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 27 vom 30. Jänner 1997; S. 20; Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie), ausgenommen die Artikel 13 bis 15 und Artikel 20 Abs. 3;
2. Artikel 3 lit. d der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26; IPPC-Richtlinie).

§ 66

Übergangsbestimmungen

(1) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitze einer Gebietskonzession sind, gelten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als Betreiber von Verteilernetzen konzessioniert. Die Rechte und Pflichten, die Ausübung, die Endigung und der Entzug der Konzession richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Bestehen Zweifel über den Umfang der bisherigen Tätigkeit eines Betreibers eines Verteilernetzes, so hat über seinen Antrag die Behörde den Umfang der bisherigen Tätigkeit mit Bescheid festzustellen.

(2) Übertragungsnetze, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig betrieben werden, gelten im Sinne des § 43 als angezeigt. Die Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig eingesetzten Pächter oder Geschäftsführer gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die dem Betreiber eines Verteilernetzes nach diesem Gesetz zukommenden Rechte und Pflichten gelten für den Geschäftsführer oder Pächter sinngemäß. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist innerhalb von zwei Monaten bekanntzugeben, welcher von diesen der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 48 Abs. 1) verantwortlich ist.

(4) Fehlt einem Verteilernetzbetreiber, der gemäß §§ 43 Abs. 3; 44 Abs. 3 Z 2 eines Geschäftsführers oder Pächters bedarf, ein Geschäftsführer oder Pächter, so hat dieser innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen

Geschäftsführer oder Pächter zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung anzusuchen. Fehlt einem Pächter, der gemäß § 49 Abs. 1 eines Geschäftsführers bedarf, ein solcher Geschäftsführer, so hat der Pächter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Geschäftsführer zu bestellen und innerhalb dieser Frist um die Genehmigung der Bestellung anzusuchen.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestellten Betriebsleiter gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Fehlt einem Betreiber eines Netzes der erforderliche Betriebsleiter, so hat der Betreiber des Netzes innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den gemäß § 32 erforderlichen Betriebsleiter zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters anzusuchen.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. § 41 Abs. 4 ist auf diese Bedingungen anzuwenden.

(7) Auf bestehende Verträge über den Anschluß und die Versorgung sind die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen und die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen anzuwenden.

(8) Netzbetreiber sind verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Allgemeine Netzbedingungen zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Entscheidung über den Antrag um Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen haben die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang unter Beachtung des § 29 Abs. 2 zu gewähren.

(9) Erzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen und betrieben werden, gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die §§ 13 bis 21 sind auf diese Erzeugungsanlagen sinngemäß anzuwenden.

(10) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Versorgungsumfang von Eigenerzeugeranlagen wird durch § 2 Z 3 nicht berührt.

(11) Dieses Landesgesetz findet auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Verfahren keine Anwendung. Dies gilt auch für jene nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen anhängigen Verfahren, in denen das Gesetz vom 17.12.1976, LGBl. Nr. 8/77, mit dem Bestimmungen über die Elektrizitätswirtschaft für den Bereich des Bundeslandes Wien erlassen werden (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1976), in der Fassung des Gesetzes vom 5.3.1980, LGBl. Nr. 22/1980 und LGBl. Nr. 2/1993, in einem konzentrierten Verfahren anzuwenden ist.

(12) Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes elektrische Energie auf einem Betriebsgelände verteilen, gelten als Endverbraucher im Sinne des § 2 Z 9, ohne daß alle übrigen Voraussetzungen des § 2 Z 24 vorliegen.

(13) Privatrechtliche Vereinbarungen, die den Bezug, die Lieferung und den Austausch oder den Transport von Elektrizität regeln, bleiben durch die Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 67

Schlufbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von § 62 mit 19. Februar 1999 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 17.12.1976, LGBl. Nr. 8/1977 mit dem Bestimmungen über die Elektrizitätswirtschaft für den Bereich des Bundeslandes Wien erlassen werden (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1976), in der Fassung des Gesetzes vom 5.3.1980, LGBl. Nr. 22/1980 und LGBl. Nr. 2/1993, außer Kraft.

(3) Der Netzverweigerungstatbestand gemäß § 28 Abs.1 Z 3 tritt mit 19. Februar 2006 außer Kraft.

Artikel II

Das Wiener Starkstromwegegesetz 1969, LGBl. für Wien 20/1970, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1 000 V und, unabhängig von der Betriebsspannung,

1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß § 10 in Anspruch genommen werden;
2. Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß § 38 Abs. 3 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1999 erzeugten Elektrizität dienen."

2. Die Neufassung des § 3 Abs. 2 tritt mit 19. Februar 1999 in Kraft, findet jedoch auf Anlagen, die bereits vorher bestanden haben, keine Anwendung.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

2. Lieferungen gemäß § 57 Abs. 1 über das System des Betreibers des Verteilernetzes oder über Direktleitungen, sofern entweder die Einspeisung oder die Entnahme innerhalb seines Versorgungsgebietes erfolgt, und
3. Lieferungen von Erzeugern aus Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger betrieben werden und die feste oder flüssige heimische Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie einsetzen, und über das System des Betreibers des Verteilernetzes oder über Direktleitungen, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen versorgen, sofern entweder die Einspeisung oder die Entnahme innerhalb des Versorgungsgebietes des Betreibers des Verteilernetzes erfolgt,

einzurechnen sind.

(5) Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag eines Betreibers eines Verteilernetzes oder eines Inhabers einer Erzeugungsanlage festzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Abnahmeverpflichtung gemäß Abs. 2 oder 3 besteht.

§ 39

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Hausanschluß

(1) Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Behörde. Diese Genehmigung ist unter Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.

(2) Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind insbesondere so zu gestalten, daß

1. die Erfüllung der dem Betreiber des Verteilernetzes obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
2. die Leistungen des Endverbrauchers mit den Leistungen des Betreibers des Verteilernetzes in einem sachlichen Zusammenhang stehen,

3. auf die Interessen der Endverbraucher Bedacht genommen wird und die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,
4. sie dem Betreiber des Verteilernetzes die Verpflichtung auferlegen,
 - a) die Endverbraucher in seinem Versorgungsgebiet über energiesparende Maßnahmen, insbesondere über die Möglichkeit einer Reduzierung des Verbrauches von Elektrizität zu beraten und
 - b) jeden Endverbraucher über die von ihm gegenüber dem vorhergehenden Abrechnungsjahr erzielte Einsparung bzw. erzielten Mehrverbrauch an Elektrizität zu informieren,
5. sie klar und übersichtlich gefaßt sind,
6. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten.
7. sie Regelungen über die Reserve- und Zusatzversorgung enthalten.

(3) Der Hausanschluß beginnt ab dem technisch geeigneten und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlußpunkt des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes. Der Hausanschluß endet - sofern mit dem Betreiber des Verteilernetzes nichts anderes vereinbart ist - mit den Verbindungsklemmen zur Hausinstallation des Anschlußobjektes.

§ 40

Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse

Wenn ein Elektrizitätsunternehmen einer Gruppe von Abnehmern, die nicht zu den Allgemeinen Tarifpreisen und Allgemeinen Bedingungen versorgt werden, aufgrund ihrer Abnahmeverhältnisse gleiche Preise und Bedingungen einräumt, darf es im Einzelfall bei im wesentlichen gleichartigen Abnahmeverhältnissen den Anschluß und die Versorgung zu diesen Preisen und Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen. Dies gilt nicht gegenüber zugelassenen Kunden (§ 2 Z 8).

3. Abschnitt

Genehmigung der Bedingungen

Veröffentlichung

§ 41

Verfahren

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen und/oder der Allgemeinen Versorgungsbedingungen erforderlichen Angaben und Unterlagen mit dem Antrag um Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Wirtschaftskammer für Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Wiener Landwirtschaftskammer, der Österreichische Gewerkschaftsbund und der Verein für Konsumenteninformation sind vor Erteilung der Genehmigung zu hören.

(3) Die Allgemeinen Netzbedingungen, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Allgemeinen Tarifpreise und die Systemnutzungstarife sind von den Netzbetreibern den Kunden auf deren Verlangen auszufolgen und zu erläutern.

(4) Die Behörde kann den Netzbetreibern die Vorlage geänderter Allgemeiner Netzbedingungen oder Allgemeiner Versorgungsbedingungen innerhalb angemessener Frist auftragen, wenn sie aufgrund einer Änderung der Rechtslage oder geänderter Verhältnisse den Voraussetzungen nach den §§ 29 und 39 nicht mehr entsprechen. Der Auftrag zur Vorlage geänderter Bedingungen darf jedoch - sofern die Änderung nicht aufgrund einer Änderung der Rechtslage erforderlich ist - frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Genehmigung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen der Bedingungen erteilt werden.

§ 42**Veröffentlichung**

Die Netzbetreiber haben die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Allgemeinen Tarifpreise und die bestimmten Systemnutzungstarife im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

IV. Hauptstück**Ausübungsvoraussetzungen für Netze****1. Abschnitt****Übertragungsnetze****§ 43****Anzeige****Feststellungsverfahren**

(1) Wer ein Übertragungsnetz zu betreiben beabsichtigt, hat dies der Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die im § 45 Abs. 2 Z 1 und 2 aufgezählten Urkunden und Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Die Behörde hat über Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Anlage eines Elektrizitätsunternehmens im Sinne des § 2 Z 12 vorliegt.

2. Abschnitt

Verteilernetze

§ 44

Elektrizitätswirtschaftliche Konzession Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

(1) Der Betrieb eines Verteilernetzes bedarf einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession.

(2) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. der Konzessionswerber in der Lage ist,
 - a) eine kostengünstige, ausreichende und sichere Versorgung zu gewährleisten und
 - b) den Pflichten des III. Hauptstückes nachzukommen und
2. für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes besteht.

(3) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession setzt ferner voraus, daß der Konzessionswerber

1. sofern es sich um eine natürliche Person handelt,
 - a) eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehöriger eines anderen EU- oder EWR-Staat ist,
 - c) seinen Hauptwohnsitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Staat hat und
 - d) von der Ausübung der Konzession nicht ausgeschlossen ist,
2. sofern es sich um eine juristische Person, um eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt,
 - a) seinen Sitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Staat hat und
 - b) für die Ausübung der Konzession einen Geschäftsführer (§ 48) oder Pächter (§ 49) bestellt hat.

§ 13 der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 63/1997, gilt sinngemäß.

(4) Geht die Eigenberechtigung (Abs. 3 Z 1 lit. a) verloren, so kann die Konzession durch einen vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführer (§ 48) weiter ausgeübt werden oder die weitere Ausübung der Konzession einem vom gesetzlichen Vertreter bestellten Pächter (§ 49) übertragen werden.

(5) Die Behörde hat über Antrag vom Erfordernis der Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. 3 Z 1 lit. a), der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines anderen EU- oder EWR-Staat (Abs. 3 Z 1 lit. b) sowie vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland oder in einem anderen EWR-Staat (Abs. 3 Z 1 lit. c) Nachsicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Elektrizitätsunternehmens für die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(6) Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Staat (Abs. 3 Z 1 lit. c) entfällt, wenn ein Geschäftsführer (§ 48) oder Pächter (§ 49) bestellt ist.

(7) Die Bestimmungen für Personengesellschaften des Handelsrechtes gelten auch für eingetragene Erwerbsgesellschaften.

§ 45

Verfahren zur Konzessionserteilung

Parteistellung

Anhörungsrechte

(1) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 44 anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familienname der Person, ihr Alter und ihrer Staatsangehörigkeit dienen,
2. bei juristischen Personen, deren Bestand nicht offenkundig ist, der Nachweis ihres Bestandes; bei Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. ein Plan in zweifacher Ausfertigung über das vorgesehene Versorgungsgebiet mit Darstellung der Versorgungsgebietsgrenzen im Maßstab 1:25.000,
4. Angaben über den im Versorgungsgebiet voraussichtlichen Bedarf an elektrischer Energie, sowie Angaben darüber, wie und auf welche Art und Weise dieser Bedarf befriedigt werden soll,
5. Angaben über die Versorgungsstruktur und die zu erwartenden Kosten der Verteilung der elektrischen Energie sowie darüber, ob die vorhandenen oder geplanten Verteileranlagen eine kostengünstige, sichere ausreichende Elektrizitätsversorgung erwarten lassen.

(3) Sofern zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 44 weitere Unterlagen erforderlich sind, kann die Behörde die Vorlage weiterer Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist verlangen.

(4) Im Verfahren um Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession kommt

1. dem Konzessionswerber und
2. jenen Betreibern von Verteilernetzen, deren Versorgungsgebiet durch die beantragte Konzession berührt wird,

Parteistellung zu.

(5) Vor der Entscheidung über den Antrag um Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession sind

1. die Wirtschaftskammer Wien,
2. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und
3. die Wiener Landwirtschaftskammer

zu hören.

§ 46**Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession**

(1) Über den Antrag um Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Wenn sich die beabsichtigte Tätigkeit des Konzessionswerbers über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Behörde mit den übrigen zuständigen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen.

(3) Die Konzession ist unter Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.

(4) In der Konzession ist eine angemessene, mindestens jedoch sechsmonatige Frist für die Aufnahme des Betriebes durch das Elektrizitätsunternehmen festzusetzen. Dabei sind auf anhängige Bewilligungsverfahren nach anderen Vorschriften und auch auf einen allmählichen (z.B. stufenweisen) Ausbau Bedacht zu nehmen. Die Frist ist auf Antrag in angemessenem Verhältnis, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre, zu verlängern, wenn sich die Aufnahme des Betriebes ohne Verschulden des Konzessionsinhabers verzögert hat. Dieser Antrag auf Fristverlängerung ist vor Ablauf der Frist bei der Behörde einzubringen. Die Aufnahme des Betriebes des Elektrizitätsunternehmens ist der Behörde anzuzeigen.

§ 47**Ausübung**

(1) Das Recht zum Betrieb eines Verteilernetzes aufgrund einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist ein persönliches Recht, das nicht übertragbar ist. Die Ausübung durch Dritte ist nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.

(2) Besteht nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters und scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf die Konzession bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung dieses Rechtes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist oder in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden des Geschäftsführers oder Pächters der Betrieb insgesamt länger als sechs Monate ohne Geschäftsführer oder Pächter ausgeübt wurde.

§ 48

Geschäftsführer

(1) Der Konzessionsinhaber oder Pächter kann für die Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession einen Geschäftsführer bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich ist. Der Konzessionsinhaber oder Pächter bleibt jedoch insoweit verantwortlich, als er Rechtsverletzungen eines Geschäftsführers wissentlich duldet oder es bei der Auswahl des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 39 der Gewerbeordnung 1994 idF, BGBl. I Nr. 63/1997, und § 44 Abs. 5 gelten sinngemäß.

§ 49

Pächter

(1) Der Konzessionsinhaber kann die Ausübung der Konzession einem Pächter übertragen, der sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübt. Der Pächter muß, wenn er eine natürliche Person ist, die gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei § 44 Abs. 5 und 6 sinngemäß gilt. Ist der Pächter eine

juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, muß er seinen Sitz im Inland, in einem EU-, oder EWR-Staat haben und ist ein Geschäftsführer (§ 48) zu bestellen. Eine Weiterverpachtung ist unzulässig.

(2) Die Bestellung eines Pächters bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Pächter die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist. Das Ausscheiden des Pächters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Konzessionsinhaber schriftlich anzuzeigen.

§ 50

Fortbetriebsrechte

(1) Das Recht, ein Verteilernetz aufgrund der Berechtigung einer anderen Person fortzuführen (Fortbetriebsrecht), steht zu:

1. der Verlassenschaft nach dem Konzessionsinhaber,
2. dem überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz das Verteilerunternehmen des Konzessionsinhabers aufgrund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht,
3. unter den Voraussetzungen der Z 2 auch den Kindern und Wahlkindern sowie den Kindern der Wahlkinder des Konzessionsinhabers,
4. dem Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse,
5. dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter.

(2) Der Fortbetriebsberechtigte hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Konzessionsinhaber.

(3) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person zusteht, oder zwar einer natürlichen Person zusteht, die die besonderen Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 nicht nachweisen kann oder der eine Nachsicht nicht erteilt wurde, so ist vom

Fortbetriebsberechtigten - falls er nicht eigenberechtigt ist, vom gesetzlichen Vertreter - ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 48) oder Pächter (§ 49) zu bestellen. § 44 Abs. 6 und 7 gilt sinngemäß.

§ 51

Ausübung der Fortbetriebsrechte

(1) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft entsteht mit dem Tod des Konzessionsinhabers. Der Vertreter der Verlassenschaft hat der Behörde den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft endet:

1. mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Einantwortung,
2. mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Verteilerunternehmens durch den Vermächtnisnehmer oder durch den auf den Todesfall Beschenkten,
3. mit der Verständigung der Erben und Noterben, daß eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht eingeleitet wird,
4. mit der Überlassung des Nachlasses an Zahlungs Statt,
5. mit der Eröffnung des Konkurses über die Verlassenschaft oder
6. mit dem Zeitpunkt, in dem das Verteilerunternehmen des Konzessionsinhabers aufgrund einer Verfügung des Verlassenschaftsgerichtes ganz oder teilweise in den Besitz eines Rechtsnachfolgers von Todes wegen übergeht.

(3) Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder, Wahlkinder sowie der Kinder der Wahlkinder des Konzessionsinhabers entsteht mit dem Zeitpunkt, indem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft gemäß Abs. 2 endet. Der Fortbetrieb durch den Ehegatten ist von diesem, der Fortbetrieb durch die Kinder, Wahlkinder und Kinder von Wahlkindern von ihrem gesetzlichen Vertreter, falls sie aber eigenberechtigt sind, von ihnen selbst der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten endet spätestens mit dessen Tod, das

Fortbetriebsrecht der Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder endet spätestens mit dem Tag, an dem sie das 28. Lebensjahr vollenden.

(4) Hinterläßt der Konzessionsinhaber sowohl einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten als auch fortbetriebsberechtigte Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.

(5) Der fortbetriebsberechtigte Ehegatte und die fortbetriebsberechtigten Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, daß das Fortbetriebsrecht für ihre Person als nicht entstanden gilt. Ist der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichts rechtswirksam auf das Fortbetriebsrecht verzichten. Die Verzichtserklärung ist gegenüber der Behörde schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich.

(6) Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters entsteht mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Konzessionsinhabers. Der Masseverwalter hat den Fortbetrieb der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters endet mit der Aufhebung des Konkurses.

(7) Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters entsteht mit der Bestellung durch das Gericht, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit dem Beginn des Pachtverhältnisses. Das Gericht hat den Zwangsverwalter oder den Zwangspächter der Behörde bekanntzugeben. Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters endet mit der Einstellung der Zwangsverwaltung, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

V. Hauptstück

Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb

1. Abschnitt

Übertragungsnetze

§ 52**Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung**

(1) Kommt der Betreiber eines Übertragungsnetzes, das sich über nicht mehr als zwei Bundesländer erstreckt, seinen Pflichten nicht nach, hat ihm die Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind

1. die hindernden Umstände derart, daß eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Betreibers des Übertragungsnetzes nicht zu erwarten ist oder
2. kommt der Netzbetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach,

so ist diesem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des ersten Abschnittes des III. Hauptstückes ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme des Systems zu verpflichten.

(3) Der gemäß Abs. 2 verpflichtete Netzbetreiber tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.

(4) Dem gemäß Abs. 2 verpflichteten Netzbetreiber hat die Behörde auf dessen Antrag den Gebrauch des Übertragungsnetzes des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers das in Gebrauch genommene Übertragungsnetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.

(6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes, BGBl.Nr. 71 in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995, ausgenommen jedoch § 7 Abs 3, sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der Entschädigung sind die bis zur Einweisung von den Kunden bereits geleisteten Kosten des Netzzugangs zu berücksichtigen.

2. Abschnitt

Verteilernetze

§ 53

Endigung der Konzession

(1) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes endigt:

1. durch den Tod des Konzessionsinhabers, wenn dieser eine natürliche Person ist, im Falle eines Fortbetriebsrechtes aber erst mit Ende des Fortbetriebsrechtes,
2. durch den Untergang der juristischen Person oder mit der Auflassung der Personengesellschaft des Handelsrechtes, sofern sich aus Abs. 2 bis 7 nichts anderes ergibt,
3. durch Zurücklegung der Konzession, im Falle von Fortbetriebsrechten gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 bis 3 mit der Zurücklegung der Fortbetriebsrechte,
4. durch Entzug der Konzession.

(2) Bei Übertragung von Unternehmen und Teilunternehmen durch Umgründung (insbesondere durch Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüsse, Realteilungen und Spaltungen) geht die ursprüngliche Berechtigung zur

Ausübung der Konzession auf den Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) nach Maßgabe der in den Abs. 3 und 4 festgelegten Bestimmungen über. Das Nachfolgeunternehmen (Rechtsnachfolger) tritt mit dem Übergang der Konzession in sämtliche Rechte und Pflichten aus den Verträgen des ursprünglichen Konzessionsinhabers ein.

(3) Die Berechtigung zur weiteren Ausübung der Konzession im Sinne des Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn der Nachfolgeunternehmer die Voraussetzungen für die Ausübung der Konzession erfüllt. Der Nachfolgeunternehmer hat der Behörde den Übergang unter Anschluß eines Firmenbuchauszuges und der zur Herbeiführung der Eintragung ins Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift längstens innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung im Firmenbuch anzuzeigen. Ist der Nachfolgeunternehmer eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so ist § 44 Abs. 3 Z 2 lit. b sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Berechtigung des Nachfolgeunternehmens endet nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn er innerhalb dieser Frist den Rechtsübergang nicht angezeigt hat oder im Falle des Abs. 3 letzter Satz kein Geschäftsführer oder Pächter innerhalb dieser Frist bestellt wurde.

(5) Die Umwandlung einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaft in eine andere Gesellschaftsform berührt nicht die Konzession. Die Gesellschaft hat die Umwandlung innerhalb von vier Wochen nach der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch der Behörde anzuzeigen.

(6) Die Konzession einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endet, wenn keine Liquidation stattfindet, mit der Auflösung der Gesellschaft, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation; die Konzession einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endet nicht, wenn die Gesellschaft fortgesetzt wird. Der Liquidator hat die Beendigung der Liquidation innerhalb von zwei Wochen der Behörde anzuzeigen.

(7) Die Zurücklegung der Konzession wird mit dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde einlangt, sofern nicht der

Konzessionsinhaber die Zurücklegung für einen späteren Zeitpunkt anzeigt. Die Anzeige ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich. Die Anzeige über die Zurücklegung durch den Konzessionsinhaber berührt nicht das etwaige Fortbetriebsrecht der Konkursmasse, des Zwangsverwalters oder des Zwangspächters.

§ 54

Entziehung der Konzession

(1) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes ist von der Behörde nur zu entziehen, wenn

1. der Betrieb nicht innerhalb der gemäß § 46 Abs. 5 festgesetzten Frist aufgenommen worden ist oder
2. über das Vermögen des Konzessionsinhabers der Konkurs eröffnet wurde oder ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt wurde, dieser jedoch mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlußgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(2) Das Wirksamwerden des Entzuges ist so festzusetzen, daß die ordnungsgemäße Versorgung gewährleistet ist.

(3) Die Behörde hat von der im Abs. 1 Z 2 vorgeschriebenen Entziehung wegen Eröffnung des Konkurses oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abzusehen, wenn die Ausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen und sichergestellt ist, daß der Betreiber des Verteilernetzes in der Lage ist, den Pflichten des III. Hauptstückes nachzukommen.

§ 55**Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung**

(1) Kommt der Betreiber eines Verteilernetzes seinen Pflichten gemäß dem III. Hauptstück nicht nach, hat ihm die Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Verteilernetzbetreibers ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind

1. die hindernden Umstände derart, daß eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Betreibers des Verteilernetzes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist oder

2. kommt der Netzbetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach,

so ist diesem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des III. Hauptstückes ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme zu verpflichten.

(3) Der gemäß Abs. 2 verpflichtete Netzbetreiber tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens ein, das von der Untersagung betroffen wird.

(4) Dem gemäß Abs. 2 verpflichteten Netzbetreiber hat die Behörde auf dessen Antrag den Gebrauch des Verteilernetzes des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers das in Gebrauch genommene Verteilernetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.

(6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71 in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995, ausgenommen jedoch § 7 Abs. 3, sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der Entschädigung sind die bis zur Einweisung von den Kunden bereits geleisteten Kosten des Netzzugangs zu berücksichtigen.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sind für den Fall, daß bei Endigung oder Entzug der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession die ordnungsgemäße Versorgung mit Elektrizität nicht gesichert ist, sinngemäß anzuwenden.

VI. Hauptstück

Netzzugangsberechtigte

Verbrauchsstätte

§ 56

Zugelassene Kunden

(1) Zugelassene Kunden sind berechtigt, mit Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung von Elektrizität zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen.

(2) Zugelassene Kunden sind

1. ab 19. Februar 1999 Endverbraucher, deren Verbrauch 40 GWh,
2. ab 19. Februar 2000 Endverbraucher, deren Verbrauch 20 GWh,
3. ab 19. Februar 2003 Endverbraucher, deren Verbrauch 9 GWh

im vorangegangenen Abrechnungsjahr überschritten hat.

Der Verbrauch berechnet sich je Verbrauchsstätte und einschließlich der Eigenerzeugung.

(3) Betreiber von Verteilernetzen, die auch Übertragungsnetzbetreiber sind, sind ab 19. Februar 1999 zugelassene Kunden. Sonstige Betreiber von Verteilernetzen sind zugelassene Kunden, sofern deren unmittelbare Abgabe an Endverbraucher im vorausgegangenen Abrechnungsjahr

1. ab 19. Februar 2002 den Wert von 40 GWh und
2. ab 19. Februar 2003 den Wert von 9 GWh

überschritten hat.

(4) Betreiber von Verteilernetzen können über die Strommenge, die ihre zugelassenen Kunden innerhalb ihres Verteilernetzes verbrauchen, zum Zwecke der Versorgung dieser Kunden Lieferverträge unter den Bedingungen des Netzzuganges abschließen.

(5) Bestehen Zweifel über die Qualifikation, so hat die Behörde auf Antrag eines Kunden oder eines Netzbetreibers festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 2, 3 oder 4 vorliegen. Von Amts wegen kann sie diese Feststellung treffen.

§ 57

Erzeuger

(1) Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger sind ausschließlich berechtigt,

1. in jenem Ausmaß, in dem sie Elektrizität aus Anlagen abgeben, die mit fester oder flüssiger heimischer Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermischer Energie, Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden, mit allen Kunden innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese mit Elektrizität zu beliefern,
2. in allen übrigen Fällen mit zugelassenen Kunden Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese mit Elektrizität zu beliefern oder
3. unbeschadet ihres Rechtes auf Netzzugang

- a) nach Z 1 in jenem Ausmaß, in dem sie Elektrizität aus Anlagen abgeben, die mit fester oder flüssiger heimischer Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden, alle Kunden
- b) nach Z 2 zugelassene Kunden

auch über Direktleitungen zu versorgen.

(2) Unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern ist unter Beachtung des Abs. 3 der Netzzugang zu gewähren, um die im Abs. 1 Z 1 genannten Kunden, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen in der Europäischen Union durch die Nutzung des Verbundsystems mit Elektrizität zu versorgen.

(3) Der Netzzugang für die Belieferung von Kunden gemäß Abs. 1 Z 1 setzt eine vertragliche Vereinbarung über die Reserve- und Zusatzversorgung zwischen dem Betreiber des Verteilernetzes, in dessen Gebiet die zu versorgende Anlage liegt, und dem Kunden voraus.

(4) Unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern ist der Netzzugang zu gewähren, um zugelassene Kunden, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen in der Europäischen Union durch die Nutzung des Verbundsystems mit Elektrizität zu versorgen.

(5) Erzeuger sind ausschließlich berechtigt, zugelassene Kunden, ihre eigenen Betriebsstätten und ihre Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen.

(6) Erzeuger, die zur Versorgung von zugelassenen Kunden, ihrer eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen die Errichtung und den Betrieb von Direktleitungen beantragen, sind hinsichtlich der Genehmigungs- und Bewilligungsvoraussetzungen Netzbetreibern gleichgestellt.

(7) Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger sind verpflichtet, der Behörde jene Daten bekanntzugeben, die zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes, der von ihnen maßgeblich beeinflusst wird, erforderlich sind. Verweigert ein unabhängiger Erzeuger oder

Eigenerzeuger die Bekanntgabe von Daten, so hat die Behörde über die Zulässigkeit der Verweigerung mit Bescheid zu entscheiden.

§ 58

Versorgung einer Verbrauchsstätte

(1) Die Bedingungen, zu denen Endverbraucher Elektrizität innerhalb einer Verbrauchsstätte (§ 2 Z 24) abgeben, dürfen von den Allgemeinen Netzbedingungen und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Betreibers des Verteilernetzes, in dessen Gebiet die Verbrauchsstätte liegt, nicht zum Nachteil der Endverbraucher abweichen.

(2) Die Behörde hat über Antrag eines Endverbrauchers oder Abnehmers festzustellen, ob eine Verbrauchsstätte gemäß § 2 Z 24 vorliegt oder ob Abs. 1 eingehalten wird.

VII. Hauptstück

Behörde

Auskunftspflicht

Strafbestimmungen

§ 59

Z u s t ä n d i g k e i t

(1) Sofern sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt, ist die sachlich und örtlich zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Landesregierung.

(2) Die Aufstellung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen (§ 5 Abs. 4) sind dem Magistrat anzuzeigen; über Berufungen entscheidet die Landesregierung.

(3) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt in erster Instanz dem Magistrat; über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

§ 60

Auskunftspflicht

(1) Die Behörde kann von den Elektrizitätsunternehmen jede Auskunft verlangen, deren Kenntnis zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Das Elektrizitätsunternehmen ist verpflichtet, diese Auskünfte innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist zu erteilen und auf Verlangen der Behörde Einsicht in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(2) Die Elektrizitätsunternehmen haben den Organen der Behörde zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jederzeit ungehindert Zutritt zu den Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteileranlagen zu gewähren.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

§ 61

Automationsunterstützter Datenverkehr

(1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind, die die Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Die Behörde ist ermächtigt, bearbeitete Daten im Rahmen von Verfahren nach diesem Gesetz zu übermitteln an:

1. die Beteiligten an diesem Verfahren,
2. Sachverständige, die einem Verfahren beigezogen werden,
3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden,
4. die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates,
5. den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 62

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 S oder 14.000 EURO zu bestrafen ist, begeht, wer

1. eine nach § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung oder entgegen einer solchen errichtet, wesentlich ändert, erweitert oder betreibt,
2. eine mobile Erzeugungsanlage entgegen § 5 Abs. 3 in Betrieb nimmt,
3. ohne Fertigstellungsanzeige eine Erzeugungsanlage in Betrieb nimmt (§ 12 Abs. 9),
4. die Erzeugungsanlage ohne die gemäß § 13 Abs. 1 erforderliche Betriebsgenehmigung oder entgegen einer solchen – ausgenommen Probetrieb – betreibt,
5. den Bestimmungen der §§ 16, 18, 19 Abs. 2 und 21 Abs. 1 zuwider handelt,
6. den Netzzugang zu nicht genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gewährt (§ 26 Abs. 1) oder einem Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 nicht entspricht,
7. den Kunden und Erzeugern auf deren Verlangen nicht in alle Berechnungsunterlagen über die Ermittlung der Kosten für den Netzzugang Einsicht nehmen läßt (§ 31 Abs. 5),
8. den Betrieb eines Netzes ohne Bestellung eines geeigneten Betriebsleiters aufnimmt, die Bestellung des Betriebsleiters nicht genehmigen läßt, das

- Ausscheiden sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung nicht schriftlich anzeigt (§ 32),
9. Elektrizität aus Erzeugungsanlagen nicht abnimmt, obwohl die Behörde die Abnahmepflicht festgestellt hat (§ 38 Abs. 4),
 10. zu nicht genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen privatrechtliche Verträge über den Anschluß und die ordnungsgemäße Versorgung abschließt (§ 39 Abs. 1),
 11. den Kunden auf deren Verlangen die Allgemeinen Netzbedingungen, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Allgemeinen Tarifpreise oder Systemnutzungstarife nicht ausfolgt oder erläutert (§ 41 Abs. 3),
 12. einem Auftrag gemäß § 41 Abs. 4 nicht nachkommt,
 13. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen, die genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Allgemeinen Tarifpreise oder die bestimmten Systemnutzungstarife nicht entsprechend veröffentlicht (§ 42),
 14. ein Übertragungsnetz ohne Anzeige betreibt (§ 43 Abs. 1),
 15. ein Verteilernetz ohne elektrizitätswirtschaftliche Konzession betreibt (§ 44 Abs. 1),
 16. die elektrizitätswirtschaftliche Konzession entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes durch Dritte ausüben läßt (§ 47 Abs. 1),
 17. trotz der gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 oder Abs. 10, § 49 Abs. 1 oder § 50 Abs. 3 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters die elektrizitätswirtschaftliche Konzession ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers (§ 48 Abs. 2) oder der Übertragung der Ausübung an einen Pächter (§ 49 Abs. 2) erhalten zu haben,
 18. die Bestellung eines Pächters (§ 49 Abs. 2) oder Geschäftsführers (§ 48 Abs. 2) nicht genehmigen läßt oder das Ausscheiden des Pächters oder Geschäftsführers oder das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
 19. den in Bescheiden, welche aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, enthaltenen Auflagen oder Aufträgen zuwider handelt oder die in den Bescheiden enthaltenen Fristen nicht einhält,
 20. entgegen den Bestimmungen des § 57 Abs. 1 Z1 Kunden mit Elektrizität beliefert,
 21. entgegen den Bestimmungen des § 58 Endverbraucher innerhalb einer Verbrauchsstätte versorgt,

22. entgegen den Bestimmungen der §§ 57 Abs. 6 und 60 die Erteilung einer Auskunft verweigert, die Einsichtnahme oder den Zutritt gemäß § 60 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht gewährt,
23. seiner Berichtspflicht gemäß § 64 Abs. 2 nicht nachkommt oder
24. den Vorschriften gemäß § 66 Abs. 3, 4, 5 oder 8 nicht entspricht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wurde die Übertragung der Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession an einen Pächter genehmigt, so ist dieser verantwortlich.

(4) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

VIII. Hauptstück

Landeselektrizitätsbeirat

Berichtspflicht

§ 63

Aufgaben des Landeselektrizitätsbeirates

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten wird ein Landeselektrizitätsbeirat eingerichtet.

(2) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben;

1. die Erörterung von Mindestspeisetarifen für Erzeugungsanlagen gemäß § 38 Abs. 3,
2. im Falle der Delegation des Landeshauptmannes durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 47 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und

- organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, die Erörterung der Preise für die Lieferung von Elektrizität durch Betreiber von Verteilernetzen an Endverbraucher und für die Lieferung von Erzeugern an Betreiber von Verteilernetzen,
3. die Erörterung von Maßnahmen zur Erreichung des in § 38 Abs. 3 festgelegten Anteils an erneuerbaren Energien,
 4. die Erörterung des Wiener Energiekonzeptes in elektrizitätswirtschaftlicher Hinsicht.
 5. die Anhörung in Angelegenheiten der Ausübung von Zwangsrechten.

(3) Dem Beirat haben neben dem Landeshauptmann oder dem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzende anzugehören:

1. zwei Vertreter des Amtes der Wiener Landesregierung,
2. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, der Wiener Landwirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
3. der Landeslastverteiler,
4. drei Vertreter eines das Landesgebiet von Wien versorgenden Verteilerunternehmens.

(4) Die Vertreter des Amtes der Wiener Landesregierung und die Vertreter der im Abs. 3 Z 2 und 4 genannten Stellen werden vom Landeshauptmann ernannt. Die in Abs. 3 Z 2 genannten Stellen haben für die aus ihrem Kreis zu ernennenden Vertreter ein Vorschlagsrecht.

(5) Die Mitglieder des Beirates sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Vorsitzenden des Beirates zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche.

(6) Die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Beirates anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder während eines Verfahrens noch nach dessen Abschluß offenbaren oder verwerten.

(7) Der Beirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber jährlich, zu Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 64

Berichtspflicht

(1) Die Landesregierung hat bis spätestens 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Erfahrungsbericht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Vollziehung dieses Gesetzes vorzulegen.

(2) Elektrizitätsunternehmen, die auch Betreiber eines Netzes sind, haben bis spätestens 30. April jeden Jahres der Behörde einen Bericht über die Anstrengungen zur bestmöglichen Erfüllung der ihnen im Allgemeininteresse auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere über die im § 3 Abs. 2 angesprochenen Koordinierungen und Kooperationen, und über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes vorzulegen.

IX. Hauptstück

Übergangsbestimmungen

Schlußbestimmungen

§ 65

Umgesetzte EU-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 27 vom 30. Jänner 1997; S. 20; Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie), ausgenommen die Artikel 13 bis 15 und Artikel 20 Abs. 3;
2. Artikel 3 lit. d der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26; IPPC-Richtlinie).

§ 66

Übergangsbestimmungen

(1) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitze einer Gebietskonzession sind, gelten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als Betreiber von Verteilernetzen konzessioniert. Die Rechte und Pflichten, die Ausübung, die Endigung und der Entzug der Konzession richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Bestehen Zweifel über den Umfang der bisherigen Tätigkeit eines Betreibers eines Verteilernetzes, so hat über seinen Antrag die Behörde den Umfang der bisherigen Tätigkeit mit Bescheid festzustellen.

(2) Übertragungsnetze, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig betrieben werden, gelten im Sinne des § 43 als angezeigt. Die Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig eingesetzten Pächter oder Geschäftsführer gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die dem Betreiber eines Verteilernetzes nach diesem Gesetz zukommenden Rechte und Pflichten gelten für den Geschäftsführer oder Pächter sinngemäß. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist innerhalb von zwei Monaten bekanntzugeben, welcher von diesen der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 48 Abs. 1) verantwortlich ist.

(4) Fehlt einem Verteilernetzbetreiber, der gemäß §§ 43 Abs. 3; 44 Abs. 3 Z 2 eines Geschäftsführers oder Pächters bedarf, ein Geschäftsführer oder Pächter, so hat dieser innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen

Geschäftsführer oder Pächter zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung anzusuchen. Fehlt einem Pächter, der gemäß § 49 Abs. 1 eines Geschäftsführers bedarf, ein solcher Geschäftsführer, so hat der Pächter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Geschäftsführer zu bestellen und innerhalb dieser Frist um die Genehmigung der Bestellung anzusuchen.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestellten Betriebsleiter gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Fehlt einem Betreiber eines Netzes der erforderliche Betriebsleiter, so hat der Betreiber des Netzes innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den gemäß § 32 erforderlichen Betriebsleiter zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters anzusuchen.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. § 41 Abs. 4 ist auf diese Bedingungen anzuwenden.

(7) Auf bestehende Verträge über den Anschluß und die Versorgung sind die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen und die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen anzuwenden.

(8) Netzbetreiber sind verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Allgemeine Netzbedingungen zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Entscheidung über den Antrag um Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen haben die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang unter Beachtung des § 29 Abs. 2 zu gewähren.

(9) Erzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen und betrieben werden, gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die §§ 13 bis 21 sind auf diese Erzeugungsanlagen sinngemäß anzuwenden.

(10) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Versorgungsumfang von Eigenerzeugeranlagen wird durch § 2 Z 3 nicht berührt.

(11) Dieses Landesgesetz findet auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Verfahren keine Anwendung. Dies gilt auch für jene nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen anhängigen Verfahren, in denen das Gesetz vom 17.12.1976, LGBl. Nr. 8/77, mit dem Bestimmungen über die Elektrizitätswirtschaft für den Bereich des Bundeslandes Wien erlassen werden (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1976), in der Fassung des Gesetzes vom 5.3.1980, LGBl. Nr. 22/1980 und LGBl. Nr. 2/1993, in einem konzentrierten Verfahren anzuwenden ist.

(12) Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes elektrische Energie auf einem Betriebsgelände verteilen, gelten als Endverbraucher im Sinne des § 2 Z 9, ohne daß alle übrigen Voraussetzungen des § 2 Z 24 vorliegen.

(13) Privatrechtliche Vereinbarungen, die den Bezug, die Lieferung und den Austausch oder den Transport von Elektrizität regeln, bleiben durch die Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 67

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von § 62 mit 19. Februar 1999 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 17.12.1976, LGBl. Nr. 8/1977 mit dem Bestimmungen über die Elektrizitätswirtschaft für den Bereich des Bundeslandes Wien erlassen werden (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1976), in der Fassung des Gesetzes vom 5.3.1980, LGBl. Nr. 22/1980 und LGBl. Nr. 2/1993, außer Kraft.

(3) Der Netzverweigerungstatbestand gemäß § 28 Abs.1 Z 3 tritt mit 19. Februar 2006 außer Kraft.

Artikel II

Das Wiener Starkstromwegegesetz 1969, LGBl. für Wien 20/1970, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1 000 V und, unabhängig von der Betriebsspannung,

1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß § 10 in Anspruch genommen werden;
2. Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß § 38 Abs. 3 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1999 erzeugten Elektrizität dienen."

2. Die Neufassung des § 3 Abs. 2 tritt mit 19. Februar 1999 in Kraft, findet jedoch auf Anlagen, die bereits vorher bestanden haben, keine Anwendung.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1999) und mit dem das Wiener Starkstromwegegesetz 1969 geändert wird

Problem:

Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens sind auf mehrere Kompetenzbereiche verteilt. Die "Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen" einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) ist dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zugewiesen. Sie umfaßt den Bereich der elektrotechnischen Sicherheit. Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist auch das "Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt" (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG).

Andere Elektrizitätswege - also Starkstromwege, die nicht die gemeinsame Grenze zweier Bundesländer überqueren, sowie Elektrizitätswege, die keine Starkstromwege sind - fallen unter das "Elektrizitätswesen" nach Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Der Bundesgesetzgeber hat aufgrund der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 ein Bundesgesetz, mit dem u.a. die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird, erlassen (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG) und das bisherige Grundsatzgesetz, das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 260/1975 i.d.F. BGBl.Nr. 131/1979, sowie das 2. Verstaatlichungsgesetz außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig mit der Neuregelung der Organisation auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft hat der Bundesgesetzgeber auch das Bundesgesetz, mit dem das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden, verabschiedet.

Ziel: Es ist Aufgabe des Landesgesetzgebers, die Grundsatzbestimmungen des EIWOG auszuführen und damit die Elektrizitätsbinnenmarktlinie in Landesrecht umzusetzen. Weiters ist aufgrund der Änderung des Starkstromwegegrundsatzgesetzes des Bundes auch das Ausführungsgesetz des Landes, das Wiener Starkstromwegesetz, LGBl.Nr. 20/1970, zu novellieren. Beide Novellen sind spätestens mit 19. Februar 1999 in Kraft zu setzen.

Lösung: Schaffung eines Gesetzes, das in Entsprechung der neuen elektrizitätsrechtlichen Rahmenbedingungen die im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998, und im Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl.Nr. 71/1968, in der Fassung des Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/1998, enthaltenen Grundsatzbestimmungen ausführt.

Alternativen: keine

Kosten: Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen werden voraussichtlich keine erhöhten Kosten zur Folge haben, sodaß mit den vorhandenen personellen und sachlichen Einrichtungen alle Maßnahmen aufgrund der Neuregelung abgedeckt werden können.

EU-Konformität: Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN ZU ARTIKEL I

Allgemeiner Teil

A) Historisches

Die rechtliche Entwicklung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft wurde bereits in der Monarchie durch die Verordnung der Minister des Handels und des Inneren vom 25.3.1883, RGBI.Nr. 41, eingeleitet. Bis zum Wirksamwerden der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes am 1. Oktober 1925 gehörte das Elektrizitätswesen, soweit die Elektrizitätsversorgung gewerbsmäßig betrieben wurde, kompetenzrechtlich zu den Angelegenheiten des Gewerbes. Insoweit waren die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1859 auch auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihre Betriebsanlagen anzuwenden. Bereits nach dem Ersten Weltkrieg traten immer mehr volkswirtschaftliche Erwägungen in den Vordergrund und man versuchte schon damals durch gesetzliche Steuerbegünstigungen (BGBl.Nr. 409/1921 und BGBl.Nr. 113/1922) den Ausbau der Elektrizitätswirtschaft voranzutreiben. Als erste besondere gesetzliche Regelung auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens bestand seit 1922 das Elektrizitätswegegesetz, BGBl.Nr. 348/1922.

Hinsichtlich der Preisbildung galt die aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, RGBI.Nr. 307/1917, erlassene Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten betreffend die Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie bei wesentlich geänderten Gestehungskosten, StGBI.Nr. 551/1919, die durch mehrere Novellen geändert wurde. Der mit dem Inkrafttreten der Kompetenzartikel neu geschaffenen Verfassungsrechtslage wurde durch die Erlassung des Elektrizitätsgesetzes, BGBl.Nr. 250/1929, Rechnung getragen.

Von 1938 bis 1945 war Österreich in die deutsche Rechts- und Wirtschaftsordnung einbezogen. Mit der Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechtes im Lande Österreich vom 26.1.1939, RGBI. 1939 I, S. 83 (GBI.Ö.Nr. 156/1939), und mit der zweiten Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechtes in der Ostmark vom

17.1.1940, RGBl. 1940 I, S. 202, wurde das Gesetz zur Einführung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13.12.1935, RGBl. 1935 I, S. 1451, mit Ausnahme des Enteignungsverfahrens in Österreich eingeführt.

Im Jahre 1945 wurden diese Vorschriften zunächst entsprechend der vorläufigen Verfassung, StGBI.Nr. 5/1945, im ganzen Staatsgebiet als einheitliche Rechtsvorschrift weitergeführt. Am 20.10.1945 brachte jedoch die Novelle zur provisorischen Verfassung, StGBI.Nr. 196/1945, den Ländern wieder das Recht, aufgrund der Kompetenzverteilung vom Stand des Jahres 1929 Landesgesetze zu erlassen. Gemäß § 3 Abs. 2 des gleichfalls wieder in Kraft gesetzten Übergangsgesetzes 1920 blieben aber Bundesgesetze, welche Angelegenheiten des Art. 12 B-VG regelten, noch drei Jahre als solche in Gültigkeit, sofern sie nicht während dieser Zeit durch ein Bundesgrundsatzgesetz außer Kraft gesetzt wurden. Da ein solcher Gesetzgebungsakt aber bis zum 20.10.1948 nicht erfolgte, konnten die Länder ab diesem Zeitpunkt die unter Art. 12 B-VG fallenden Angelegenheiten des Elektrizitätswesens frei regeln. Diese Regelungen erfolgten jedoch nicht sofort, sondern ergingen erst in den Jahren 1949 bis 1956. Hierbei wurden von machen Bundesländern, so auch von Wien, das ehemalige Reichs- und Bundeselektrizitätsrecht, das am 20.10.1948 außer Kraft getreten war, generell rezipiert (LGBl.Nr. 7/1956), während von anderen Bundesländern das alte Landeselektrizitätsrecht aus der Zeit vor 1938 wieder in Geltung gesetzt wurde.

Im Jahre 1968 machte der Bund, sieht man von dem in die ausschließliche Bundeszuständigkeit fallenden Elektrotechnikgesetz aus dem Jahre 1965, BGBl.Nr. 57, ab, erstmals wieder von seinen Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens Gebrauch. Gleichzeitig mit dem Gesetz über die elektrischen Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), BGBl.Nr. 70/1968, welches die entsprechenden deutschen Rechtsvorschriften ersetzte, wurde als erste Teilregelung auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens, soweit es unter Art. 12 B-VG fällt, das Bundesgrundsatzgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl.Nr. 71/1968, erlassen. Die Ausführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen erfolgte durch das Wiener Starkstromwegegesetz, LGBl.Nr. 20/1970.

Für die übrigen Bereiche des Elektrizitätswesens, soweit es unter Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG fällt, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 260/1975,

Ersatz für die mit dem Elektrizitätsgesetz 1929 untergegangenen Grundsatzbestimmungen geschaffen.

In Ausführung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes wurde das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 8/1977, beschlossen.

Die Bestimmung von Preisen für die Lieferung von elektrischer Energie, insbesondere für Tarifabnehmer, erfolgte nach 1945 nicht mehr im Rahmen des Elektrizitätsrechtes, sondern aufgrund von Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes, welches 1976 durch das Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, ersetzt wurde. Im Jahre 1992 wurde das Preisgesetz 1976 durch das Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145, ersetzt. Gemäß § 3 Abs. 2 des Preisgesetzes 1992 kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Lieferung elektrischer Energie sowie für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen. Außerdem kann er durch Verordnung Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen festlegen. § 8 Abs. 2 des Preisgesetzes ermächtigt den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bescheid alle oder einzelne Landeshauptmänner zu beauftragen, die ihm zustehenden Befugnisse an seiner Stelle auszuüben, sofern die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind.

B) Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie der EU

Im Weißbuch zur Industriepolitik wurde vom damaligen Kommissionspräsidenten Delors im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf den Weltmärkten eine kostengünstigere Versorgung der europäischen Wirtschaft mit Energie, vor allem mit den Energieträgern Elektrizität und Gas, gefordert. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten Rationalisierungspotentiale innerhalb der Energiewirtschaft erschlossen werden. Zur Ausschöpfung dieser Möglichkeiten sollten Wettbewerbselemente in diesen "geschützten" Markt eingeführt werden. Das könnte prinzipielle im Wege des allgemein wettbewerbsrechtlichen Anti-Monopol-Instrumentariums der Europäischen Union gemäß dem EG-Vertrag erfolgen. Insbesondere stehen der Europäischen Kommission gemäß Art. 90 Abs. 2 EG-Vertrag umfassende Kompetenzen in diesem Bereich zu. Aus politischen Gründen entschied man sich für das Instrument der Richtlinie, womit den Mitgliedstaaten vermehrte Mitgestaltungsmöglichkeiten zukamen.

Nach umfangreichen Verhandlungen und intensiver Diskussion wurde am 20.6.1996 in einer Sondersitzung des Energieministerrates der Europäischen Union einstimmig politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt betreffend eine "Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend gemeinsame Regeln für den Elektrizitätsbinnenmarkt" erzielt. Am 11.12. wurde vom Europäischen Parlament die Richtlinie beschlossen. Darauf erfolgte der Beschluß des Rates vom 19.12.1996 und die Veröffentlichung am 30.1.1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Nummer 96/92/EG. Die Richtlinie trat gemäß Art. 28 formell am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 19.2.1997 in Kraft. Nach Inkrafttreten der Richtlinie steht den Mitgliedstaaten ein Zeitraum von längstens zwei Jahren für ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht zur Verfügung.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß Elektrizität als Ware und die Übertragungs- und Verteilertätigkeiten als Dienstleistungen zu qualifizieren sind, legt die Richtlinie fest, daß die drei Tätigkeitsbereiche Erzeugung, Übertragung und Verteilung drei grundsätzlich zu trennende Funktionen darstellen, für die in sich geschlossene Regelungen vorzusehen sind.

Darstellung und Struktur der Richtlinie:

1. Erwägungsgründe

In den der Richtlinie vorangestellten "Erwägungsgründen" sind die maßgeblichen Motive zur Erlassung der Richtlinie aufgelistet und die Instrumente und Regelmechanismen der Richtlinie angeführt. Zentral ist die Vollendung des Binnenmarktes, ein Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist - also auch für die besonderen Gesetzmäßigkeiten unterliegende Ware "Elektrizität". Dabei wird der Verwirklichung eines "wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes" ein hoher Stellenwert beigemessen, aber auch auf die Möglichkeit hingewiesen, den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft "gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen" aufzuerlegen.

2. Allgemeine Vorschriften für die Organisation des Sektors "Elektrizität"

In Kapitel II (Art. 3) sind die Grundsätze der Wettbewerbspolitik des Wirtschaftsbereiches "Elektrizitätsversorgung" festgelegt. Ziel ist es, den Elektrizitätsmarkt zu öffnen und den am Markt teilnehmenden Unternehmen eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Rechte und Pflichten zuteil werden zu lassen.

Es wird den Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit eröffnet, den Unternehmen "gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen" im Allgemeininteresse aufzuerlegen, die klar definiert, transparent, nicht diskriminierend und überprüfbar zu sein haben. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen können sich beziehen auf

- Versorgungssicherheit
- Regelmäßigkeit von Stromlieferungen
- Qualität von Stromlieferungen
- Strompreispolitik
- Umweltschutzpolitik

Sie sind zu publizieren und der Kommission zu notifizieren.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen können den Wettbewerb einschränken, falls das Einhalten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch den Wettbewerb unmöglich würde. Allerdings darf eine solche Einschränkung den "Interessen der Gemeinschaft" nicht zuwiderlaufen. Zu den Interessen der Gemeinschaft gehört gemäß Art. 3 Abs. 3 letzter Satz unter anderem der Wettbewerb um zugelassene Kunden im Sinne dieser Richtlinie und Art. 90 des EG-Vertrages. Dadurch soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wettbewerbselementen und den Erfordernissen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geschaffen werden.

3. Erzeugung

In Kapitel III (Art. 4 bis 6) sind Bestimmungen für den Bau neuer Erzeugungsanlagen mittels Genehmigungs- oder Ausschreibungsverfahren enthalten. Es wird den Mitgliedstaaten überlassen, welches Verfahren sie anwenden. Bei beiden Verfahren sind jedoch objektive,

transparente und nichtdiskriminierende Kriterien anzuwenden. Hiedurch soll ein "Wettbewerb um neue Produktionskapazitäten" erreicht werden.

Im Genehmigungsverfahren besteht ein Rechtsanspruch auf den Bau neuer Erzeugungsanlagen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien, die z.B. Sicherheit, Umweltschutz, Art der Primärenergieträger, Flächennutzung, Energieeffizienz, aber auch gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen umfassen können. Eine Ablehnung ist zu begründen und der Kommission zu notifizieren.

Das Ausschreibungsverfahren ist von der Idee der zentralen Planung des zukünftigen Kapazitätsbedarfs geprägt. Es erfolgt dann eine europäische Ausschreibung der benötigten Kapazitäten mit genauer Beschreibung der technischen Kriterien. Dieses System weist eine geringe Wettbewerbstiefe auf. Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger haben jedenfalls Rechtsanspruch auf den Bau neuer Erzeugungsanlagen nach den Kriterien des Genehmigungsverfahrens.

4. Betrieb von Netzen (Kapitel IV)

Betrieb von Übertragungsnetzen (Art. 7 bis 9)

Als Übertragung definiert die Richtlinie den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern. Die Netzbetreiber für die Übertragung sind zu benennen. Der Betreiber eines Übertragungsnetzes muß zumindest auf Verwaltungsebene unabhängig sein von den Tätigkeiten, die nicht mit dem Übertragungssystem zusammenhängen.

Übertragungsnetzbetreiber sind zuständig für:

- Sicherheit der Versorgung;
- Betrieb und Wartung des Übertragungsnetzes;
- gegebenenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes;

- "Dispatching", d.h. die Einspeisung von Produktionsanlagen und die Nutzung von Verbindungsleitungen nach objektiven Kriterien, wobei bei diesen Kriterien der wirtschaftliche Vorrang, d.h. die Rangfolge der Elektrizitätsversorgungsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, zu berücksichtigen ist.

Vorrangige Inanspruchnahme von bestimmten Elektrizitätsquellen:

Abweichend vom allgemeinen Grundsatz des wirtschaftlichen Vorranges kann ein Mitgliedstaat

- dem Betreiber des Übertragungsnetzes zur Auflage machen, daß er bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen Vorrang gibt, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten (Art. 8 Abs. 3);
- aus Gründen der Versorgungssicherheit Anweisung geben, daß Elektrizität bis zu einer Menge, die 15 % der in einem Kalenderjahr zur Deckung des gesamten Elektrizitätsverbrauchs des betreffenden Mitgliedstaats notwendigen Energie nicht überschreitet, vorrangig aus Erzeugungsanlagen abgerufen wird, die einheimische Energieträger in Form von Brennstoffen einsetzen (Art. 8 Abs. 4).

Betrieb des Verteilernetzes (Art. 10 bis 12)

"Verteilung ist der Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über ein Verteilernetz zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden. Insbesondere können Tarife für Stromlieferungen festgelegt werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Dem Betreiber eines Verteilernetzes kann eine "Lieferpflicht" für ein bestimmtes Gebiet auferlegt werden; er hat ein sicheres Netz zu unterhalten und darf kein diskriminierendes Verhalten an den Tag legen. Auch er kann verpflichtet werden, bei Inanspruchnahme von Elektrizitätserzeugungsanlagen Elektrizität aus Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bevorzugt zu übernehmen.

5. Organisation des Netzzuganges (Kapitel VIII)

Allgemeines

Systematisch gliedert sich das Kapitel VIII (Art. 16 bis 22) wie folgt:

- Netzzugangsmodelle (Art. 17 - "Third Party Access"; und Art. 18 - "Single Buyer")
- "Marktöffnung" (Art. 19)
- Netzzugang von Unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern (Art. 20)
- Direktleitungen (Art. 21)
- Verhinderung des Mißbrauches marktbeherrschender Stellung (Art. 22)

In Kapitel VIII ist das zentrale Wettbewerbselement der Richtlinie angesprochen: Ausgewählte "zugelassene Stromverbraucher" haben die Möglichkeit, Bezugsverträge mit den Elektrizitätsversorgern ihrer Wahl abzuschließen. Zugelassene Kunden sind damit nicht mehr an den regionalen Versorger oder das lokale Versorgungsmonopol gebunden. Die Anzahl der zugelassenen Kunden richtet sich nach dem jeweiligen Grad der Marktöffnung.

Grundsätzlich sollen die beiden Netzzugangsmodelle "Third Party Access" und "Single Buyer" zu gleichen wirtschaftlichen Ergebnissen und daher zu einer direkten vergleichbaren Marktöffnung sowie zu einem direkt vergleichbaren Zugang zu den Elektrizitätsmärkten führen. Die Mitgliedstaaten können zwischen dem TPA-System und dem SB-System wählen. Beide Systeme müssen aufgrund objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien angewendet werden. Da sich Österreich für das Modell des geregelten Netzzuganges entschieden hat, wird hier lediglich das Zugangsmodell "Third Party Access" dargestellt.

Verhandelter Netzzugang (nTPA)

Hauptmerkmal des Systems des "Negotiated Third Party Access" ist der auf Basis freiwilliger kommerzieller Verträge beruhende Handel zwischen Erzeugern und sog. "zugelassenen (berechtigten) Konsumenten" zur Versorgung mit Elektrizität und der dazu notwendige Zugang zu den Netzen der betroffenen Verteiler- bzw. Übertragungsunternehmen zu ebenfalls ausgehandelten Konditionen. Bei einem Wechsel des Versorgers zahlt der "zugelassene Kunde" den mit seinem neuen Versorger vereinbarten Preis plus den mit

seinem bisherigen Versorger ausgehandelten Preis für den Netzzugang (Art. 17 Abs. 1 und 2). Zur Erleichterung der Netzzugangsbedingungen haben die Netzbetreiber "indikative Preisspannen" für die Netzbenutzung zu veröffentlichen (Art. 17 Abs. 3).

Geregelter Netzzugang

Darunter versteht man den Netzzugang auf Grundlage veröffentlichter Tarife. Die zugelassenen (berechtigten) Kunden haben Anspruch auf Netzzugang zu veröffentlichten Tarifen für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilersystems. Bezieht der zugelassene Kunde von einem Dritten elektrische Energie, so hat er den Netzbetreibern den zustehenden Preis zu zahlen. Die zuständigen Behörden können sich die Festlegung bzw. Genehmigung des Tarifes vorbehalten.

Netzverweigerungstatbestände

Der oder die Netzbetreiber dürfen den Netzzugang bzw. die Abnahme wegen mangelnder Kapazität verweigern. Die Verweigerung des Netzzugangs ist insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 3 der Richtlinie entsprechend zu begründen.

Marktöffnung

In Art. 19 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie werden der Marktöffnungsgrad, der zumindest erreicht werden muß, und dessen Ermittlung bestimmt. Die Mitgliedstaaten können im Sinne der Subsidiarität die zugelassenen Kunden nach eigenen Kriterien definieren (Industriekunden, Verteiler); es müssen jedoch Endverbraucher mit mehr als 100 GWh (je Verbrauchsstätte, inkl. Eigenerzeugung) Jahresverbrauch jedenfalls Zugang zum Markt haben.

Die nationale Marktöffnungsquote am Beginn der Liberalisierung wird aufgrund des Verbrauchsanteils von Endverbrauchern in der gesamten EU mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 40 GWh p.A. ("Schwellenwert") errechnet. Im EU-Durchschnitt haben diese Industriekunden einen Verbrauchsanteil von 25,4 % (gewichtet, berechnet aus den Daten von 1996).

Die in der Richtlinie verankerte "Automatik" sieht vor, daß der Schwellenwert für die Berechnung nach 3 Jahren auf 20 GWh Jahresverbrauch und nach insgesamt 6 Jahren auf einen Schwellenwert von 9 GWh Jahresverbrauch gesenkt wird.

Schutzklausel

Um Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte zu vermeiden, sind folgende mit 19.2.2006 befristete Schutzmechanismen vorgesehen (Art. 19 Abs. 5):

- Elektrizitätslieferverträge mit einem zugelassenen Kunden aus dem System eines anderen Mitgliedstaates dürfen nicht untersagt werden, wenn der betreffende Kunde in beiden betroffenen Systemen von den Mitgliedstaaten als zugelassener Kunde benannt ist.

- In Fällen, in denen solche Geschäfte nicht abgewickelt werden können, weil der Kunde nur in einem der beiden Systeme "zugelassener Kunde" ist, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaates, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, die Abwicklung eines solchen Geschäftes durchsetzen, wobei die Situation des Marktes und die Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind.

- Nach Ablauf der Hälfte des in Art. 26 bestimmten Zeitraumes (bis August 2001) wird die Kommission die Anwendung des vorigen Punktes auf Basis der Marktentwicklungen unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit überprüfen. Im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse wird die Kommission die Situation evaluieren und über mögliche Ungleichgewichtigkeiten bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte berichten.

Damit kann einerseits verhindert werden, daß ein weitgehend liberalisierter Markt in einem Mitgliedstaat durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen eines anderen Mitgliedstaates unterfahren (Dumping!) wird, ohne den eigenen Markt entsprechend öffnen zu müssen. Andererseits soll damit eine Angleichung der Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Kunden in den Mitgliedstaaten gefördert werden.

C) Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (Sollzustand)

Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie legt Mindestanforderungen fest; es bleibt daher jedem Mitgliedstaat unbenommen, über die in der Richtlinie festgelegten Anforderungen hinauszugehen.

Bei Umsetzung der Richtlinie durch Österreich sind Anpassungen einschlägiger österreichischer Rechtsvorschriften erforderlich, insbesondere sind das Elektrizitätswirtschaftsgrundgesetz des Bundes und die dazu ergangenen Ausführungsgesetze der Länder sowie einzelne Passagen des 2. Verstaatlichungsgesetzes zu ändern. Der Bund hat mit BGBl. I Nr. 143/1998 in Umsetzung der EU-Binnenmarktrichtlinie das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz beschlossen, mit welchem der gesamte Regelungskomplex der Versorgung mit elektrischer Energie (Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1975, Preisgesetz 1992 und 2. Verstaatlichungsgesetz) zusammengefaßt wird. Soweit in diesem Bundesgesetz grundsatzgesetzliche Bestimmungen enthalten sind, besteht für die Länder als Ausführungsgesetzgeber entsprechender Handlungsbedarf.

Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz hat zum Ziel, auf Basis der bestehenden bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung die österreichischen Elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen mit dem EU-Recht zu harmonisieren und jene rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die für die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Elektrizitätswirtschaft in einem internationalen Umfeld erforderlich sind. Gleichzeitig sollen mit den neuen Rahmenbedingungen die bisherigen Zielsetzungen der österreichischen Energiepolitik, nämlich einer umwelt- und sozialverträglichen, auf Versorgungssicherheit und Kostenminimierung ausgerichteten Energiepolitik weiter verfolgt werden.

Im wesentlichen kann bei der Anpassung des österreichischen Elektrizitätswirtschaftsrechtes mit den der österreichischen Rechtsordnung bislang bekannten Regelungselementen das Auslangen gefunden werden. So stellt auch die Konzession für ein nach örtlichen Gesichtspunkten umschriebenes Verteilernetz in Wirklichkeit kein neues Regelungselement in der österreichischen Rechtsordnung dar. Wie bereits dargestellt worden ist, hat sich gerade die Gebietskonzession aus dem Recht entwickelt, in einem örtlich abgegrenzten Bereich Leitungsanlagen zu errichten. Im Gegensatz zur Gewährung der Leitungsrechte mußte sich

der Betreiber der Leitungsanlagen zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben verpflichtet, die im Allgemeininteresse gelegen waren. Diese Aufgaben waren durchaus jenen öffentlichen Dienstleistungen vergleichbar, wie sie nunmehr den Elektrizitätsunternehmen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt werden. Auch Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Erzeugungsanlagen sind Bestandteil des traditionellen Elektrizitätsrechtes.

Als neu in der österreichischen Rechtsordnung stellen sich die Verankerung von Marktzugangsmechanismen in Form eines Netzzuganges sowie die die Entflechtung ("Unbundling") betreffenden Bestimmungen dar. Zu diesen neuen Rechtsinstrumenten sei folgendes ausgeführt:

- **Entflechtung (Unbundling)**

Die Umsetzung erfordert einige zusätzliche Regelungselemente in der österreichischen Rechtsordnung, die jedoch einerseits den Elektrizitätspolitischen Maximen nach vermehrter Transparenz in diesem Wirtschaftszweig entsprechen und andererseits eine Fortbildung und Präzisierung hergebrachter aufsichtsbehördlicher Mechanismen darstellen.

- **Netzzugang für Verbraucher**

Der Netzzugang für bestimmte Verbraucher bildet ein neues, zentrales Element im österreichischen Elektrizitätsrecht, welches im Sinne eines Wettbewerbs im Rahmen des Binnenmarktes, letztlich auf eine Eigentumsbeschränkung gegenüber Mitbewerbern jener Unternehmen hinausläuft, die durch ihr Eigentum an der für die Entwicklung von Marktmechanismen erforderlichen Infrastruktur eine Monopolstellung besitzen. Von den in der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie zur Auswahl gestellten Netzzugangssystemen wurde dem geregelten Netzzugang der Vorrang gegeben.

D) Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Bundes-Verfassung hat die Materie des "Elektrizitätswesens" mehreren Kompetenzatbeständen zugeordnet:

- In Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind die "Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete" sowie das "Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrerer Länder erstreckt". Die diesen Kompetenztatbeständen zuzuordnenden Regelungen sind im wesentlichen im Elektrotechnikgesetz, BGBl.Nr. 192/1993, sowie im Starkstromwegegesetz, BGBl.Nr. 70/1968, enthalten.
- Alle übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die nicht unter Art. 10 B-VG fallen, sind dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 5 "Elektrizitätswesen" zuzuordnen (Bund Grundsatzgesetzgebung - Länder Ausführungsgesetzgebung). Unter diesem Kompetenztatbestand sind insbesondere jene Regelungen zu subsumieren, wie sie im Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 260/175 i.d.g.F. sowie in den aufgrund dieses Grundsatzgesetzes erlassenen Ausführungsgesetzen der Länder enthalten sind. Darüber hinaus werden durch diesen Kompetenztatbestand auch jene Regelungen erfaßt, die im Starkstromwegegrundsatzgesetz, BGBl.Nr. 71/1968, sowie in den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder statuiert sind.

Ausgehend von dieser Verfassungsrechtslage sieht das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz hinsichtlich jener Regelungsbereiche, die systematisch dem Elektrizitätswesen zuzuordnen sind, grundsatzgesetzliche Bestimmungen vor. Von diesem Grundsatz ist dort abgegangen worden, wo dies aus sachlichen Gründen geboten erschien (z.B. Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen, die sich über mehr als zwei Länder erstrecken; Einweisung in Übertragungsnetze, die sich über mehr als zwei Bundesländer erstrecken; Regelungen über den Elektrizitätstransit). Hinsichtlich der im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz enthaltenen preisrechtlichen Bestimmungen wurde entsprechend des im Preisgesetz 1992 enthaltenen Sonderkompetenztatbestandes ebenfalls ein Sonderkompetenztatbestand im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geschaffen, sodaß dem Ausführungsgesetzgeber die Kompetenz zur Regelung preisrechtlicher Angelegenheiten insoweit entzogen ist. Hinsichtlich der Unbundlingvorschriften handelt es sich um Regelungen, deren Inhalt systematisch einer Materie gem. Art. 10 B-VG zuzuordnen ist.

E) EU-Konformität

Die EU-Konformität ist durch das vorliegende Gesetz gegeben. Umgesetzt werden auf der Grundlage des Art. 12 Abs. 1 Z 5 und des Art. 15 B-VG (Energieeffizienz):

- die Richtlinie des Rates vom 19.12.1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (96/92/EG, ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20, Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie) mit Ausnahme der Artikel 13 bis 15 und des Artikels 20 Abs. 3
- Artikel 3 lit. d der Richtlinie des Rates vom 24.9.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG, ABl. L 257 vom 10.10.1996, S 0026-0040)

Die Artikel 13 bis 15 und 20 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie werden durch unmittelbar anwendbare Bundesvorschriften umgesetzt (vgl. §§ 8 bis 11 sowie 20 Abs. 2 EIWOG).

Da die Regelung der Energieeffizienz eine Angelegenheit des Artikel 15 B-VG ist, erfolgt eine Teilumsetzung der IPPC-Richtlinie hinsichtlich Erzeugungsanlagen.

Die Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (90/547/EWG) (AbI. L 313 vom 13. November 1990, S. 30) wurde bereits anlässlich des Beitritts Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) innerstaatlich umgesetzt. Dies ist durch die Novelle vom 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl.Nr. 762/1992, erfolgt. Da das 2. Verstaatlichungsgesetz mit Inkrafttreten des EIWOG aufgehoben wird, erfolgt nunmehr die Umsetzung dieser Richtlinie im EIWOG durch unmittelbar anwendbare Bundesvorschriften (vgl. § 16 EIWOG).

Mit diesem Gesetz werden verbindliche Gemeinschaftsrechtsakte umgesetzt, sodaß eine Notifizierungspflicht gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften nicht angenommen wird.

Der endgültige Text des Gesetzes wird unverzüglich der Kommission im Wege des Bundeskanzleramtes mitgeteilt. Dadurch wird auch der im Artikel 3 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie geforderten Mitteilung der den Elektrizitätsunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an die Kommission entsprochen.

F) Kosten

Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen werden voraussichtlich keine erhöhten Kosten zur Folge haben, sodaß mit den vorhandenen personellen und sachlichen Einrichtungen das Auslangen gefunden werden kann. Hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens für Stromerzeugungsanlagen dürfte in Hinblick auf das vorgesehene vereinfachte Bewilligungsverfahren mit geringfügigen Einsparungen zu rechnen sein. Demgegenüber wird - bedingt durch die Marktöffnung - kurzfristig ein vermehrter Aufwand für die Behörde entstehen, da insbesondere manche Begriffe (z.B. Verbrauchsstätte) Anlaß für Rechtsstreitigkeiten geben werden. Als neue Aufgaben sind die Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen, diverse Feststellungsverfahren (z.B. wer Übertragungsnetzbetreiber oder zugelassener Kunde ist, Abnahmepflichten), die Berichtspflichten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Elektrizitätsbeirat zu nennen. Diese neuen Aufgaben werden mit den bisherigen Einrichtungen aller Voraussicht nach bewältigt werden können. Das Konzessionsverfahren für Verteilernetze, die Endigung und der Entzug der Konzession entsprechen in etwa der bisherigen Rechtslage. Für die Normadressaten wird sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kein vermehrter Aufwand ergeben.

Entsprechend den Bestimmungen des EIWOG ist als zuständige Behörde die Landesregierung vorgesehen.

Besonderer Teil

I. Hauptstück (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Geltungsbereich, Ziele)

Abs. 1 und Abs. 2:

Dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz unterliegen jene Elektrizitätsunternehmen, die in Wien die Erzeugung, die Übertragung und Verteilung von Elektrizität ausüben, soweit sich aus dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz des Bundes nichts anderes ergibt. So ist bei Übertragungsnetzen, die sich über mehr als zwei Länder erstrecken, hinsichtlich der Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig. Hinsichtlich des Feststellungsverfahrens bei Netzverweigerung ist ebenfalls der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehen. Gleiches trifft für die Einweisung in ein Übertragungsnetz zu, das sich über mehr als zwei Länder erstreckt. Der sachliche Geltungsbereich ist von anderen mit der Elektrizitätserzeugung, Übertragung und Verteilung im Zusammenhang stehenden Rechtsbereichen wie insbesondere den organisations- und preisrechtlichen Bestimmungen und den im Energielenkungsgesetz (Sicherungsmaßnahmen vor und bei Versorgungsengpässen) geregelten Angelegenheiten, den Angelegenheiten des Wasserrechtes, der elektrotechnischen Sicherheit, des Dampfkesselwesens, der Luftreinhaltung, abzugrenzen.

Abs. 3

Z 1:

Die im EU-Vergleich im oberen Drittel liegenden Industriestrompreise in Österreich sollen auf europäisches Niveau gesenkt werden. Zur Standortsicherung sowie zur Erleichterung von Neuansiedelungen von Industriebetrieben sollen die neuen Rahmenbedingungen – durch einen mit festgelegten Regeln ablaufenden Wettbewerb im Elektrizitätsbereich – dazu führen, daß auch in diesem essentiellen Wirtschaftsbereich die Vorteile des Binnenmarktes direkt den Betrieben – aber auch indirekt den Endverbrauchern – zugute kommen. Die Produktqualität elektrischer Energie sowie Fragen der Reserve- und Störahilfe werden in Zukunft primär den Vereinbarungen zwischen Kunden und Stromanbietern unterlie-

gen. Aber nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die Bevölkerung soll mit ausreichender, sicherer und kostengünstiger Elektrizität versorgt werden.

Z 2:

Ein funktionierendes Wettbewerbssystem kann nur durch klar festgelegte Rahmenbedingungen realisiert werden. Es wird einer Reihe von Kunden und den Erzeugern das Recht auf Zugang zu den Netzen eingeräumt, die diese Netze bzw. Systeme gegen Gebühr nutzen dürfen. Damit einhergehend ist ein Regulierungsrahmen für das Netzsystem sowie rechnerische Auftrennung („Entflechtung,“) der bisher bestehenden vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen notwendig. Die Netze, welche weiterhin Monopolcharakter besitzen, sind zumindest rechnerisch/buchhalterisch von den Produktionseinheiten zu trennen, um damit mögliche Bevorzugungen von Produktionseinheiten zu unterbinden und die Grundlagen der Systemnutzungstarife zu erhalten. Die Entflechtungsbestimmungen sind im Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz auf der Grundlage des Art. 10 B-VG geregelt.

Z 3:

Das bestehende umweltfreundliche, hydraulisch/thermische Verbundsystem mit einem Anteil von zwei Drittel an Wasserkraft soll auch in Zukunft, nicht zuletzt zur Eigenversorgung Österreichs, unter dem Aspekt der Importunabhängigkeit auch weiterhin gesichert werden. Auch sind neue Technologien zur Erzeugung von Elektrizität aus Biomasse, Bio-, Deponie- und Klärgas, geothermischer Energie sowie Wind und Sonne umfaßt, die insbesondere bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen einen Beitrag zum Klimaschutz und zu inländischen Wertschöpfung leisten können.

Z 4, 5 und 6:

Den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Elektrizitätsunternehmen steht das Recht auf Versorgung der Endverbraucher in dem von ihnen abgedeckten Versorgungsgebiet gegenüber. Gerechtfertigt können diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem Umstand werden, daß die Versorgung von Endverbrauchern mit Elektrizität ein Teil der Daseinsvorsorge ist, ohne die das Funktionieren des privaten oder wirtschaftlichen Lebens

heute nicht mehr möglich ist. Die Pflichten, welche auferlegt werden können, müssen klar definiert, transparent und nachvollziehbar sein. Sie können insbesondere umfassen:

hinsichtlich der Kunden:

- die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht;
- die Gleichbehandlung aller Kunden eines Systems bei gleicher Abnahmecharakteristik;
- die Unterwerfung unter eine behördliche Aufsicht, insbesondere hinsichtlich der Allgemeinen Bedingungen und der Preise/Tarife;
- die Bedachtnahme auf unterschiedliche Abnahmeverhältnisse;

und hinsichtlich der Erzeugung:

- die Bedachtnahme auf den Umwelt- und Klimaschutz;
- die eingesetzten Primärenergieträger bestmöglich zu verwerten, insbesondere durch Nutzung der Wärme bei thermischen Erzeugungsanlagen durch Kraft-Wärme-Kopplung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die in den Z 1 bis 11, 13 bis 16, 18 bis 20 enthaltenen Begriffsbestimmungen entsprechen im wesentlichen den im Art. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie enthaltenen Definitionen.

Zu Z 3 ist festzuhalten, daß für die Anlagen eines Eigenerzeugers keine Verpflichtung des Verteilernetzbetreibers zur Abnahme von überschüssiger Energie besteht, soweit § 38 Abs. 2 keine Abnahmeverpflichtung vorsieht. Der Begriff „Übertragungsnetz“, stellt auf eine Anzahl von Leitungen ab, die untereinander verbunden sein müssen. Dadurch wird klargestellt, daß eine einzelne 110 kV-Leitung kein Übertragungsnetz ist. Wird ein Endverbraucher aus einer 110 kV-Leitung versorgt, so ist davon auszugehen, daß in diesem Fall die 110 kV-Leitung als Bestandteil des Verteilernetzes zu qualifizieren ist (funktionelle Betrachtung). Der Begriff „Systembetreiber“, (Z 17) stellt auf ein System ab, das zwar in der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie verschiedentlich gebraucht wird, aber nicht näher spezifiziert ist. Ein Netzsystem, in dem ein Kunde eingerichtet ist, stellt auf technisch-organisatorische Gegebenheiten ab, jedoch nicht notwendigerweise auf Eigentumsverhältnisse. Ein Netzsystem ist eine technisch-organisatorische Einrichtung, welche alle für einen

ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Maßnahmen setzen kann. Dies kann sowohl ein Übertragungsnetz als auch ein Verteilernetz oder eine Kombination von beiden sein, welches Frequenzhaltung, Ausgleich etc. autonom oder in Verbindung mit Dritten vornehmen kann. Die Begriffe „Betriebsstätte,“ (Z 22) und „Konzernunternehmen,“ (Z 26) sind insbesondere hinsichtlich des im § 57 geregelten Anspruchs der Erzeuger zur Versorgung ihrer eigenen Betriebsstätten und verbundenen Konzernunternehmen von Relevanz. Durch die gewählte Definition „Betriebsstätte,“ sollen nicht nur örtlich gebundene Anlagen, sondern z.B. auch landwirtschaftlich genutzte Flächen erfaßt werden. Der Begriff „Konzernunternehmen,“ knüpft an die Regelung des § 228 Abs. 3 HGB an. Der Wirtschaftsausschuß des Parlamentes hat festgehalten, daß Wohnhausanlagen nicht unter den Begriff „Betriebsstätte,“ fallen. Aus diesem Grund wurden diese ausdrücklich in Z 22 ausgenommen.

Dem Begriff Verbrauchsstätte (Z 24) kommt nur im Zusammenhang mit dem Netzzugangsrecht für den zugelassenen Kunden (Z 8) rechtliche Bedeutung zu. Die in Z 24 enthaltene Definition stellt darauf ab, daß die Verteilung von elektrischer Energie durch einen Endverbraucher über sein eigenes Netz auf Selbstkostenbasis erfolgt, sofern es sich nicht um eine Betriebsstätte oder um Einrichtungen handelt, die eine einheitliche Betriebsanlage darstellen. Damit sind unter dem Begriff „Verbrauchsstätte,“ jedenfalls auch Betriebsanlagen zu subsumieren, die sich über weite Distanzen erstrecken, wie dies etwa bei Rohrleitungsanlagen oder Eisenbahnanlagen der Fall ist. In diesem Fall umfaßt der Begriff Verbrauchsstätte das gesamte Rohrleitungs- oder Gleissystem einer Anlage (z.B. Pipelines oder ÖBB). Daß die Verteilung von Elektrizität auf Selbstkostenbasis zu erfolgen hat, schließt nicht aus, daß neben den Netzkosten für Errichtung und Betrieb auch eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zulässig ist. Der Wirtschaftsausschuß des Parlamentes geht davon aus, daß unter dem Begriff „Betriebsanlage,“ nicht nur gewerbliche Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 zu subsumieren sind, sondern fallen darunter auch Berganlagen sowie jene Einrichtungen, die im funktionellen und unmittelbaren räumlichen Nahbereich dieser Bergbauanlagen Weiterverarbeitungsprozessen dienen. Hingegen fallen Wohnhausanlagen nicht unter den Begriff „Betriebs“- bzw. „Verbrauchsstätte“.

Die in Z 28 und 29 enthaltenen Definitionen ergeben sich aus dem EIWOG bzw. der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie. Die in den Z 30, 31 und 32 erfolgten Definitionen entsprechen den bisher verwendeten Begriffen.

Durch den Begriff „Netzanschlußpunkt„ (Z 33) wird festgelegt, daß die Übergabe- und Entnahmestelle nicht willkürlich festgelegt werden können.

Zu § 3 (Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen)

Diese Bestimmung stellt sich als Konkretisierung der im § 1 Abs. 3 enthaltenen Zielsetzungen dar. Als Unternehmensziele für Elektrizitätsunternehmen ist auch vorzusehen, daß eine möglichst kostengünstige, umweltverträgliche und effiziente Deckung der nachgefragten Energiedienstleistungen erfolgen soll. Die Elektrizitätsunternehmen haben insbesondere bei der Aufbringung elektrischer Energie Aspekte der Energieeffizienz verstärkt zu berücksichtigen. In diesem Kontext kommen Least-Cost-Planing/Integrated Resource Planing (LCP/IRP)-Maßnahmen Bedeutung zu, insbesondere wenn Investitionen zur Effizienzsteigerung für ein Elektrizitätsunternehmen betriebswirtschaftlich rentabel sind. Energiedienstleistungen sollen somit unter Berücksichtigung aller erzeugungs- und anwendungsseitigen Möglichkeiten auf die insgesamt kostengünstigste Weise erbracht werden. Die steigende Nachfrage soll somit im Elektrizitätsbereich nicht allein durch den Ausbau von Erzeugungs- und Verteileranlagen befriedigt werden, sondern es sollen durch Investitionen in die Effizienzsteigerung das Wachstum der Nachfrage gedämpft werden, insbesondere wenn diese Investitionen für das Elektrizitätsunternehmen kostengünstiger sind als zusätzlich benötigte Erzeugungseinheiten.

Zu § 4 (Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen)

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie können die Mitgliedstaaten bei uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere des Art. 90 EGV, den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein; diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie deren etwaige Änderungen werden veröffentlicht und der Kommission von den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt.

den können, Elektrizitätsimporte aus Drittstaaten so gering wie möglich zu halten. Bei Direktimport von Elektrizität ist dazu noch die Komponente der Verdrängung importunabhängiger Produktion zu beachten, die sowohl Anlagen auf Basis erneuerbarer als auch fossiler Energieträger betreffen kann.

Bereits durch die im ersten Satz des Abs. 2 gewählte Formulierung scheint klargelegt, daß es sich bei der Koordinierung und Kooperation um ein Mittel handelt, durch das die diesen Unternehmen im Allgemeininteresse auferlegten Dienstleistungspflichten optimiert werden sollen. Insoweit finden gemäß Art. 90 Abs. 2 EGV auch die Bestimmungen des Art. 85 EGV auf derartige Absprachen nicht Anwendung. Weiters wird auch klargelegt, daß es sich bei den im Abs. 2 enthaltenen Absprachen keinesfalls um wettbewerbshemmende Absprachen, sondern um sogenannte Leistungskartelle handelt, die ausschließlich auf im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben (Kostenminimierung des Systems, Optimierung beim Einsatz der Erzeugungskapazitäten unter besonderer Berücksichtigung von Umweltaspekten) gerichtet sind.

II. Hauptstück (Erzeugungsanlagen)

Gemäß § 12 EIWOG haben die Ausführungsgesetze jedenfalls die für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen sowie die für die Vornahme von Vorarbeiten geltenden Voraussetzungen auf der Grundlage objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien im Sinne der Art. 4 und 5 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie festzulegen. Österreich hat sich somit für das bewährte Genehmigungsverfahren entschieden.

Die Bestimmungen betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen sollen weitgehend den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 angeglichen werden.

Zu § 5 (Anlagengenehmigung; Anzeige)

Diese Bestimmung sieht für die Errichtung, Änderung und Erweiterung sowie für den Betrieb einer örtlich gebundenen Erzeugungsanlage, soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, das Erfordernis einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung vor. Mit dem Genehmigungsvorbehalt werden insbesondere Belange des Nachbarschutzes erfaßt.

Die im § 3 enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stellen sich als solche im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie dar.

Der in Abs. 1 Z 1 verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz hat zum Inhalt, daß unsachliche Ungleichbehandlung aber auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung verschiedener Marktteilnehmer unzulässig ist. Dieser Grundsatz findet dort seine Grenze, wo ein Elektrizitätsunternehmen Leistungen im Rahmen von Tätigkeiten erbringt, die von Kunden ausgestaltbar sind (marktbezogene Tätigkeiten). So gilt dieser Grundsatz etwa nicht hinsichtlich der Strompreise, die mit zugelassenen Kunden vereinbart werden, wohl aber hinsichtlich der Netzbedingungen, einschließlich der Systemnutzungstarife.

Als durch Gesetz den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse auferlegte Verpflichtungen kommen neben der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht, die infolge ihrer zentralen Elektrizitätswirtschaftlichen Bedeutung in Abs. 1 Z 2 besonders hervorgehoben wird, insbesondere auch die den Elektrizitätsunternehmen auferlegte Verpflichtung einer preisgünstigen, auf die wirtschaftliche Lage der Leistungsempfänger Bedacht nehmende Elektrizitätsversorgung und die den Unternehmen auferlegten Abnahmeverpflichtungen aus bestimmten Erzeugungsanlagen (Abs. 1 Z 3) in Betracht. Durch die vorrangige Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, soweit sie der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen (Abs. 1 Z 4), sollen diese Anlagen, die oft unter besonderem Wettbewerbsdruck stehen, auch in Zukunft erhalten werden können. Dies trifft insbesondere auf die öffentliche Fernwärmeversorgung zu, die eine Versorgungspflicht für Wärme hat. Es werden dabei alle Anlagen erfaßt, die zur Fernwärmeversorgung herangezogen werden, wobei es darauf ankommt, daß diese Anlagen wärmegeführt betrieben werden. Durch die Bestimmung der Z 5 soll vermieden werden, daß der Bezug aus Kraftwerksanlagen, die aufgrund mangelnder Umweltschutzmaßnahmen geringere Gestehungskosten und somit einen Wettbewerbsvorteil hätten, gegenüber Anlagen mit hohen Umweltstandards bevorzugt würden. Dies ist für den Bezug aus österreichischen Anlagen sowie aus solchen innerhalb der EU von untergeordneter Bedeutung, jedoch bei Bezug aus Drittstaaten relevant. Diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist näher ausgeführt in den unmittelbar anwendbaren Bundesvorschriften des EIWOG (§§ 13 und 14). Ein Ziel der österreichischen Elektrizitätspolitik ist die möglichst geringe Abhängigkeit von Importen (Z 6). Um diesen Zustand weiter aufrecht zu erhalten, sollen Elektrizitätsunternehmen gehalten wer-

den können, Elektrizitätsimporte aus Drittstaaten so gering wie möglich zu halten. Bei Direktimport von Elektrizität ist dazu noch die Komponente der Verdrängung importunabhängiger Produktion zu beachten, die sowohl Anlagen auf Basis erneuerbarer als auch fossiler Energieträger betreffen kann.

Bereits durch die im ersten Satz des Abs. 2 gewählte Formulierung scheint klargestellt, daß es sich bei der Koordinierung und Kooperation um ein Mittel handelt, durch das die diesen Unternehmen im Allgemeininteresse auferlegten Dienstleistungspflichten optimiert werden sollen. Insoweit finden gemäß Art. 90 Abs. 2 EGV auch die Bestimmungen des Art. 85 EGV auf derartige Absprachen nicht Anwendung. Weiters wird auch klargestellt, daß es sich bei den im Abs. 2 enthaltenen Absprachen keinesfalls um wettbewerbshemmende Absprachen, sondern um sogenannte Leistungskartelle handelt, die ausschließlich auf im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben (Kostenminimierung des Systems, Optimierung beim Einsatz der Erzeugungskapazitäten unter besonderer Berücksichtigung von Umweltaspekten) gerichtet sind.

II. Hauptstück (Erzeugungsanlagen)

Gemäß § 12 EIWOG haben die Ausführungsgesetze jedenfalls die für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen sowie die für die Vornahme von Vorarbeiten geltenden Voraussetzungen auf der Grundlage objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien im Sinne der Art. 4 und 5 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie festzulegen. Österreich hat sich somit für das bewährte Genehmigungsverfahren entschieden.

Die Bestimmungen betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen sollen weitgehend den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 angeglichen werden.

Zu § 5 (Anlagengenehmigung; Anzeige)

Diese Bestimmung sieht für die Errichtung, Änderung und Erweiterung sowie für den Betrieb einer örtlich gebundenen Erzeugungsanlage, soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, das Erfordernis einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung vor. Mit dem Genehmigungsvorbehalt werden insbesondere Belange des Nachbarschutzes erfaßt.

Abs. 3 sieht bei unwesentlichen Änderungen und für mobile Erzeugungsanlagen eine Verfahrensvereinfachung (Anzeigepflicht und bescheidmäßige Kenntnisnahme der Anzeige) vor. Um das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie im Notfall nicht zu vereiteln, unterliegen Notstromaggregate weder einer Genehmigungs- noch Anzeigepflicht.

Abs. 4 ermöglicht es der Behörde, die erforderlichen Unterlagen nach Art und Anzahl den Bedürfnissen des Einzelfalls anzupassen.

Zu § 6 (Entfall der Genehmigungspflicht)

Abs. 1 nimmt Anlagen, die schon nach diversen bundesrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung oder Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb bedürfen, von der Genehmigungspflicht aus.

Abs. 2 wurde der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 74 Abs. 6). Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung, ohne den Schützinteressen Abbruch zu tun, da die nach verkehrs-, berg- oder gewerberechtlichen Bestimmungen genehmigten Anlagen gleichen bzw. ähnlichen Genehmigungsvoraussetzungen unterliegen.

Zu § 7 (Vereinfachtes Verfahren)

Das EIWOG ermöglicht es dem Ausführungsgesetzgeber, für Stromerzeugungsanlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bis zu einer bestimmten Leistung ein vereinfachtes Verfahren oder ein Anzeigeverfahren vorzusehen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, indem ein der Gewerbeordnung 1994 nachgebildetes vereinfachtes Verfahren vorgesehen wird.

Zu § 8 (Genehmigungsverfahren, Anhörungsrechte)

Abs. 1 sieht zwingend die Durchführung einer mit einem Augenschein an Ort und Stelle verbundenen mündlichen Verhandlung vor. Dabei ist für die Ladung der Nachbarn die in der Gewerbeordnung 1994 festgelegte Vorgangsweise, hinsichtlich der Ladung von Woh-

nungseigentümern die in der Bauordnung für Wien festgelegte Vorgangsweise, vorgesehen.

Die Abs. 2 und 3 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Abs. 4 regelt die Anhörungsrechte von Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften entsprechend der bisherigen Rechtslage.

Abs. 5 wurde der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Abs. 6 wurde dem Wiener Naturschutzgesetz nachgebildet.

Zu § 9 (Nachbarn)

Der Begriff des Nachbarn entspricht der Definition des Nachbarn in der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 10 (Parteien)

Hier wird die Parteistellung im Verfahren zur Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ausdrücklich und erschöpfend geregelt. Die Frage, wer Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren besitzt, kann nicht allein nach § 8 AVG beurteilt werden, sondern ist nach übereinstimmender Rechtsprechung des VfGH und des VwGH auf Grundlage der materiellen Vorschriften zu beantworten.

Z 2 räumt jenen Grundeigentümern Parteistellung ein, auf deren Grundstücken Erzeugungsanlagen errichtet werden sollen und die somit unmittelbar betroffen sind, sei es hinsichtlich des Eigentums oder allfälliger Belästigungen.

Z 3 entspricht der Gewerbeordnung 1994.

Z 4 räumt jenem Netzbetreiber, in dessen Netz eingespeist werden soll, Parteistellung ein.

Zu § 11 (Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung)

Der Abs. 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage genehmigt werden kann und ist im wesentlichen der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Die Kriterien, aufgrund welcher die Zumutbarkeit von Belästigungen der Nachbarn zu beurteilen ist, sind im Abs. 3 nach dem Vorbild des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 festgelegt. Abs. 2 ist ebenfalls der Gewerbeordnung nachgebildet.

Zu § 12 (Erteilung der Genehmigung)

Diese Bestimmung regelt Form und Inhalt des Bescheides, mit dem über einen Antrag um Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung abgesprochen wird. Die Abs. 1, 2, 3 und 4 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Abs. 5 verlangt entsprechend der bisherigen Rechtslage eine koordinative Mitberücksichtigung anderer durch die geplante Erzeugungsanlage berührter öffentlicher Interessen. Ihre Verletzung kann aber nicht zur Versagung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung führen, vielmehr ist zu versuchen, durch Vorschreibung von Auflagen einen Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen herbeizuführen.

Abs. 6 regelt die sogenannte "dingliche Bescheidwirkung".

Abs. 7 entspricht § 81 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994.

Abs. 8 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 17 Abs. 1 des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes).

Abs. 9 sieht vor, daß die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der Behörde schriftlich anzuzeigen sind. Diese Anzeigen sind für den Lauf von Fristen von besonderer Bedeutung (vgl. § 19 Abs. 1 Z 1).

Zu § 13 (Betriebsgenehmigung, Probetrieb)

Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem § 78 Abs. 2 der Gewerberechtsnovelle, BGBl.Nr. 399/1988, Abs. 3 entspricht § 356 Abs. 4 der erwähnten Novelle. Die Praxis hat gezeigt, daß die Möglichkeit der Anordnung eines Probetriebes sich bewährt hat. Es wird daher abweichend von der Gewerbeordnung 1994 die Möglichkeit der Anordnung eines Probebetriebes aufrechterhalten.

Zu § 14 (Abweichungen vom Genehmigungsbescheid)

Die Abs. 1 und 2 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 78 Abs. 4 und § 356 Abs. 4).

Zu § 15 (Nachträgliche Vorschriften)

Die Abs. 1 bis 6 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. §§ 79, 79a sowie 356 Abs. 4).

Abs. 7 schafft die Grundlage der Verschreibung nachträglicher Auflagen für Erzeugungsanlagen, die keiner Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 bedürfen.

Zu § 16 (Wiederkehrende Überprüfung)

Die Abs. 1 bis 5 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 82b).

Zu § 17 (Amtswegige Überprüfung)

Die Abs. 1, 2 und 3 sind dem Luftreinhaltgesetz für Kesselanlagen, BGBl.Nr. 380/1988 nachgebildet.

Zu § 18 (Auflassung einer Erzeugungsanlage, Vorkehrungen)

Die Abs. 1 bis 6 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 83).

Zu § 19 (Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung)

Zwischen der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung, der Fertigstellung und Inbetriebnahme sollen keine zu großen Zeiträume liegen. Das Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung soll grundsätzlich die Verpflichtung zur Wiederherstellung des Zustandes vor Errichtung der Erzeugungsanlage zur Folge haben.

Zu § 20 (Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen)

Unbeschadet strafrechtlicher Bestimmungen und unabhängig von einer Gefährdung oder Belästigung sieht diese Vorschrift vor, daß bei Anlagen, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet, abgeändert, erweitert oder betrieben oder ohne Betriebsgenehmigung in Betrieb gehen, die Behörde die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen hat. Ein solcher Auftrag kann nicht verfügt werden, wenn zwischenzeitig die Erteilung der erforderlichen Genehmigung beantragt wurde und der Antrag nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Zu § 21 (Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen)

Durch Abs. 1 soll die Behörde bei Vorliegen einer konkreten Gefahr oder Belästigung zur Erlassung einstweiliger Verfügungen ermächtigt werden. Die einstweilige Verfügung soll im Bescheidweg - in Fällen unmittelbarer Gefahr als faktische Amtshandlung - getroffen werden; im letzteren Fall ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Die Bestimmung des Abs. 3 bildet die Grundlage für den Widerruf von Maßnahmen gemäß Abs. 1 vor Ablauf der im Abs. 2 festgelegten Frist. § 21 wurde der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 360 Abs. 4, 5 und 6). Um die Wirksamkeit der behördlichen Maßnahme nicht durch Zustellformalitäten zu vereiteln, ist eine vom Zustellgesetz abweichende Regelung erforderlich.

Zu § 22 (Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage)

Die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten ist nur erforderlich, wenn hierüber nicht schon eine Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern zustande gekommen ist. Zum Zwecke der Information der betroffenen Grundeigentümer, denen im Verfahren zur

Bewilligung von Vorarbeiten keine Parteistellung zukommt, ist in jedem Fall die Kundmachung der erteilten Genehmigung durch Anschlag an der Amtstafel zumindest vier Wochen vor dem Beginn der Vorarbeiten vorgesehen. Zusätzlich dazu ist die persönliche Verständigung entweder des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstückes sowie allfälliger Bergbauberechtigter spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorarbeiten vorgeschrieben. Für die mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen der Rechte des Betroffenen ist, sofern hierüber nicht eine Vereinbarung zustande kommt, von der Behörde eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Von der Entschädigung zu unterscheiden ist der Schadenersatz, das ist die Abgeltung für die bei der Vornahme von Vorarbeiten widerrechtlich zugefügten Schäden. Dieser ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Zu § 23 (Enteignung)

Eine Enteignung ist nur möglich, wenn diese Maßnahme für die Sicherung und Aufrechterhaltung der Stromversorgung unerlässlich ist und der dauernde Bestand einer Erzeugungsanlage an einem bestimmten Ort aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist. Da in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung nicht ausgesprochen wird, daß das Projekt dem öffentlichen Wohl dient, muß das Vorliegen dieser Voraussetzung im Enteignungsverfahren geprüft werden.

Zu § 24 (Umfang der Enteignung)

Die Enteignung kann in der Einräumung von Dienstbarkeiten, in der Abtretung des Eigentums oder in der Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung sonstiger Rechte bestehen. Es soll jedoch so wenig wie möglich in fremde Rechte eingegriffen werden. Sofern nicht vom Grundeigentümer selbst die Einlösung eines Grundstückes verlangt wird, kommt daher gemäß Abs. 2 eine vollständige Abtretung des Eigentums an Grundstücken nur in Betracht, wenn die übrigen Maßnahmen (z.B. Einräumung von Dienstbarkeiten) nicht ausreichen.

Zu § 25 (Enteignungsverfahren)

Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes mit bestimmten Abweichungen anzu-

wenden. Die Höhe und Art der Berechnung eines Sicherstellungsbetrages zu determinieren ist nicht notwendig. Die Festsetzung eines Sicherstellungsbetrages im Enteignungsbescheid berechtigt noch nicht zur Anrufung eines ordentlichen Gerichtes; vielmehr ist hier Voraussetzung, daß die Entschädigung selbst im Bescheid bestimmt ist. Die Festsetzung des Sicherstellungsbetrages ist nur vorläufig.

III. Hauptstück (Betrieb von Netzen)

Das III. Hauptstück stellt sich durch die darin enthaltene Regelung des Netzzuganges als der zentrale Normenkomplex dar, durch den die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie erfolgt. Dieses Hauptstück gliedert sich in drei Abschnitte, von denen der erste Abschnitt den Netzzugang und die allgemeinen Rechte und Pflichten der Netzbetreiber regelt, während der zweite Abschnitt die besonderen Rechte und Pflichten der Verteilernetzbetreiber festlegt. Der dritte Abschnitt behandelt das Verfahren bei der Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen und deren Veröffentlichung.

1. Abschnitt (Netzzugang, Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber)

Zu § 26 (Geregelter Netzzugang)

Der Grundsatzgesetzgeber hat sich dafür entschieden, in Österreich ein geregeltes Netzzugangssystem gemäß Art. 17 Abs. 4 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie einzuführen. Unter einem geregelten Netzzugang versteht man den Netzzugang auf der Grundlage veröffentlichter Tarife. Die Netzzugangsberechtigten haben Anspruch auf Netzzugang zu veröffentlichten Tarifen für die Nutzung der Netze. Die zuständigen Behörden können sich die Festlegung bzw. die Genehmigung der Tarife und der Allgemeinen Netzbedingungen vorbehalten.

Gemäß § 47 Abs. 3 (preisrechtliche Bestimmung) EIWOG hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Landeshauptmänner durch Verordnung zu beauftragen, die Bestimmung von Mindestpreisen für die Einlieferung von Elektrizität aus Anlagen, die

auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomassen, Bio-Deponie- und Klärgas, geothermische Energie oder Wind und Sonne einsetzen, an seiner Stelle auszuüben. Gemäß § 47 Abs. 4 EIWOG ist den Betreibern von Verteilernetzen ein allfälliger Mehraufwand gegenüber ihrer sonstigen Aufbringung zu ersetzen. Die Landeshauptmänner sind ermächtigt, jährlich einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif in g/kWh für die im jeweiligen Versorgungsgebiet bezogene elektrische Energie zur Abdeckung dieses Mehraufwandes festzusetzen. Dieser Zuschlag ist somit ein Bestandteil des Systemnutzungstarifes. Für die Erreichung des in § 38 Abs. 2 definierten Zieles ist es notwendig, ein entsprechendes Finanzierungsinstrument vorzusehen. Durch die Finanzierung über den Zuschlag zum Systemnutzungstarif wird sichergestellt, daß alle Teilnehmer am Elektrizitätsbinnenmarkt und damit auch zugelassene Kunden und ausländische Stromanbieter in die Finanzierung eingebunden sind. Bei der gewählten Finanzierungsform handelt es sich nicht um eine zusätzliche Abgabe im Sinne der Finanzverfassung, sondern um einen Zuschlag zu einem privatrechtlichen Entgelt. Dieser Betrag stellt keine steuerliche Zusatzbelastung dar, vielmehr wird er als Teil für die im Zuge der Liberalisierung zu erwartenden Strompreisverbilligungen zweckgebunden verwendet werden. Abs. 3 regelt das Verfahren bei Uneinigkeit zwischen Netzbetreibern und Netzzugangsberechtigten über die Übergabestelle. Dazu wird auf die Ausführungen zu den §§ 36 Abs. 3 und 39 Abs. 3 verwiesen, die sinngemäß auch auf Abs. 3 zutreffen.

Zu § 27 (Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten)

Bei den in dieser Bestimmung normierten Grundsätzen (Prioritäten) handelt es sich um objektive Kriterien im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, durch die die Nutzung der Leitungskapazitäten in jenen Fällen geregelt werden soll, in denen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht ausreichen, um allen Anträgen auf Nutzung des Systems zu entsprechen. In Z 2 wird bewußt auf jene Erzeugungsanlagen abgestellt, hinsichtlich derer den Elektrizitätsunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt ist. Um dem Grundsatzgesetz (§ 19 EIWOG) zu entsprechen, ist vorgesehen, daß im Rahmen dieser Erzeugungsanlagen den Wasserkraftwerken der Vorrang einzuräumen ist. Der Wirtschaftsausschuß des Parlamentes geht davon aus, daß Transporte im Ausmaß bisheriger Kapazität auch bei Wechsel des Stromlieferanten unter Z 1 zu subsumieren sind. Weiters geht der Ausschuß davon aus, daß eine Aufteilung der Kapazitäten im Ausmaß der angemeldeten Leistung gemäß Z 4 nur im Falle gleichzeitig angemeldeter Kapazitäten er-

folgt. Grundsätzlich sind Durchleitungsbegehren in der Reihe ihres Einlangens zu behandeln. Der Wirtschaftsausschuß geht weiters davon aus, daß bei der Beurteilung der vorhandenen Leitungskapazitäten primär deren technische Auslastung unter besonderer Beachtung des Zweckes der reservierten Kapazitäten heranzuziehen ist, um zu vermeiden, daß Leitungskapazitäten dadurch blockiert werden.

Zu § 28 (Verweigerung des Netzzuganges)

Entsprechend den in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthaltenen Grundsätzen haben Netzbetreiber ihr System gegen ein Systemnutzungsentgelt (Systemnutzungstarif, der vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt wird) den Netzzugangsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Damit sind alle privatrechtlichen Ansprüche des Netzbetreibers gegenüber dem Netzzugangsberechtigten abgegolten.

Bei den angeführten Netzverweigerungstatbeständen handelt es sich sohin um Tatbestände, deren Geltendmachung nicht in der subjektiven Rechtssphäre des Netzbetreibers begründet ist, sondern deren Geltungsgrund im Allgemeininteresse oder in der faktischen Unmöglichkeit, Netzzugang zu gewähren, liegt. Entsprechend diesen Überlegungen stellt sich Abs. 2 als reine Maßnahme der Elektrizitätsaufsicht dar. Im Falle der Verweigerung des Netzzuganges durch einen Netzbetreiber unter Berufung auf § 28 Abs. 1 bildet daher die Entscheidung der Behörde eine Klagsvoraussetzung für ein Leistungsbegehren auf Gewährung des Netzzuganges.

Die in Z 1 und 2 enthaltenen Netzverweigerungstatbestände stellen sich als Umstände dar, aufgrund derer der Netzbetreiber faktisch nicht in der Lage ist, seinen Netzdienstleistungsverpflichtungen in Folge technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit nachzukommen. Z 3 ist die Umsetzung der in Art. 19 Abs. 5 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthaltenen Reziprozitätsklausel, welche für einen Zeitraum von neun Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, also bis 19. Februar 2006, gilt.

Z 4 eröffnet die Möglichkeit einer Netzzugangsverweigerung zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätserzeugung aus Anlagen, deren vorrangige Inanspruchnahme gemäß § 3 Z 4 eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung darstellt, wobei jedoch auf aktuelle Marktpreise abzustellen ist. Durch die Verpflichtung, die Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen

Energie an Dritte zu nutzen, soll bewirkt werden, daß alle Möglichkeiten, Elektrizität, die in diesen Anlagen erzeugt wird, zu aktuellen Marktpreisen im europäischen Binnenmarkt abzusetzen, ausgeschöpft werden, bevor ein Netzzugang verweigert wird. Die Unternehmen sind damit auch gehalten, derartige Anlagen effizient nach betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Grundsätzen zu führen, um den Erfordernissen eines wettbewerbsorientierten Binnenmarktes gerecht zu werden. Die Beschränkung der Netzzugangsverweigerung kann sich nur auf die Inanspruchnahme des Netzes auf Basis eines langfristigen Vertrages beziehen, weil sonst die Entwicklung eines Spotmarktes wegen der vorgesehenen Entscheidungsfrist nicht möglich ist. Der Wirtschaftsausschuß des Parlamentes geht davon aus, daß § 20 Abs. 1 Z 4 richtlinienkonform jedenfalls nicht gegenüber Endverbrauchern, die gemäß § 56 Abs. 1 zugelassene Kunden sind, angewendet wird.

Auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechtes bei der Anwendung von innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie die im Art. 3 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie besonders definierten Interessen der Gemeinschaft im Sinne des Art. 90 EGV sowie den im Art. 7 Abs. 5 ausgeführten Gleichbehandlungsgrundsatz wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Entsprechend dem Art. 17 Abs. 5 der Binnenmarkttrichtlinie hat der Netzbetreiber die Verweigerung des Netzzuganges insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 3 der Richtlinie zu begründen.

Gemäß § 20 Abs. 2 des EIWOG (Verfassungsbestimmung) entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über Antrag des Netzzugangsberechtigten, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung des Netzzuganges vorliegen.

Zu § 29 (Allgemeine Netzbedingungen)

Der Betrieb eines Netzes ist als Dienstleistung zu verstehen, die nicht bzw. in nur sehr eingeschränktem Umfang dem Wettbewerb unterliegt und sohin Monopolcharakter behält. Bei den Allgemeinen Netzbedingungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen Geltung erlangen. Bei den in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen von Allgemeinen Bedingungen durch die Behörde handelt es sich um eine Prüfung dieser Bedingungen vorwiegend unter elektrizitätsrechtlichen Gesichts-

punkten, die durch die der Materie "Elektrizitätswesen" immanenten Schranken bestimmt sind und die in keiner Weise in die in zivilrechtlichen Vorschriften enthaltene Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingreifen, diese ersetzen oder präjudizieren, sondern diesen Aspekt lediglich mitberücksichtigen können. Durch die Genehmigung der Behörde verlieren die Allgemeinen Bedingungen nicht ihren Charakter als Mittel der privat-autonomen Rechtsgestaltung.

Die im Abs. 2 aufgestellten Grundsätze ergeben sich aus der EU-Binnenmarkttrichtlinie. Es dürfen somit Netzzugangsberechtigte nicht diskriminiert (Grundsatz der Gleichbehandlung) werden, noch darf die Versorgungssicherheit oder die Dienstleistungsqualität gefährdet werden. Die Rechte und Pflichten der Netzbetreiber und der Netzzugangsberechtigten müssen ausgewogen gestaltet und verursachungsgerecht zugewiesen werden. Die Leistungen der Kunden müssen mit den Leistungen des Netzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Daraus resultierend soll Netzbetreibern die Möglichkeit zu einer Unterbrechung der Durchleitung über ihr Übertragungs- oder Verteilernetz bei Vertragsverletzung oder Verletzung der in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Pflichten durch die Netzzugangsberechtigten eingeräumt werden können. Die Festlegung, daß die Allgemeinen Netzbedingungen einer Genehmigung bedürfen, setzt unter Hinweis auf das Legalitätsprinzip voraus, daß Kriterien (Grundsätze) aufgestellt werden, anhand derer die zur Genehmigung vorgelegten Allgemeinen Netzbedingungen geprüft werden. Da Allgemeine Netzbedingungen nichts anderes sind, wie sie auch im sonstigen Geschäfts- und Rechtsverkehr üblich sind, ist es auch notwendig, daß diese Grundsätze auch zivilrechtliche Belange ansprechen. Ein Verstoß gegen Art. 83 Abs. 2 B-VG (Recht auf den gesetzlichen Richter) ist nicht gegeben, da genehmigte Allgemeine Netzbedingungen selbstverständlich bei Gericht angefochten werden können. Da es sich bei der Genehmigung von Allgemeinen Netzbedingungen um ein Elektrizitätswirtschaftliches Aufsichtsmittel handelt, kann nicht von einer Bindungswirkung des Genehmigungsbescheides für die Gerichte im Zuge von Vertragsstreitigkeiten ausgegangen werden. Dies bedeutet, daß die Gerichte z.B. Bestimmungen in genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gemäß § 879 ABGB für nichtig erklären können. Aus diesem Grund hat die Behörde gemäß § 41 Abs. 4 die Möglichkeit, die Netzbetreiber aufzufordern, bei Änderung der Rechtslage (z.B. Aufhebung einer Bestimmung der Allgemeinen Netzbedingungen durch Gerichte) geänderte Allgemeine Netzbedingungen zur Genehmigung vorzulegen. Dadurch wird bewirkt, daß im Interesse der Rechtssicherheit und zum Schutz der Allgemeinheit eine gerichtliche Entscheidung nicht nur Auswirkungen

auf die Streitparteien selbst hat, sondern auch möglichst rasch auf sämtliche Netzzugangsrechte.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Binnenmarktrichtlinie haben die Mitgliedstaaten Sorge zu tragen, daß für den Anschluß an das Netz von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Vorschriften mit Mindestanforderungen betreffend Auslegung und Betrieb ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Diese Anforderungen müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen, objektiv und nicht diskriminierend sein. Die Z 4 und 5 in Abs. 2 stellen sich als Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 der Binnenmarktrichtlinie dar.

Zu § 30 (Pflichten der Betreiber von Netzen, Aufbringung)

Abs. 1 legt die Pflichten der Netzbetreiber fest und konkretisiert damit die in den Art. 7, 8, 10, 11 und 12 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie vorgegebenen Grundsätze für die Betreiber der Netze.

In Abs. 2 Z 3 wird der wirtschaftliche Vorrang von Erzeugungsanlagen - soweit sich aus § 38 nichts anderes ergibt - normiert, der auch bei der Bevorzugung der Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern Beachtung finden muß. Unter dem wirtschaftlichen Vorrang ist der Einsatz der Erzeugungsanlagen entsprechend einer Reihung nach Wirtschaftlichkeitsaspekten zu verstehen. Grundsätzlich hat der Kraftwerksabruf in einem marktwirtschaftlichen System nach den variablen Kosten der Stromerzeuger in den einzelnen Kraftwerken zu erfolgen. Über Antrag hat die Behörde festzustellen, ob die Voraussetzungen für die vorrangige Inanspruchnahme einer Erzeugungsanlage gemäß Abs. 2 Z 3 bestehen.

Zu § 31 (Kosten des Netzzugangs - Netzzutritt, Netzbereitstellung)

Die Regelung betreffend Baukostenzuschüsse ist dem Kompetenztatbestand gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG zuzuordnen und wird nicht von der Sonderverfassungsbestimmung des § 1 EIWOG erfaßt. Für den erstmaligen Anschluß einer Kundenanlage sowie für die Erhöhung des Versorgungsumfanges sind die Netzbetreiber berechtigt, einen angemessenen Baukostenzuschuß (Anschlußpreis) zu begehren, der zur Abgeltung der notwendigen

Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Umspann- und/oder Übertragungs- und/oder Verteileranlagen dient, die mittelbar oder unmittelbar Voraussetzung für die Versorgung einer Anlage sind. Die Definition des Baukostenzuschusses läßt erkennen, daß der Kunde nur mit Kosten der notwendigen Aufwendungen belastet werden darf. Mehrkosten für Anlagen, die über den notwendigen Aufwand hinausgehen, dürfen dem jeweiligen Kunden nicht verrechnet werden. Gleiches trifft für Aufwendungen zu, die ausschließlich im Interesse des Netzbetreibers, z.B. für Netzgestaltungen und als Vorsorgemaßnahme für künftige Anschlüsse, getätigt werden.

In der Regel wird ein geleisteter Baukostenzuschuß nicht zurückzuzahlen sein. In jenen Fällen, wo Leitungsanlagen von einer Kundengruppe (z.B. neues Siedlungsgebiet) finanziert worden sind, werden bei weiteren Anschlüssen die Kosten vom Netzbetreiber neu aufzuteilen sein. Baukostenzuschüsse sind kein Entgelt für die Übertragung des Eigentums oder von Nutzungsrechten an den Übertragungs- oder Verteileranlagen, sondern - wie dies auch sprachlich ausgedrückt ist - nur ein "Zuschuß" zu den insgesamt notwendigen Kosten der Errichtung. Gegenleistung des Netzbetreibers ist die Einräumung eines räumlich gebundenen, in seinem Umfang feststehenden und zusammen mit der Anlage übertragbaren Strombezugsrechtes, verbunden mit der Zurverfügungstellung von Elektrizität zu jeder Zeit.

Die Abs. 2 und 3 definieren die Begriffe "Neuanschluß" und "Erhöhung des Versorgungsumfanges", die bei der Ermittlung der Baukostenzuschüsse von Bedeutung sind. Mit Abs. 2 soll klargestellt werden, daß die mit der Zahlung des Baukostenzuschusses erworbenen und örtlich gebundenen Strombezugsrechte dauernd erhalten bleiben.

Abs. 4 definiert den Begriff Einspeisung, welcher bei Ermittlung der Baukostenzuschüsse bedeutsam ist.

Abs. 5 regelt die inhaltliche Ausgestaltung der Baukostenzuschüsse, wobei § 29 bzw. § 39 ebenfalls Geltung hat, da die Regelung der Baukostenzuschüsse Bestandteil der Allgemeinen Netzbedingungen oder Allgemeinen Versorgungsbedingungen darstellt. Abs. 5 enthält ferner Grundsätze für die Ermittlung und für die Überwälzung der ermittelten Kosten an die Kunden. Für die Ermittlung des angemessenen Zuschusses wird unterschieden zwischen den Kosten der tatsächlichen Aufwendungen, die Voraussetzung für die Versorgung einer Kundenanlage sind, und den Kosten für bereits bestehende Anlagen. Tatsächliche Auf-

wendungen müssen nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und verursachungsgerecht zugeordnet werden. Mit den marktwirtschaftlichen Grundsätzen wird betont, daß ein ökonomischer Erfolg mit den geringstmöglichen Mitteln herbeizuführen ist. Kann ein Erfolg mit einem geringeren Mittel herbeigeführt werden, so dürfen nur die Kosten für das geringere Mittel dem oder den Kunden in Rechnung gestellt werden. Hinter dem Grundsatz der verursachungsgerechten Kostenzuordnung steht die Überlegung, daß die von einzelnen Kunden verursachten Kosten weitgehend den Wert jener Leistung wiedergeben, die dieser vom Netzbetreiber erhalten hat. Aus diesem Grundsatz folgt, daß die von dem einzelnen Kunden oder einer bestimmten Kundengruppe verursachten Kosten nicht einem anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe oder der Gesamtheit der Kunden eines Netzbetreibers angelastet werden. Die verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten für die tatsächlichen Aufwendungen kann gemäß Z 2 so erfolgen, daß die Zuschüsse aufgrund der tatsächlich ermittelten Kosten oder nach Pauschalsätzen auf den Kunden überwält werden, wobei beide Verrechnungsarten nebeneinander bestehen können.

Abs. 6 garantiert den Kunden ein Einsichtsrecht in die Berechnungsunterlagen des Baukostenzuschusses.

Zu § 32 (Technischer Betriebsleiter)

Mit der hier vorgesehenen Verpflichtung zur Bestellung eines technischen Betriebsleiters soll sichergestellt werden, daß Netzbetreiber über eine geeignete Fachkraft für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes eines Netzes verfügen. Bei der Bestellung eines solchen Betriebsleiters geht es nicht um eine Sicherheitsmaßnahme auf dem Gebiet der elektrischen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG, sondern darum, daß Netze insgesamt, nicht zuletzt im Elektrizitätswirtschaftlichen Interesse - nämlich um eine gesicherte Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten - ordnungsgemäß betrieben, gewartet und instandgehalten werden. Die Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters hat den Zweck, der Behörde Kenntnis darüber zu verschaffen, daß eine Person, die die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen erbringt, bestellt worden ist. Die Erbringung des Nachweises der fachlichen Befähigung setzt nicht kaufmännische Fähigkeiten voraus, sondern jene Fähigkeiten, die vorliegen müssen, Übertragungs- und Verteileranlagen ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und instandzuhalten. Abs. 2 und 3 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Im Gegensatz zum Geschäftsführer kommt dem Be-

triebsleiter keine unmittelbare Verantwortung gegenüber der Behörde zu. Die Einhaltung der den Betrieb der Übertragungs- und Verteileranlagen betreffenden Vorschriften des Elektrizitätswesengesetzes ist daher vom Netzbetreiber bzw. vom Geschäftsführer oder Pächter zu verantworten.

Zu § 33 (Aufrechterhaltung der Versorgung)

Da der jederzeit wirksamen Stromversorgung im wirtschaftlichen wie im privaten Bereich größte Bedeutung zukommt, erscheint es erforderlich, ausdrücklich zu normieren, daß Netzbetreiber die Versorgung nicht willkürlich unterbrechen dürfen und daß sie vor einer Unterbrechung für betriebsnotwendige Arbeiten, soweit diese voraussehbar ist, die Kunden nach Möglichkeit hievon zu verständigen haben. Diese Regelung gilt nicht nur bezüglich der unter die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht fallenden Endverbraucher, sondern in jedem Fall.

Zu § 34 (Versorgung über Direktleitungen)

Diese Bestimmung stellt sich als Umsetzungsmaßnahme der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie dar, wonach unter anderem Netzbetreiber das Recht haben, zugelassene Kunden, ihre eigenen Betriebs- und Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen. Gemäß Art. 21 der Richtlinie unterliegt der Bau von Direktleitungen objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien.

2. Abschnitt (Betreiber von Verteilernetzen, Besondere Rechte und Pflichten)

Zu § 35 (Recht zur Allgemeinversorgung)

Durch die in § 44 enthaltene Regelung wird ein Anspruch des Betreibers eines Verteilernetzes (Konzessionsinhaber) auf ausschließliche Versorgung des Gebietes, das von seinem Verteilernetz abgedeckt ist, fortgeschrieben. Anknüpfungsmoment für den Anspruch des Konzessionsinhabers ist das von seinem "Verteilernetz abgedeckte Gebiet", das als Ver-

sorgungsgebiet definiert ist. Dabei ist davon auszugehen, daß dieses Gebiet in der Regel mit den bisherigen "Versorgungsgebieten" ident sein wird.

Die in Abs. 2 normierten Ausnahmen vom Recht der Allgemeinversorgung stellen sich als komplementäre Bestimmungen zu den in diesem Gesetz zugelassenen Kunden, Erzeugern und Netzbetreibern gewährten Rechtsansprüchen dar.

Zu § 36 (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht)

Die in Abs. 1 Z 1 verankerte Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht stellt sich als zentrales Element der den Verteilernetzbetreibern auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse dar, welches auch von der Rechtsordnung der Europäischen Union uneingeschränkt anerkannt wird. Die hier gewählte Formulierung ist nahezu wortgleich mit jener des § 6 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts(grundsatz)gesetzes, BGBl.Nr. 260/1975. Daraus muß gefolgert werden, daß sich für jene Endverbraucher, die - wie bisher - von Betreibern von Verteilernetzen unmittelbar versorgt werden, die bisherige Rechtslage nicht verändert, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

Durch die Wendung "zur Deckung seines Eigenbedarfes" soll sichergestellt werden, daß die Betreiber von Verbrauchsstätten, die keine zugelassenen Kunden sind, sich nicht im Rahmen der Allgemeinen Versorgungs- und Anschlußpflicht auf einen einzigen Anschluß berufen können (eine Meßeinrichtung). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß für die Anlagen eines Eigenerzeugers keine Verpflichtung des Verteilernetzbetreibers zur Abnahme von überschüssiger Energie besteht, soweit § 38 Abs. 2 keine Abnahmeverpflichtung vorsieht.

Die in Z 2 des § 29 EIWOG vorgesehene Verpflichtung, den Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu gewähren, ist in § 26 Abs. 1 umgesetzt. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 29 verwiesen.

Abs. 2 zählt die Fälle auf, in welchen die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nicht besteht. Gemäß Z 1 ist der allgemeine Maßstab die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Anschlusses oder der Versorgung für den Betreiber des Verteilernetzes im Einzelfall. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn ein End-

verbraucher offene, aus dem Bezug elektrischer Energie herrührende Verbindlichkeiten nicht erfüllt, ferner wenn ein einzelner Anschluß, etwa wegen des mengenmäßig oder zeitlich außergewöhnlichen Elektrizitätsbedarfs, kostspielige Investitionen für Übertragungs- oder Verteileranlagen erforderlich macht, die in keinem tragbaren Verhältnis zum Baukostenzuschuß stehen, der hierfür in Rechnung gestellt werden kann. Ähnliches trifft zu, wenn die Anlage Störungen anderer Kunden oder in Anlagen der Netzbetreiber hervorzurufen geeignet ist. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß die Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfes nicht dazu führen darf, daß bestehende Abnahmeverhältnisse nicht mehr hinreichend aufrecht gehalten werden können. Diese Überlegungen sind ganz besonders im Fall einer Reserve- und Zusatzversorgung anzustellen, die gerade bei Engpässen erforderlich ist.

Die Z 2 enthält Sonderbestimmungen für die Betreiber von Eigenerzeugungsanlagen. Diese kommen, auch wenn dem Verteilerunternehmen der Anschluß oder die Versorgung wirtschaftlich zumutbar wäre, solange nicht in den Genuß der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht, wie ihnen die Deckung ihres Elektrizitätsbedarfes aus ihrer Eigenanlage wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Z 3 und 4 bezwecken, eine Ausweitung des Stromverbrauches durch eine vermehrte Verwendung elektrischer Widerstandsheizungen für Wohnräume und Anlagen zur Vollklimatisierung hintanzuhalten, um Versorgungsschwierigkeiten und Netzzusammenbrüche zu vermeiden.

Die Z 5 und 7 ergeben sich aus der Binnenmarktrichtlinie und korrespondieren mit § 35 Abs. 2. Hinsichtlich Z 6 wird auf die Ausführungen zu § 57 verwiesen.

Z 8 und Z 9:

Aus dem Abs. 3 ergibt sich, daß die Behörde mit Bescheid festzustellen hat, ob und unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht. Unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht, wird nach den genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen zu beurteilen sein. Abs. 4 kommt erst dann zum Tragen, wenn zwischen dem Verteilernetzbetreiber und einem Endverbraucher bereits ein Versorgungsvertrag abgeschlossen wurde. Würde der Behörde

nicht die Möglichkeit eingeräumt sein, zum Schutze der Endverbraucher zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Anschluß- und Versorgungspflicht besteht, so hätte der Endverbraucher nur die Möglichkeiten, einen Versorgungsvertrag zu den vom Verteilernetzbetreiber gestellten Bedingungen abzuschließen, um anschließend den Vertrag bei Gericht zu bekämpfen. Da aufgrund des Gebietsschutzes ein Kunde nicht die Möglichkeit hat, sich an ein anderes Elektrizitätsunternehmen zu wenden, ist es sachlich gerechtfertigt, den Endverbraucher bereits vor Abschluß eines Versorgungsvertrages vor ungerechtfertigten Forderungen und Bedingungen eines Verteilernetzbetreibers zu schützen.

Zu § 37 (Reserveversorgung, Zusatzversorgung)

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit, von der im Abs. 1 Z 1 gesprochen wird, ist für die Zusatz- und Reserveversorgung näher geregelt. Die Reserveversorgung ist jedenfalls zumutbar, wenn unabhängig von der jeweils verbrauchten elektrischen Energie ein angemessenes Entgelt für die bereitzuhaltende Leistung entrichtet wird. Dies scheint insofern gerechtfertigt, als der Verteilernetzbetreiber verpflichtet ist, die Leistung im Ausmaß des erworbenen Strombezugsrechtes dauernd verfügbar zu halten. Die Zusatzversorgung ist jedenfalls zumutbar, wenn die Eigenerzeugeranlage mit erneuerbaren Energieträgern betrieben wird oder aus einer Kraft-Wärme-Kopplung besteht, wobei die Bedingungen aus volkswirtschaftlichen Überlegungen so festzusetzen sind, als ob die abgenommene Elektrizität den gesamten Bedarf an Elektrizität für den Endverbraucher darstellen würde.

Zu § 38 (Aufbringung, Abnahmepflicht)

Abs. 1 regelt die Grundsätze, nach denen die Aufbringung von Elektrizität durch die Betreiber von Verteilernetzen zu erfolgen hat.

In Abs. 2 und 3 ist die verpflichtende Abnahme elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen vorgesehen, in denen Wasser, feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, Wind und Sonne als Primärenergieträger eingesetzt werden. Im Sinne des Weißbuches für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan der Kommission der EU vom 26.11.1997 ist zur näheren Definition des Begriffes "Biomasse" folgendes festzuhalten:

Neben Biomasse aus Holz und den Abfällen der Holzverarbeitenden Industrie werden ihr auch Energiepflanzen zugerechnet sowie landwirtschaftliche Abfälle, Abwässer aus der

Nahrungsmittelindustrie, Dung, die organischen Bestandteile fester und flüssiger Siedlungsabfälle, getrennte Haushaltsabfälle und Klärschlamm.

Gemäß Abs. 4 soll bis zum Jahr 2005 der Anteil dieser Energieträger (außer Wasser) den Wert von 3 % am Endverbrauch erreichen. Mit dieser Abnahmeverpflichtung soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern forciert werden und somit ein Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen getätigt werden. Verbunden mit der Bestimmung der Einspeisetarife (siehe § 47 Abs. 3 EIWOG) kann mit der festgelegten Abnahmeverpflichtung ein effizientes System zur Markteinführung dieser erneuerbaren Energieträger für die Stromerzeugung geschaffen werden. Im Abs. 5 ist vorgesehen, daß die Behörde über Antrag festzustellen hat, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Abnahmeverpflichtung gemäß Abs. 2 oder 3 besteht, wobei die Voraussetzungen anhand der genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen zu beurteilen sein werden. Hinsichtlich der Bestimmung der Einspeisetarife und der Festlegung eines Zuschlages zur Abdeckung des Mehraufwandes wird auf die Ausführungen zu § 26 verwiesen. In Ergänzung dazu wird festgehalten, daß der Wirtschaftsausschuß des Parlamentes davon ausgeht, daß die Abdeckung des Mehraufwandes entweder aus öffentlichen Mitteln oder durch die Festsetzung eines Zuschlages gemäß § 47 Abs. 4 EIWOG erfolgt und daß im Rahmen der öffentlichen Mittel auch Gelder aus den Ländern zufließenden Anteilen an der Energieabgabe herangezogen werden.

Zu § 39 (Allgemeine Versorgungsbedingungen, Hausanschluß)

Bei den Allgemeinen Versorgungsbedingungen handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung Geltung erlangen.

Der Genehmigungsvorbehalt des Abs. 1 soll sicherstellen, daß die Allgemeinen Versorgungsbedingungen den Verteilernetzbetreiber in die Lage versetzen, seine Versorgungsaufgaben zu erfüllen, die ausreichende Versorgung der Endverbraucher im gesamten Landesgebiet erwartet werden kann, für den Abnehmer nur Verpflichtungen vorgesehen werden, die im Hinblick auf die Leistung des Verteilernetzbetreibers sachlich gerechtfertigt sind, die Verteilernetzbetreiber ihre Endverbraucher mit gleichartigem Anschluß- und Versorgungsverhältnissen nicht unterschiedlich behandeln (Grundsatz der Gleichbehandlung) und die Rechte und Pflichten zwischen den einzelnen Endverbrauchern und den Verteilernetzbetreibern ausgewogen und verursachungsgerecht verteilt sind. Die Versorgung der End-

verbraucher nach gleichartigen Grundsätzen scheint deshalb gerechtfertigt, weil die Endverbraucher gehalten sind, elektrische Energie vom jeweils zuständigen Betreiber des Verteilernetzes zu beziehen. Sachlich gerechtfertigte Differenzierungen sind im Rahmen der im Abs. 2 genannten Grundsätze möglich. Im Abs. 3 ist der Hausanschluß definiert. Damit soll klargestellt werden, daß von einem Hausanschluß nur dann gesprochen werden kann, wenn nur ein Endverbraucher mit diesem Anschluß versorgt wird. Der Beginn des Hausanschlusses im Verteilernetz ist so zu wählen, daß der Endverbraucher nur mit den geringsten Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen belastet wird. Um jedoch die örtlichen Verhältnisse bzw. die Wünsche des jeweiligen Endverbrauchers berücksichtigen zu können, kann eine abweichende Regelung vorgesehen werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 29 verwiesen.

Zu § 40 (Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse)

Vereinbarungen, die von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen zum Nachteil der Endverbraucher abweichen, sind gemäß § 879 ABGB mit Nichtigkeit bedroht. Zum Vorteil des Endverbrauchers kann von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen abgewichen werden; dies aber dem bereits in § 39 Abs. 2 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechend auch nur, wenn es die besonderen Abnahmeverhältnisse, die in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen nicht genügend Berücksichtigung finden konnten, gerechtfertigt erscheinen lassen. Dieser Grundsatz gilt nicht hinsichtlich der mit zugelassenen Kunden vereinbarten Preise.

3. Abschnitt (Genehmigung der Bedingungen, Veröffentlichung)

Zu §§ 41, 42 (Verfahren, Veröffentlichung)

§ 41 regelt das Verfahren bei der Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen (Allgemeine Netzbedingungen, Allgemeinen Versorgungsbedingungen). Netzbetreiber sind gemäß § 42 verpflichtet, nicht nur die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und Allgemeinen Versorgungsbedingungen, sondern auch die vom Bundesminister für wirtschaftliche Ange-

legenheiten bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Systemnutzungstarife wird den in den §§ 23 und 29 EIWOG vorgesehenen Veröffentlichungspflichten entsprochen. Auf die Ausführungen zu § 29 wird verwiesen.

IV. Hauptstück (Ausübungsvoraussetzungen für Netze)

1. Abschnitt (Übertragungsnetze)

Zu § 43 (Anzeige, Feststellungsverfahren)

Die im Abs. 1 normierte Pflicht zur Anzeige des Betreibers eines Übertragungsnetzes dient lediglich der Information der Behörde. Da die Definition des § 2 Z 12 ein Übertragungsnetz als jenes mit 110 kV oder darüber vorsieht, und auch der Begriff "Netz" schwer zu fassen ist und auch Leitungen/Netze, die mit niedriger aber auch mit höherer Spannung betrieben werden, Übertragungsnetze, Verteilernetze bzw. Leitungen sein können, ist eine Feststellung darüber zweckmäßig, da unterschiedliche Rechtsfolgen daran geknüpft sind. Bei der Frage, ob nun ein Übertragungsnetz vorliegt, ist insbesondere auf die Definitionen in § 2 Z 5, 6, 10, 11 und 12 abzustellen.

2. Abschnitt (Verteilernetze)

Zu § 44 (Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Voraussetzungen für die Konzessionserteilung)

Unternehmen, die eine Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes haben, sind mit Dienstleistungen von allgemeinem, wirtschaftlichem Interesse betraut. Der Erwerb einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist Voraussetzung für den Betrieb eines Verteilernetzes. Diese Konzession ist vergleichbar mit der nach der Gewerbeordnung 1994 für bestimmte Gewerbe erforderlichen Konzession.

Im Abs. 2 sind die Allgemeinen Voraussetzungen festgelegt, die neben den weiteren Voraussetzungen (Abs. 3) vorliegen müssen, damit die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession erteilt werden kann. Die Behörde hat gemäß Z 1 lit. a - soweit dies in diesem Verfahrensstadium möglich ist - zu prüfen, ob der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, sein Unternehmenskonzept zu erfüllen und ob die vorhandenen oder geplanten Verteileranlagen eine ausreichende, sichere und kostengünstige Versorgung erwarten lassen. Darüber hinaus muß sichergestellt sein, daß der Konzessionswerber in der Lage sein wird, den Verpflichtungen des III. Hauptstückes nachzukommen. Weiters ist für die Erlangung einer Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession vorausgesetzt, daß für dieses Gebiet nicht schon eine Konzession besteht. Dieser Gebietsschutz trägt den Erfordernissen einer funktionsfähigen Elektrizitätswirtschaft Rechnung und soll die Verteilernetzbetreiber vor Fehlinvestitionen bewahren.

Im Abs. 3 sind die persönlichen Voraussetzungen festgelegt, welchen ein Konzessionswerber zu entsprechen hat. Der Z 2 ist zu entnehmen, daß juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts entweder eines Geschäftsführers oder eines Pächters bedürfen.

Für den Fall des Verlustes der Eigenberechtigung (Abs. 3 Z 1 lit. a) sieht Abs. 4 vor, daß der gesetzliche Vertreter entweder einen Geschäftsführer oder Pächter für die weitere Ausübung zu bestellen hat. Gemäß Abs. 5 ist festgelegt, daß über Antrag vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 3 Z 1 lit. b), der Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. 3 Z 1 lit. a) sowie vom Erfordernis des Wohnsitzes (Abs. 3 Z 1 lit. c) Nachsicht gewährt werden kann, wenn ein öffentliches Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie besteht. Im Abs. 6 ist festgelegt, daß das Erfordernis des Wohnsitzes (Abs. 3 Z 1 lit. c) entfällt, wenn ein Geschäftsführer oder Pächter bestellt ist und damit eine Person namhaft gemacht wird, welche der Behörde gegenüber verantwortlich ist.

Die fachliche Befähigung als besondere Voraussetzung für die Konzessionserteilung ist nicht vorgesehen. Allerdings ist für die technische Leitung und Überwachung ein Betriebsleiter zu bestellen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 32).

Zu § 45 (Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte)

Die Abs. 1 und 2 regeln Form und Inhalt des Antrages. Im Abs. 4 wird die Parteistellung im Rahmen eines Konzessionsverfahrens erschöpfend geregelt. Liegen mehrere Anträge auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes für ein bestimmtes Gebiet vor, so kommt allen Antragstellern Parteistellung zu. Die Konzession ist jenem Antragsteller zu erteilen, der die Voraussetzungen am besten zu erfüllen vermag (vgl. auch § 46 Abs. 2).

Im Abs. 5 wird den angeführten Kammern ein Anhörungsrecht eingeräumt. Sie sollen damit Gelegenheit erhalten, der Behörde darzulegen, welchen Erfordernissen die Elektrizitätsversorgung entsprechen soll.

Zu § 46 (Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession)

Hier wird Form und Inhalt des Bescheides geregelt, mit dem die elektrizitätswirtschaftliche Konzession erteilt wird. Sie kann auch unter Auflagen erteilt werden. Um sicherzustellen, daß die Konzession auch tatsächlich ausgeübt wird, ist im Abs. 5 die Festsetzung einer Frist für die Aufnahme der Versorgung vorgesehen.

Zu § 47 (Ausübung)

Abs. 1 stellt klar, daß das Recht zum Betrieb eines Verteilernetzes als persönliches subjektives Recht nicht übertragen werden kann. Weiters wird im Abs. 1 festgelegt, daß dieses Recht durch Dritte nur insoweit ausgeübt werden kann, als dies in diesem Gesetz bestimmt ist (Ausübung durch Geschäftsführer, Pächter, Fortbetriebsberechtigte). Dem Konzessionsinhaber steht es - sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht - frei, dieses Recht durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben zu lassen oder die Ausübung einem Pächter zu übertragen. In jenen Fällen aber, in denen der Netzbetreiber die persönlichen Voraussetzungen nicht selbst erfüllen kann (z.B. § 44 Abs. 3 Z 2, Abs. 10), muß ein geeigneter Stellvertreter (notwendige Stellvertretung) oder Pächter bestellt werden. Ansonsten ist es dem Konzessionsinhaber freigestellt, sich durch die Bestellung eines Geschäftsführers von der unmittelbaren Verantwortung für die Führung des Unternehmens zu befreien oder aber Verantwortung und Unternehmerrisiko auf einen Pächter, der das Unternehmen auf eigene Rechnung und in seinem Namen betreibt, zu übertragen. Soweit nach diesem Ge-

setz eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters besteht, ist im Abs. 2 festgelegt, daß bei Ausscheiden des Geschäftsführers oder Pächters das Recht zum Betrieb eines Netzes längstens während sechs Monaten weiter ausgeübt werden darf. Diese Bestimmung entspricht der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 48 (Geschäftsführer)

Die hier vorgesehene Bestimmung ermöglicht es dem Konzessionsinhaber oder Pächter, einen Geschäftsführer zu bestellen, der - unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Auswahl und mit Ausnahme wissentlich geduldeter Rechtsverletzungen - an seiner Stelle die Verantwortung für die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes trägt. Daraus folgt, daß dem Geschäftsführer im Unternehmen eine Stellung eingeräumt sein muß, die es ihm ermöglicht, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für den Netzbetreiber oder Pächter aus dem vorliegenden Gesetz ergeben.

Der Abs. 2 soll sicherstellen, daß nur geeignete Personen in die Funktion eines Geschäftsführers gelangen und daß die Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt sind. Die Z 2 bis 5 entsprechen der Gewerbeordnung 1994. Die Abs. 3 bis 5 sind ebenfalls der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Abs. 6 ermöglicht die Bestellung eines Geschäftsführers zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr vorliegt. Besteht eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters, gelten die §§ 43 Abs. 3 und 44 Abs. 3 Z 2.

Zu § 49 (Pächter)

Entsprechend der Gewerbeordnung 1994 soll die Ausübung der Konzession auch einem Pächter übertragen werden können. Dieser übt sie - im Unterschied zum Geschäftsführer (§ 48) auf eigene Rechnung und im eigenen Namen aus.

Im Abs. 1 ist vorgesehen, daß der Pächter entweder eine natürliche Person, welche die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 erfüllen muß, oder eine juristische Person mit Sitz im Inland zu sein hat. Ist der Pächter eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so ist ein Geschäftsführer zu bestellen.

Im Abs. 2 ist die Genehmigungspflicht der Bestellung eines Pächters festgelegt. Darüber hinaus ist festgelegt, daß das Ausscheiden des Pächters und der Wegfall der persönlichen Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen sind. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

Zu §§ 50, 51 (Fortbetriebsrechte, Ausübung der Fortbetriebsrechte)

Während das Recht des Pächters vom weiteren Schicksal der Berechtigung des Verpächters abhängig bleibt, lebt in den abgeleiteten Fortbetriebsrechten das primäre Recht fort. Das Fortbetriebsrecht ist vom Recht des Konzessionsinhabers abgeleitet und gewährt die selben Rechte, wie sie dem Konzessionsinhaber zugestanden sind. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind den §§ 41 bis 45 der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

V. Hauptstück (Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb)

1. Abschnitt (Übertragungsnetze)

Zu § 52 (Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung)

Diese Bestimmungen sollen die Behörde in die Lage versetzen, wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung zu setzen, wenn ein Übertragungsnetzbetreiber, dessen Netz sich über nicht mehr als zwei Bundesländer erstreckt (für Übertragungsnetze über mehr als zwei Bundesländer gilt § 38 des EIWOG), seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Als erste Maßnahme ist im Abs. 2 vorgesehen, dem Übertragungsnetzbetreiber aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Zur Beseitigung einer Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers heranziehen (Einweisung). Für den Fall, daß die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nicht zu erwarten ist oder daß der Übertragungsnetzbetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nachkommt, ist der Betrieb ganz

oder teilweise zu untersagen und ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme des Systems zu verpflichten. Abs. 4 sieht vor, daß der eingewiesene Netzbetreiber über Antrag der Übertragungsanlagen des von der Untersagung betroffenen Netzbetreibers zumindest vorläufig gegen eine angemessene Entschädigung in Verwendung nehmen kann. Wenn über die Untersagung des Betriebes und die Übernahme des Systems durch den anderen Netzbetreiber rechtskräftig entschieden ist, können die Übertragungsanlagen auch zugunsten des eingewiesenen Netzbetreibers enteignet werden.

2. Abschnitt (Verteilernetze)

Zu §§ 53, 54 (Endigung der Konzession, Entziehung der Konzession)

Im § 53 sind in Anlehnung an die §§ 85 und 86 der Gewerbeordnung 1994 alle jene Fälle zusammengefaßt, die die Endigung der Konzession zur Folge haben. § 53 Abs. 2 soll sicherstellen, daß betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht wegen eines drohenden Konzessionsverlustes unterbleiben dürfen. Diese Bestimmung hat sein Vorbild in § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 und knüpft entsprechend diesem Vorbild an den Begriff der Umgründung an. Durch § 53 Abs. 1 Z 2 wird klargestellt, daß die Umgründung nicht Anlaß für einen Konzessionsentzug oder eine Endigung sein kann.

Die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Z 1 und 2 sollen sicherstellen, daß das Verteilernetz tatsächlich betrieben wird und daß die im III. Hauptstück festgelegten Voraussetzungen dauern gegeben sind.

Zu § 55 (Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung)

Diese Bestimmungen sollen die Behörde in die Lage versetzen, wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung zu setzen, wenn ein Verteilernetzbetreiber seinen Aufgaben gemäß dem III. Hauptstück nicht mehr nachkommt. Auf die Ausführungen zu § 52 wird verwiesen. Die im Abs. 5 vorgesehene Enteignung soll im Falle einer behördlich angeordneten Netzübernahme, sofern keine rechtsgeschäftliche Einigung erzielbar ist, eine defi-

nitive Betriebsübernahme ermöglichen, um eine dauernde elektrizitätsrechtliche Versorgung zu gewährleisten.

Die hier geregelten Maßnahmen sind nur für den Fall vorgesehen, daß ein Verteilernetzbetreiber seine Aufgaben nicht mehr erfüllt. Um auch für den Fall vorzusorgen, wenn die elektrizitätswirtschaftliche Konzession endigt oder entzogen wird, ohne daß die Übernahme der Aufgaben dieses Unternehmens geregelt ist, ist im Abs. 7 die sinngemäße Anwendung der Abs. 2 bis 6 vorgesehen.

VI. Hauptstück (Netzzugangsberechtigte, Verbrauchsstätte)

Zu § 56 (Zugelassene Kunden)

Nach der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie können die Mitgliedstaaten die zugelassenen Kunden nach eigenen Kriterien definieren (Industriekunden, Verteilerunternehmen), es müssen jedoch Endverbraucher mit mehr als 100 GWh (je Verbrauchsstätte inklusive Eigenerzeugung) Jahresverbrauch jedenfalls Zugang zum Markt haben. Verteilerunternehmen, die nicht bereits danach als zugelassene Kunden benannt sind, haben die Rechts- und Geschäftsfähigkeit nur über die Strommenge, die ihre Kunden, die als zugelassene Kunden benannt werden, innerhalb ihres Verteilungssystems verbrauchen, Lieferverträge nach den Regeln des Netzzuganges zu schließen, um diese Kunden zu versorgen. Verteilerunternehmen werden deshalb als zugelassene Kunden vorgesehen, um einen Ausgleich für die an der Marktöffnung (noch) nicht teilhabenden Endverbraucher zu schaffen. Die Namhaftmachung der Verteiler als zugelassene Kunden liegt daher im Interesse der Tarifnehmer und der Klein- und Mittelbetriebe. Auf diese Weise soll auch dieses Kundensegment durch die Weitergabe von günstigen Einkaufskonditionen der Verteilerunternehmen an den Vorteilen eines liberalisierten Strommarktes teilhaben.

Zu § 57 (Erzeuger)

Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger haben gemäß Art. 17, 18 Abs. 1 lit. iv und 20 Abs. 1 lit. i der Richtlinie das Recht zum Netzzugang, um zugelassene Kunden, ihrer

eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen im selben oder in einem anderen Mitgliedstaat durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen. Ökostromerzeuger sollen darüber hinaus gemäß Z 1 Zugang zu allen Kunden, also über den Kreis der zugelassenen Kunden hinaus, finden. Dieser Marktzugang beschränkt sich umfänglich auf das Ausmaß jener Elektrizität, die aus den in dieser Bestimmung genannten Anlagen stammt. Kann nicht der gesamte elektrische Bedarf eines Kunden auf diese Weise abgedeckt werden, hat dieser mit dem zuständigen Elektrizitätsunternehmen einen Liefervertrag hinsichtlich des Reserve- und Zusatzbedarfes abzuschließen, wobei diese Leistungen des Elektrizitätsunternehmens inklusive des Meß- und Abrechnungsaufwandes angemessen zu vergüten sind. Erzeuger sind weiters berechtigt, in dem in Z 3 angeführten Umfang zugelassene Kunden bzw. Kunden über eine Direktleitung zu versorgen. Gemäß Art. 21 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie hat der Bau von Direktleitungen nach objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien zu erfolgen. In Abs. 3 ist somit festgelegt, daß Erzeuger hinsichtlich der Genehmigungs- und Bewilligungsvoraussetzungen betreffend die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Leitungsanlagen Netzbetreibern gleichgestellt sind.

Zu § 58 (Versorgung einer Verbrauchsstätte)

Da Endverbraucher Elektrizität innerhalb einer Verbrauchsstätte abgeben können, ist es erforderlich, diesen Endverbrauchern jenen Schutz zu gewähren, den sie hätten, wenn sie vom zuständigen Betreiber des Verteilernetzes versorgt werden würden. Vertragsbedingungen, durch die der Endverbraucher besser gestellt wird im Vergleich zur den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des zuständigen Verteilernetzbetreibers sind jedoch zulässig. Gemäß Abs. 2 hat die Behörde über Antrag eines Endverbrauchers festzustellen, ob eine Verbrauchsstätte gemäß § 2 Z 24 vorliegt oder ob Abs. 1 eingehalten ist.

VII. Hauptstück (Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

Zu § 59 (Behörde)

Im Abs. 1 ist in Entsprechung der vorgegebenen Verfassungsrechtslage vorgesehen, daß die sachlich und örtlich zuständige Behörde die Landesregierung ist. Hinsichtlich mobiler

Erzeugungsanlagen ist gemäß Abs. 2 und hinsichtlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß Abs. 3 eine Zuständigkeit des Magistrates in erster Instanz vorgesehen.

Zu § 60 (Auskunftspflicht)

Die Auskunftspflicht, die Einsichtnahme und das Zutrittsrecht soll der Behörde ermöglichen, die zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Kenntnisse zu verlangen. Auch das Zutrittsrecht der Behörde soll nur insoweit gegeben sein, als dies zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Eine bescheidmäßige Absprache über die Auskunftspflicht bzw. über das Zutrittsrecht scheint nicht erforderlich zu sein. Handlungen der Behörde können als Akte unmittelbarer Zwangs- und Befehlsgewalt bekämpft werden. Die Verweigerung der Auskunft oder des Zutrittes ist mit Strafe bedroht. Hier steht dem Beschuldigten der Instanzenweg offen.

Zu § 61 (Automationsunterstützter Datenverkehr)

Gemäß § 60 EIWOG haben die Ausführungsgesetze sicherzustellen, daß personenbezogene Daten automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden dürfen. Die im Ausführungsgesetz vorgesehene Bestimmung ist dem § 54 (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) nachgebildet.

Zu § 62 (Strafbestimmungen)

In dieser Bestimmung sind die Straftatbestände genau umschrieben. Zur Strafbarkeit genügt, da über die Art des Verschuldens nichts ausgesagt ist, fahrlässiges Verhalten gemäß § 5 Abs. 1 VStG.

VIII. Hauptstück (Landeselektrizitätsbeirat, Berichtspflicht)

Zu § 63 (Aufgaben des Landeselektrizitätsbeirates)

Zur Beratung der Landesregierungen in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten haben die Ausführungsgesetze einen Elektrizitätsbeirat vorzusehen (§ 51 EIWOG). Da auch auf Bundesebene ein solcher eingerichtet wird, sind die Bestimmungen über die Zusammensetzung den bundesrechtlichen Vorschriften nachgebildet.

Zu § 64 (Berichtspflicht)

Diese Bestimmung hat seine Grundlage in § 61 EIWOG und ist deshalb erforderlich, damit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten seinen sich aus der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie ergebenden Verpflichtungen nachkommen kann. Laut Erläuterungen zum EIWOG erstreckt sich die Berichtspflicht auch auf den Anteil der gemäß § 38 Abs. 2 abzunehmenden alternativen Energieträger.

IX. Hauptstück (Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen)

Zu § 65 (Umgesetzte EG-Richtlinien)

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil wird verwiesen.

Zu § 66 (Übergangsbestimmungen)

Die Bestimmungen des § 67 dienen der Erhaltung, der Kontinuität und der Sicherung bestehender Rechte. Bestehende Verteilerunternehmen sollen auch ohne Erteilung einer Konzession nach dem Inkrafttreten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit weitergeführt werden können. Unternehmen, die bisher ein Übertragungsnetz betrieben haben, gelten als angezeigt. Eingesetzte Pächter oder Geschäftsführer gelten ebenfalls als genehmigt. Allerdings ist der Behörde binnen zwei Monaten bekanntzugeben - falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind - wer von diesen der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich ist.

Fehlt einem Verteilernetzbetreiber ein Pächter oder Geschäftsführer oder dem Pächter ein Geschäftsführer, so ist innerhalb von sechs Monaten um die Genehmigung der Bestellung anzusuchen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Betriebsleiter gelten als genehmigt. Fehlt einem Netzbetreiber der Betriebsleiter, so hat er innerhalb von zwei Monaten um die Genehmigung der Bestellung eines Betriebsleiters anzusuchen.

Die bestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn sie nach den Bestimmungen des Wr. Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 8/1977, genehmigt sind (Abs. 6).

Die nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen und allgemeinen Netzbedingungen finden auch auf bestehende Verträge Anwendung (Abs. 7).

Rechtmäßig bestehende Erzeugungsanlagen und Erzeugungsanlagen, die rechtmäßig errichtet werden können, gelten als genehmigt (Abs. 9). Bestehende Eigenanlagen behalten ihren Versorgungsumfang bei (Abs. 10).

Gemäß Abs. 11 sind anhängige Verfahren nach den zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortzuführen. Als Endverbraucher gelten Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Elektrizität auf einem Betriebsgebäude verteilen auch dann, wenn sie über kein eigenes Netz verfügen (Abs. 12). Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben unberührt (Abs. 13).

Zu § 67 (Schlußbestimmungen)

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes soll das Wr. Elektrizitätswirtschaftsgesetz vom 17.12.1976, LGBl.Nr. 8/1977, außer Kraft treten.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN ZU ARTIKEL II

Allgemeines

1. Ausgangslage

Nach der Verfassungsrechtslage ist das "Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt", gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 V-BG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Andere Elektrizitätswege - also Starkstromwege, die nicht die gemeinsame Grenze zweier Bundesländer überqueren, sowie Elektrizitätswege, die keine Starkstromwege sind - fallen unter die Elektrizitätsrechtliche Generalkompetenz des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG (Grundsatzgesetzgebung des Bundes, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder).

Der Bundesgesetzgeber hat auf Grundlage des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG das Bundesgesetz vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), BGBl.Nr. 70/1968, erlassen. Auf Grundlage des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG hat der Bundesgesetzgeber im Bundesgesetz vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegrundsatzgesetz), BGBl.Nr. 71/1968, die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für Leitungsanlagen, die nicht die gemeinsame Grenze zweier Bundesländer überqueren, festgelegt.

Gleichzeitig mit der Neuregelung der Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft (EIWOG) hat der Bundesgesetzgeber auch das Bundesgesetz, mit dem das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden, verabschiedet.

In inhaltlicher Hinsicht wurde in den Novellen zum Starkstromwegegesetz 1968 und Starkstromwegegrundsatzgesetz eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Leitungsanlagen normiert, die ausschließlich zur Ableitung von Strom aus Erzeugungsanlagen dienen, die mit fester oder flüssiger heimischer Biomasse, Biogas, Deponie- oder Klärgas, geothermischer Energie, Wind oder Sonnenenergie betrieben werden. Ziel dieses Gesetzes ist es, den Betreibern dieser Erzeugungsanlagen ökonomische Erleichterungen für die Versorgung von Endabnehmern zu gewähren.

Die Änderung des Starkstromwegegrundsatzgesetzes des Bundes führt dazu, daß auch das Ausführungsgesetz des Landes, das Wiener Starkstromwegegesetz, LBGI.Nr. 20/1970, novelliert werden muß.

2. Kosten

Dieses Gesetz verursacht keine Kosten, weil lediglich eine weitere Ausnahme vom Kreis der bewilligungspflichtigen Leitungsanlagen normiert werden soll.

3. EU-Konformität

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Im § 38 Abs. 3 des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes ist vorgesehen, daß der Betreiber des Verteilernetzes elektrische Energie aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis bestimmter erneuerbarer Energieträger betrieben werden, abzunehmen hat. Im § 3 Abs. 2 Z 2 des Wiener Starkstromwegegesetzes soll festgelegt werden, daß Leitungsanlagen, unabhängig von der Betriebsspannung, die ausschließlich zur Ableitung des in den erwähnten Anlagen erzeugten Stroms dienen, keiner Bewilligung mehr bedürfen. Die übrigen im § 3 Abs. 2 normierten Ausnahmen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu Z 2:

Diese Bestimmung entspricht dem § 21 Abs. 2 des Starkstromwegegrundsatzgesetzes.